J. Gall
110^m

<36625295290014

<36625295290014

Bayer. Staatsbibliothek

T. Gall
f 10m
Rr

Die

Verwaltungs-Justiz

nach

französischen Grundsätzen.

Ein Beytrag

zu der

Lehre von den Gränzen der Justiz und der Verwaltung.

Stuttgart,
bey Joh. Fried. Steinkopf.
1823.

51 D

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Vorwort.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung ist in den mit einer Repräsentativ-Verfassung versehenen Staaten zum Axiom geworden. Nicht nur, daß die Justiz bey dieser Trennung allein die erforderliche Unabhängigkeit erhalten zu können scheint, es wird auch als eine nothwendige Bedingung ihrer Unpartheylichkeit angesehen, daß die Gerichte völlig neutral zwischen den verschiedenen Interessen des Staats und der Einzelnen da stehen, daß ihnen demnach ihr Beruf nicht selbst wieder die Vertretung eines einzelnen Staats-Interesse zur Pflicht mache, und daß ihnen eben so wenig auf das System der Staats-Verwaltung im Allgemeinen ein Einfluß verstattet sey, durch den sie Mitbetheiligte bey dieser Verwaltung, und mit einem egoistischen Interesse an dieselbe gebunden würden. So setzt also die Unabhängigkeit der Justiz hinwiederum eine von ihr unabhängige Verwaltung voraus.

Es leuchtet von selbst ein, daß das friedliche Nebeneinander-Bestehen dieser beyden von einander unabhängigen Gewalten die schärfste Bezeichnung der Gränzen ihrer gegenseitigen Wirkungskreise erfordere. Zwar so lange die Thätigkeit der

Administrativ-Behörden schlechthin in der Ausführung administrativer Anordnungen besteht, ist eine Collision mit den Gerichten nicht so leicht zu befürchten; aber anders wird sogleich der Stand der Sache, so wie Beschwerden über die Maaßregeln der Verwaltung sich erheben, so wie Zweifel gegen die Gesetzlichkeit ihres Verfahrens von irgend einer Seite, aus dem Grund irgend eines Interesse erregt werden. Der Beschwerdeführer wird in der Regel geneigt seyn, die Gerichte in's Spiel zu ziehen, schon wegen der Umständlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, durch das er wenigstens eine Zeitfrist gegen die Anforderungen der Verwaltung gewinnt. Kein Unbefangener aber wird in der Erhebung eines Widerspruchs gegen die Maaßregeln der Administration an und für sich schon das Kriterium der eintretenden Competenz der Gerichte erblicken wollen; Keiner, dem eine praktische Anschauung von der Thätigkeit des Staats-Organismus und den Prinzipien, die sie bestimmen, beywohnt, wird die Gefahr übersehen, die in einem solchen Verhältniß der mit den Mitteln der Gewalt ausgerüsteten und mit einem starken Gefühl ihrer natürlichen Rechte begabten Administration zur Justiz zunächst für die Freiheit und Unabhängigkeit der letzteren läge.

Eine Haupt-Aufgabe bey der Gränzziehung [zwi]schen der Justiz und der Verwaltung wird es

daher seyn, die unterscheidenden Merkmale von gerichtlichen und von bloßen Verwaltungs-Streitigkeiten in genauen Bestimmungen auszudrücken, und ist dieß geschehen, so wird dann noch übrig seyn, für das Verfahren in den dem Gebiet der Administration zufallenden Streitigkeiten bestimmte Formen und Regeln aufzustellen.

Mehr als in irgend einem andern Staat ist die Lösung dieser Aufgaben in Frankreich praktisch versucht worden. Gesetze, Verordnungen und mit dem Ansehen der gerichtlichen Praxis ausgestattete Präjudizien haben hier in Beziehung auf den angegebenen Gegenstand eine Jurisprudenz gebildet, die auch schon mehrfach in Schriften bearbeitet worden ist. Die nachstehenden Blätter enthalten eine gedrängte Darstellung der Bestimmungen über Begriff, Umfang und Verfahren der Administrativ-Justiz, wie sie gegenwärtig in Frankreich besteht. Wie man auch diese Bestimmungen beurtheilen möge — und der Verfasser selbst ist keineswegs gemeint, sie als unbedingtes Muster aufzustellen, — so dürften sie doch auf jeden Fall einer sorgfältigen Prüfung und Beachtung in hohem Grade werth seyn. Sie sind das Produkt einer Zeit, in welcher das Wesen der Staatsgewalt und die aus demselben fließenden Einrichtungen in Frankreich eifriger als irgendwo nicht nur theoretisch untersucht, sondern in praktischen Versuchen zur Anschauung gebracht wur-

den; sie nehmen, wie die Gesetze und Einrichtungen Frankreichs überhaupt, insbesondere die Aufmerksamkeit der konstitutionellen Staaten für sich in Anspruch, und sie liefern daher auf jeden Fall, sey es als warnendes oder als nachahmungswerthes Beyspiel, einen wichtigen Beytrag zur Aufhellung einer Materie, die für den Staatsmann und den Rechtsgelehrten vom höchsten Interesse ist.

Als Hauptquellen für die nachfolgende Darstellung wurden benützt:

Sirey, du conseil d'état selon la charte constitutionnelle, ou notions sur la justice d'ordre politique et administratif. Paris 1818.

Macarel, élémens de jurisprudence administrative, extraits des décisions rendues par le conseil d'état en matière contentieuse. Paris 1818.

— — — *recueil des arrêts du conseil, ou ordonnances royales rendues en conseil d'état sur toutes les matières du contentieux de l'administration.*

Wo daher bloß die Namen dieser Schriftsteller angeführt werden, da sind ihre ebengedachten Schriften gemeint.

Vielleicht hätte eine ganz logisch strenge Anordnung erfordert, daß die Darstellung des Organismus und des Verfahrens der Verwaltungs=

Justiz-Behörden von derjenigen der Gegenstände der Verwaltungs-Justiz durch besondere Abschnitte getrennt worden wäre. Indeß ist das Materielle so verschieden in die Geschäftskreise der einzelnen Administrativ-Justiz-Behörden eingetheilt, und die Gründe dieser Eintheilung fallen so sehr mit denjenigen, welche ihre Ausscheidung von dem Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege veranlaßt haben, zusammen, daß es für die schnelle Auffassung eines vollständigen Bildes vortheilhafter schien, nach der allgemeinen Aufzählung der Gegenstände, an welchen die Administrativ-Justiz thätig ist, wie sie das zweite Kapitel enthält, die nähere Erläuterung der Beziehungen, unter welchen sie dem Forum der Verwaltungs-Gerichte anheim fallen, mit der Darstellung der Organisation und des Verfahrens der letzteren im dritten Kapitel zusammenzufassen, und nach den Haupt-Behörden, durch welche die Administrativ-Justiz ausgeübt wird, auch die Erörterung des Materiellen abzutheilen, so daß die letztere im Allgemeinen unter die Abtheilung von dem Ressort der Präfektur-Räthe fiel, und nur die von dem letzteren ausgenommenen Gegenstände ihre nähere Beleuchtung in dem Abschnitt von dem Staatsrath erhielten.

Inhalt.

Erstes Kapitel. Geschichtliche Einleitung . Seite 1

Zweites Kapitel. Allgemeine Darstellung des Ressorts der Administrativ-Justiz . . 9

Drittes Kapitel. Nähere Darstellung des Ressorts der Administrativ-Justiz-Behörden.

I. Abschnitt. Von den Präfektur-Räthen 21

II. Abschnitt. Von dem Staats-Rath . 82

Viertes Kapitel. Von dem Staats-Rath als souverainem Gerichts-Hof . . . 108

Fünftes Kapitel. Beurtheilung . . . 120

Erster Anhang 148

Zweiter Anhang . . . 160

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Einleitung.

Das Conseil des Königs von Frankreich bestand vor dem Jahr 1789. aus 5 Sectionen, von welchen zwey, das *Conseil des dépêches* und das *Conseil privé* oder *Conseil des parties* mit richterlichen Attributionen versehen waren. Das *Conseil des dépêches* sprach Recht zwischen den Provinzen, das *Conseil des parties* zwischen Privaten, wenn ein administratives Interesse an ihre Streitigkeiten geknüpft war. Zu gleicher Zeit stand die letztgedachte Sektion des Staatsraths zu den ordentlichen Gerichtshöfen in dem Verhältniß eines Cassationshofs, indem sie über Nichtigkeits-Klagen, Competenz-Streitigkeiten, Recusationen ꝛc. entschied. Unter der Autorität des Königs, von dessen Genehmigung überhaupt die Wirksamkeit aller Beschlüsse der Conseils abhieng, zog sie Rechtssachen, die bey

den Gerichten anhängig gemacht waren, an sich, oder hielt sie nach der Cassation des Verfahrens fest, um auch in der Materie selbst zu urtheilen. Der ungemessenen Gewalt der Conseils standen die Parlamente mit ihren ebenfalls nicht streng abgegränzten Befugnissen mäßigend entgegen.

Die National-Versammlung stellte durch mehrere Gesetze von den Jahren 1790. und 1791. die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe von der Regierung fest; sie verwies alle vor dem *Conseil privé* anhängigen Rechtssachen an den neu gebildeten Cassationshof. Auf der andern Seite erklärte sie auch die Verwaltungs-Behörden für unabhängig von dem Einschreiten der Gerichtshöfe, und als streitige Administrativ-Gegenstände, deren Entscheidung den Verwaltungs-Behörden bevorbleiben sollte, bezeichnete sie:

1) Streitigkeiten über Umlage und Erhebung der direkten Steuern;
2) Bitten der Unternehmer öffentlicher Arbeiten um Erläuterung der Bestimmungen ihrer Accorde;
3) Entschädigungs-Ansprüche der Privaten für die Verwendung ihres Grund-Eigenthums zur Anlegung von Straßen, Kanälen und zu andern öffentlichen Arbeiten;
4) Reklamationen von Privaten über Beeinträchtigungen, die sie durch persönliche Handlungen der Unternehmer öffentlicher Arbeiten, nicht

durch Anordnungen der Administrativ-Gewalt erlitten haben.

Als eine Folge der Unabhängigkeit der Administrativ-Gewalt von der richtenden betrachtete es schon die National-Versammlung, daß die Verwaltungs-Beamten wegen Handlungen, die sie im Dienst verrichtet, nicht von den Gerichten, sondern nur von den ihnen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden in Anklagestand gesetzt werden können.

An die Stelle des Staatsraths, als oberster Instanz für streitige Verwaltungs-Gegenstände, setzte sie ein bloß aus den Departements-Ministern bestehendes Conseil, zu dessen Functionen sie in allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken:

„*l'examen des difficultés et la discussion*
„*des affaires, dont la connaissance*
„*appartient au pouvoir exécutif, tant à*
„*l'égard des objets, dont les corps ad-*
„*ministratifs et municipaux sont chargés*
„*sous l'autorité du Roi, que sur toutes*
„*les autres parties de l'administration*
„*générale*“

zählte.

Die Direktorial-Verfassung vom J. 1795. hob die Vereinigung der Minister zu einem Conseil auf. In Beziehung auf die Einwirkung der administrirenden Gewalt auf den Gang der Rechtsstreitigkeiten enthielt sie kurz und allgemein die folgenreiche Bestimmung:

„daß im Fall eines Conflicts zwischen Verwal=
„tungs= und Justiz=Behörden, das weitere Ver=
„fahren ausgesetzt bleiben soll auf die von dem
„Direktorium bestätigte Entscheidung des betref=
„fenden Ministers, wobey das Direktorium, wenn
„es nöthig sey, dem gesetzgebenden Körper refe=
„riren werde.“

Dieser Artikel diente besonders bey der in Folge des Staatsstreichs vom 19. Fructidor eingetretenen Willkühr=Herrschaft der Direktoren zum Vorwand für eine Menge schreyender Eingriffe in das Gebiet der Rechtspflege.

Bey den Veränderungen, die unter der Consular=Regierung im Organismus der Verwaltung vorgenommen wurden, lag die Idee zum Grunde, daß das Verwaltungs=Geschäft von der Erörterung der gegen die Gesetzlichkeit der Verwaltung gemachten Einsprachen zu trennen, daß das Handeln Sache einer einzeln stehenden Person, das Untersuchen und Abwägen bestrittener Materien Sache eines Collegiums sey. Daher traten an die Stelle der vorherigen kollegialen Departements=Administrationen der Präfekt als Verwalter, und der Präfektur=Rath als Richter über contentiöse Verwaltungs=Gegenstände, und eben so wurde auf der höhern Stufe an die Seite der Minister ein berathender und richtender Staatsrath gestellt. Die Constitutions=Akte vom 22. Frimaire des Jahrs 8. bezeichnete als Geschäfts=

Kreis des letzteren die Berathung der Gesetze und Reglements, die Entscheidung der auf Rechtsgründe gestützten Streitigkeiten über die Handlungen der Administration und der Conflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden; desgleichen die Erörterung der Frage: ob ein Verwaltungs-Beamter wegen einer im Dienst verrichteten Handlung in Anklage-Stand zu versetzen sey? Die Mitglieder des Staatsraths sollten inamovibel, seine Entscheidungen von dem Einfluß der Minister und der Consuln unabhängig seyn.

Indeß fehlte es noch an der bestimmteren Gestaltung des großen Staatsraths-Körpers und an Vorschriften über die Geschäfts-Behandlung. Diese Mängel wurden zum Theil ergänzt durch die im J. 1806. nach Einführung der Kaiser-Würde erfolgte neue Constituirung des Staatsraths.

Zu den bisherigen Funktionen dieser Behörde fügte das organische Edikt vom 11. Juny 1806. hinzu: die Entscheidung der Streitigkeiten, welche aus Contrakten über Lieferungen und Arbeiten für den öffentlichen Dienst und das Haus des Kaisers entstehen, die Erörterung der Klagen über Mißbräuche der Kirchen-Gewalt, so wie über Eingriffe in die Kirchen-Freiheit (*appels comme d'abus*), das letzte Erkenntniß über die Recesse der rechnungsprüfenden Behörden, desgleichen das Erkenntniß zweiter Instanz in Prisen-Angelegenheiten; endlich,

auf besondere Zuweisung des Kaisers, die Untersuchung der Amtsführung öffentlicher Diener, mit dem Erkenntniß auf Censurirung, Suspension oder Absetzung.

Die Vorbereitung der Entscheidungen in contentiösen Angelegenheiten wurde einem eigenen Comité, dem *Comité du contentieux*, übertragen, und nun erst bestimmt ausgesprochen, daß der Staatsrath die Gegenstände, worüber ihm die Entscheidung zustehe, auch selbst zu instruiren befugt sey. Ein Reglement vom 22. Jul. 1806. ordnete das Instructions-Verfahren.

Die Restauration änderte im Wesentlichen nichts an der Einrichtung des Kaiserlichen Staatsraths. Eine Königliche Ordonnanz vom 29. Juny 1814. schien hauptsächlich nur in den Benennungen eine Annäherung an das Alte, wie es vor der Revolution bestand, zu suchen. Nach der zweiten Restauration bestimmten mehrere aufeinander folgende Ordonnanzen vom 25. August und 19. Sept. 1815. und vom 19. April 1817. die gegenwärtige Gestaltung des Staatsraths, die nur in unbedeutenden Zügen von der des Kaiserlichen abweicht.

Die von dem Senat der Republik ausgesprochene Inamovibilität der Staatsräthe scheint schon unter der Kaiser-Herrschaft vergessen worden zu seyn. Auch würde der Einfluß, den sie auf die Geschäfte haben könnte, schon durch die vom Kaiserthum in

das Königreich übergegangene Bestimmung gelähmt werden, daß der Monarch jährlich auf den Vorschlag des Justiz-Ministers die Listen der Staatsräthe im ordentlichen und im außerordentlichen Dienst neu redigirt.

Zum Staatsrath im weiteren Sinne gehört das *Conseil du cabinet* und das *Conseil privé*. Ersteres besteht aus den Ministern und zwey vom König jedesmal besonders berufenen Staatsräthen; alle wichtigeren allgemeinen Staats-Angelegenheiten werden hier in Gegenwart des Königs diskutirt. Das *Conseil privé*, ebenfalls mit der Bestimmung, den König bey wichtigeren Entschließungen zu berathen, existirt mehr dem Namen, als der That nach; es dient hauptsächlich nur zu Sinecure- oder Retraite-Stellen, wie dieß neuerdings bey der Diskussion des Budget in der französischen Deputirten-Kammer von der Opposition, ohne Widerspruch der Minister, umständlich und beißend genug erörtert worden ist.

Der Staatsrath im engern Sinne theilt sich in 5 Comités, nehmlich:

Comité der Gesetzgebung;
— — *du contentieux*;
— — der Finanzen;
— — des Innern und des Handels;
— — der Marine und der Kolonien.

Das erste und die drey letzten Comités sind mit der

Vorberathung der wichtigeren Maaßregeln in den ihnen angewiesenen Fächern beauftragt; sie werden von den Ministern, in deren Departements ihre Arbeiten einschlagen, und in deren Verhinderung von den Unter-Staats-Secretären präsidirt. Das *Comité du contentieux* instruirt die bey dem Staatsrath anhängig gewordenen Administrativ-Rechts-Streitigkeiten, und begutachtet die zu gebende Entscheidung. Es besteht, unter dem Vorsitz des Justiz-Ministers, aus 7 Staatsräthen und 8 Requetenmeistern.

Der Staatsrath bildet sich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Minister-Conseils, oder in seiner Abwesenheit des Justiz-Ministers, durch die Vereinigung der Comités und den Hinzutritt der Requetenmeister und der Staatsräthe im außerordentlichen Dienst (der nicht in Comités eingetheilten Staatsräthe). Die Zahl der Staatsräthe im ordentlichen Dienst kann 30, die der außerordentlichen 40 nicht übersteigen.

Der Staatsrath stimmt über die von dem *Comité du contentieux* in Ordonnanzen-Form verfaßten Entwürfe der in Administrativ-Rechtsstreitigkeiten zu gebenden Entscheidungen ab, worauf sie dem König durch den Justiz-Minister zur Unterschrift vorgelegt werden.

Ob eine Bestimmung der Ordonnanz vom 29. Juny 1814, nach welcher die bey dem *Comité du contentieux* anhängig gewordenen Angelegen-

heiten, wenn sich Rücksichten des allgemeinen Staats-Interesse an die Entscheidung derselben knüpfen, vor den *Conseil en haut* (so hieß damals der jetzige Cabinets-Rath) evocirt werden konnten, jetzt noch als bestehend angesehen werden könne, ist zweifelhaft. Die Ordonnanz vom 23. Aug. 1815, die den Staatsrath neu konstituirte, und deren erster Artikel ausdrücklich die Ordonnanz vom 29. Juny 1814. außer Wirkung setzt, erneuert sie nicht.

Die Advokaten des Cassationshofs sind zugleich Advokaten des Staatsraths.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Darstellung des Ressorts der Administrativ-Justiz.

Die ordentlichen Gerichte sprechen über Streitigkeiten zwischen Privaten, welche betreffen:

a) persönliche Zustände, aus denen Rechte und Verbindlichkeiten fließen;

b) Eigenthums-Rechte;

c) persönliche Rechte und Verbindlichkeiten.

Entsteht ein Conflikt dieser Rechte mit den Maaßregeln der Staats-Administration, so ist es nicht die Sache der Justiz-Tribunale, über die Ausgleichung dieses Conflikts abzusprechen. Die executive

Gewalt ist unabhängig von der richterlichen. Das Gesetz vom $\frac{16}{24}$. August 1790. sagt ausdrücklich:

„Les juges ne pourront, à peine de for-„faiture, troubler de quelque manière „que ce soit, les opérations des corps „administratifs, ni citer devant eux les „administrateurs pour raison de leurs „fonctions.“

Um diese Unabhängigkeit zu behaupten, muß die Administration selbst in sich das Vermögen tragen, zwischen dem gesetzmäßigen Gebiet ihres Wirkens und der Sphäre der Privatrechte die Gränze zu finden. In der Auffindung dieser Gränze liegt den Franzosen die Haupt-Aufgabe der Administrativ-Justiz, die daher in allen Fällen eintritt, wo es sich davon handelt, inwiefern das Recht eines Einzelnen die Administration verbinde, eine von ihr beschlossene Maaßregel zu modificiren.

S. Macarels *Elémens de jurisprudence administrative*, 1r. Bd. S. 5. „*La juridiction contentieuse comprend tout ce qui fait légalement obstacle à l'administration, lorsqu'en marchant elle froisse sur la route les intérêts des particuliers. Dans ces cas les lois ont réservé au gouvernement la faculté de décider lequel doit prévaloir de l'intérêt général ou de l'intérêt particulier, et d'apporter à l'exercice du droit, qu'il*

concède à d'autres, ou dont il jouit lui-même, des distinctions et des modifications telles, que les droits des tiers n'en puissent être lésés."

Sirey *Du Conseil d'état*, S. 74. „*Le Roi seul exerce la justice administrative, en décidant souverainement en conseil d'état toutes les contestations élevées au nom des droits privés, qui sont en état de collision ou de mélange avec le droit public. Si le Roi n'exerce pas la justice judiciaire, si elle est déléguée constitutionnellement à des tribunaux, c'est parce que les décisions de la justice ordinaire de citoyen à citoyen sur des contestations rélatives à leurs droits privés sont toujours sans influence directe sur les grands intérêts du Roi et de la nation, du corps social et de la puissance publique; c'est encore parce que les contestations privées par l'immensité du nombre et par les règles d'équité, qui les décident, sont tout-à-fait hors de la sphère du gouvernement, promoteur special de tout ce qui est ordre politique, et applicateur souverain de la règle des règles, le salut public ou la raison d'état.*"

Derselbe a. a. O. S. 117. „*La règle gé-*

nérale est que les tribunaux civils ordinaires ont juridiction pour toutes affaires qui intéressent la propriété, et l'état des personnes dans ses rapports avec le droit de propriété et de dominité domestique; mais sous la condition que ni la chose ni la personne ne soit pas essentiellement en rapport, mélange ou conflit d'intérêt avec la puissance publique. On sent bien que la puissance publique doit se conserver elle-même, et faire ou décider tout ce qui est pour elle condition d'existence, d'action et d'indépendance."

Derselbe a. a. O. S. 155. „*Peut-être suffirait-il de dire qu'en général les contestations sont judiciaires, toutes les fois qu'il ne s'agit ni d'actions administratives, ni d'intérêts administratifs.*"

Derselbe a. a. O. S. 237. „*On conçoit, quil y a du contentieux, lorsqu'un particulier forme une demande devant la justice administrative pour la conservation ou le recouvrement de ses droits privés, et que les agents de l'administration interviennent pour s'y opposer. Il n'y a point de contentieux proprement dit de particulier à l'administrateur. L'autorité ordonne ou fait exécuter des mesures d'ordre, elle ne conteste*

pas: Cependant si la mesure d'ordre ou d'administration lèse des droits privés, si ces droits privés reclament, et si ces reclamations n'arrêtent pas l'administrateur; dès-lors, la reclamation ecartée, et la plainte en abus, constituent une espèce de litige, qui est nécessairement du contentieux d'administration."

Ebend. S. 260. „*L'étude approfondie des règles et des décisions du conseil d'état nous a fait adopter cette idée générale, que la juridiction contentieuse du conseil d'état par voie d'appel, s'étend à toute décision ministérielle, portant atteinte à des droits privés, réels ou personnels, rigoureux, exigibles, et fondés en loi ou en títre.*"

„*Bien entendu cependant qu'il ne s'agisse pas d'entraver l'action administrative dans une mesure d'ordre au de police, ni de censurer, contrôler, ou rendre vaine une règle générale du gouvernement ou d'administration. Que s'il y a mélange ou indivisibilité d'action administrative et de droit privé, la juridiction contentieuse protége encore les droits privés, si non en leur conservant tout leur effet, au moins en assurant indemnité au par-*

ticulier qui est tenu d'en faire le sacrifice."

Der in diesen Stellen ausgesprochene Grundsatz, daß die Administrativ-Gewalt vermöge ihrer Unabhängigkeit selbst über den Umfang zu richten habe, den sie in Beziehung auf die Rechte Einzelner ihren Maaßregeln zu geben befugt sey, schließt noch keineswegs die Beurtheilung dieser Rechte selbst nach ihrem materiellen Gehalt in sich. Die Existenz und die Natur der Rechte, die sie auf ihrem Wege antrifft, überläßt die Administration der Beurtheilung der Gerichte, und untersucht nur, ob sie denselben auszuweichen verbunden, oder aber vorwärts zu schreiten befugt, und im letzteren Fall, ob sie zur Entschädigungs-Leistung verpflichtet sey.

Dieß ist's, was die Franzosen im engeren Sinne das *contentieux d'administration* nennen, und was den einen Haupt-Gegenstand der Administrativ-Justiz ausmacht.

Es gibt aber auch Fälle, wo die Administrativ-Justiz über Rechts-Ansprüche und Verbindlichkeiten Einzelner nach ihrem inneren Gehalte entscheidet. Ein Prinzip, nach welchem diese Fälle bestimmt wären, finde ich jedoch nirgends ausgesprochen, ausgenommen das in den oben ausgehobenen Stellen so oft angeführte Interesse der Administration, und dann das negative Kriterium, daß Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Privaten der Beurtheilung der

Gerichte unterliegen. Die einzelnen Fälle sind von den Schriftstellern meist in alphabetischer Ordnung aufgeführt, die freilich wenig dazu taugt, die Grundsätze, von denen man bey Bestimmung derselben ausgegangen, ins Licht zu stellen. Ich versuche eine aus der Natur der Sache genommene Abtheilung derselben, indem ich unter

A. diejenigen Fälle aufführe, wo der Ausspruch der Administrativ-Justiz, obgleich unvermeidlich Privat-Interessen berührend, doch zunächst nur Verhältnisse zum Gegenstand hat, in denen der Bürger als solcher zum Staat steht; und sodann unter

B. diejenigen der Administrativ-Justiz zugewiesenen Materien berühre, wo um eines öffentlichen Interesse willen privatrechtliche Verhältnisse ihrem Erkenntniß untergeordnet worden sind.

A.

Zur Competenz der Administrativ-Justiz in dem zu A. angegebenen Sinne gehören:

1) Allgemeine, aus dem Verhältniß des Bürgers zum Staat fließende Rechte und Verbindlichkeiten, nehmlich:

a. das französische Bürgerrecht;
b. politische Rechte der französischen Bürger;
c. die Verbindlichkeit zum Waffendienst;
d. die Anwendung der Gesetze über direkte Steuern;
e. Beschränkungen, denen der Einzelne bey Errichtung und Betreibung von Manufakturen durch

Rücksichten der Wohlfahrts-Polizey unterworfen ist;

f. die aus Rücksichten des öffentlichen Interesse fließenden Obliegenheiten des Bürgers in Hinsicht auf das Ufer-Bauwesen und die Einrichtung von Wasserwerken.

2) Rechte und Verbindlichkeiten, die aus einem besonderen, in der Organisation der Staatsgewalt begriffenen Verhältniß fließen:

a. Ansprüche der Staatsdiener auf Besoldung und Pension;

b. Verbindlichkeiten der rechnungspflichtigen Beamten.

3) Oeffentliche Anstalten in Beziehung auf die aus den Gesetzen ihrer Constitution für sie selbst, wie für den Staat und die Einzelnen fließenden Rechte und Verbindlichkeiten. Hieher gehören:

a. Straßen-Anstalten;
b. Gemeinde-Körperschaften;
c. Wohlthätigkeits-Anstalten;
d. Kirchen-Fabriken;
e. Cult-Anstalten.

4) Rechte und Verbindlichkeiten, die, wenn gleich nicht unmittelbar aus den Gesetzen fließend, doch nur durch einen reinen Akt der Administration vermittelt sind.

B.

Der weitausgedehnte Begriff von der für die Thätigkeit der Administration erforderlichen Unabhängigkeit, so wie die Rücksicht auf das Interesse, mit welchem die Administration bey der Regulirung einzelner, an sich rein rechtlicher Verhältnisse betheiligt ist, haben eine Erweiterung des Gebiets der Administrativ-Justiz auf Kosten der Civil-Rechtspflege veranlaßt, wodurch die nachfolgenden Gegenstände ganz oder in einzelnen Beziehungen dem Cognitions-Recht der Verwaltungs-Gerichte unterworfen wurden:

1) Rechte und Verbindlichkeiten, welche für die Administration aus Verträgen, die sie abgeschlossen, oder aus andern, im Sinne des Privat-Rechts einen Anspruch oder eine Verbindlichkeit begründenden Handlungen entstehen. Hieher gehören:

a. Verträge über Lieferungen für den öffentlichen Dienst und das Haus des Königs;
b. Verträge über öffentliche Arbeiten;
c. in gewissen Beziehungen Verträge der Staats-Domänen-Verwaltung mit Einzelnen über Veränderung oder Benutzung des Staats-Domanial-Eigenthums;
d. National-Güter-Verkäufe;
e. Rechts-Verhältnisse, in die der Staat durch die Sequestration des Vermögens der Ausgewanderten eintrat;
f. Liquidation der öffentlichen Schuld.

2) Rechts-Verhältnisse zwischen Privaten, in welche die Administration um ihrer nahen Beziehung zum öffentlichen Wohl willen regulirend eingreift:

a. Anlegung von Bergwerken auf Grund und Boden von Privatpersonen;

b. Austrocknung von Sumpf-Land, das sich im Privat-Eigenthum befindet, durch eine Unternehmung der Nicht-Eigenthümer;

c. Vermiethung und Veräußerung von Kauf- und Lagerhäusern und Marktplätzen, die sich im Privat-Eigenthum befinden, an die Gemeinden;

d. Prisen;

e. Streitigkeiten der Bank von Frankreich mit ihrem Direktor und ihren Agenten.

3) Versetzung der Administrativ-Beamten in Anklage-Stand.

Einige weitere Gegenstände, welche die Schriftsteller zum Gebiet der Administrativ-Justiz zählen, nehmlich:

Die Genehmigung der Verpachtung von unbeweglichem Eigenthum der Gemeinden und anderer öffentlichen Anstalten auf längere Zeit;

die Zulässigkeit der Veräußerung von Gemeinde-Gütern, und die Benützungsart derselben, namentlich die Regulirung des Holz-Schlags in Gemeinde-Wäldern;

Ermächtigung der Gemeinden, Stiftungen, Kirchen-Fabriken und anderer öffentlichen Anstal-

ten, sich in einen Rechtsstreit einzulassen, und Genehmigung der Vergleiche, durch die sie einen solchen vermeiden oder beendigen wollen;

die Genehmigung der Gemeinde-Etats;

die Ermächtigung der Armen- und anderer wohlthätigen Anstalten zur Annahme eines Geschenks von mehr als 300 Franken Capitalwerth;

die Zulässigkeit der Verpfändung der neugeschaffenen Majorate —

sind mehr Attributionen der aufsehenden, als einer richterlichen Gewalt.

Aus dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Verwaltung von der Justiz folgen endlich noch die formellen Bestimmungen, daß

1) eine, obgleich incompetenter Weise von der Administrativ-Justiz-Behörde gerichtete Sache nicht vor die Tribunale gebracht werden kann, es sey denn, daß die höhere Administrativ-Justiz-Behörde mit Cassirung des Ausspruchs der niederen sie dahin verweise;

2) daß ein, wiewohl dem Gesetz widerstrebender Urtheilsspruch eines Tribunals, der die nothwendige Folge einer vorausgegangenen administrativen Entscheidung ist, nicht kassirt werden kann;

3) daß die Tribunale, wenn sie bey ihren Entscheidungen auf Anordnungen von Administrativ-Behörden Rücksicht nehmen müssen, sich

bloß an das Factum des Daseyns einer solchen Anordnung zu halten haben, und keineswegs befugt sind, die Competenz der anordnenden Stelle und die Gesetzmäßigkeit ihrer Anordnung zu beurtheilen, was lediglich Sache der höheren Administrativ-Behörde ist;

4) daß, wenn es bey der Entscheidung einer Rechtssache auf den Sinn einer Administrativ-Verfügung ankommt, hierüber die Erklärung der betreffenden Administrativ-Behörde einzuholen, und dem Urtheilsspruch zu Grund zu legen ist.

(Z. B. bey Streitigkeiten über Eingriffe in das einem Privaten ertheilte ausschließliche Privilegium für die Verfertigung eines Fabrikats. Das richterliche Verfahren mag in Fällen der Art sich meistens auf die Erkennung und Leitung der Execution beschränken, wobey zu bemerken ist, daß in Frankreich überhaupt das Executions-Verfahren ausschließlich zum Geschäftskreis der Gerichte, zunächst der Huissiers, gehört. Die Administrativ-Justiz-Behörde überläßt es der obsiegenden Parthey, mittelst der ihr eingehändigten Spruch-Urkunde, die einen sogenannten *titre authentique exécutoire* bildet, den Huissier zur Einleitung der Execution zu veranlassen.)

Drittes Kapitel.

Nähere Darstellung des Ressorts der Administrativ-Justiz-Behörden.

Erster Abschnitt.

Von den Präfektur-Räthen.

Im ersten Kapitel ist bereits bemerkt worden, daß nach der bestehenden Einrichtung in Frankreich, wie die Justiz von der Verwaltung, so wieder im Departement der Verwaltung die Ausführung von der Beurtheilung erhobener Streitigkeiten durch Zutheilung an verschiedene Behörden getrennt worden ist. Das Verwaltungs-Departement besteht daher aus Verwaltern und Verwaltungs-Richtern.

Diese Scheidung rührt von der Consular-Regierung her. Vorher waren in Municipalität, Departements-Administration und Ministerium die Functionen der Verwaltung und der Verwaltungs-Justiz vereinigt.

Die unterste Stufe in der reinen Verwaltung nimmt der Maire ein; ihm zur Seite steht der Municipal-Rath, der ihn in wichtigeren Gemeinde-Angelegenheiten berathet, seine Amts-Führung controlirt und nöthigenfalls denunciirt, die Benutzung der Gemeinde-Güter ordnet, die Gemeinde-Lasten vertheilt und Gemeinde-Steuern verwilligt,

endlich über Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben dem Maire Rechnung abnimmt.

Ueber dem Maire steht der Unter-Präfekt, als Organ des Präfekten im Arrondissement; er hat zur Seite einen Arrondissements-Rath, dessen Funktionen in der Vertheilung der Steuern unter die einzelnen Gemeinden, und der Begutachtung der Beschwerden einzelner Gemeinden über Steuer-Prägravation, in der Prüfung der von dem Unter-Präfekten über die Verwendung der Arrondissements-Auflagen abzulegenden Rechnung, und in dem Vortrag von Wünschen und Beschwerden in Beziehung auf das Arrondissement und dessen Verwaltung bestehen.

Auf der dritten Stufe steht der Präfekt als Departements-Verwalter; er hat neben sich einen Departemental-Rath, welcher die direkten Steuern unter die Arrondissements vertheilt, die von den Arrondissements-Räthen vorgetragenen Beschwerden über Steuer-Bedrückung erledigt, in den von den Gesetzen bestimmten Gränzen die Zusatz-Centimen für die Departements-Ausgaben bestimmt, die Rechnung des Präfekten über die Verwendung dieser Auflagen abhört, und seine Meinung über den Zustand und die Bedürfnisse des Departements ausdrückt. Außer diesen drey, der Verwaltung mit einer Art von repräsentativem Charakter gegenüberstehenden Volks-Räthen finden wir an der Seite des

Präfekten ein Collegium, dessen Verhältniß zu den Verwaltungs-Beamten der unteren Stufen theilweise dem Verhältniß des Staatsraths zu den Ministern entspricht, nehmlich den Präfektur-Rath. (Ich sage, theilweise entspreche die Institution des Präfektur-Raths der des Staatsraths; denn die Attributionen des letzteren übertreffen die des ersteren nicht nur an Wichtigkeit, sondern auch an Umfang. Der Staatsrath ist, wie Bonin in den „*Principes d'administration publique*", 1r. Thl. S. 250. sich ausdrückt, *la pensée qui élabore et prépare les travaux du gouvernement, et le sceau qui donne au plus grand nombre de ses actes un caractère légal, le conseil de préfecture au contraire est proprement un tribunal d'exception.*) Derselbe besteht aus drey bis fünf von der Regierung ernannten Mitgliedern, und wird präsidirt von dem Präfekten. Er bildet die erste Instanz in Administrativ-Justiz-Sachen, und es findet daher bey ihm eine Art von prozessualischem Verfahren mit Präjudizien, Nullitäten, Recusations-Rechten, wie bey den Gerichten, Statt.

Seine Entscheidungen sind der Appellation unterworfen, welche unmittelbar an den Staatsrath geht.

Die Handlungen der Maires und die Anordnungen der Municipal-Räthe, wodurch sich Einzelne in ihren Rechten verletzt glauben, werden unmittelbar

Gegenstand der Cognition der Präfektur-Räthe, ohne daß die Arrondissements-Behörden, in so fern sie die Sache nicht im gütlichen Weg beyzulegen vermöchten, eine Mittel-Instanz bildeten; eben so haben auch Privaten, die untereinander über einen Gegenstand der Administrativ-Justiz streiten, sich unmittelbar an den Präfektur-Rath zu wenden.

Sollte der Präfekt sich eines Gegenstandes der Administrativ-Justiz bemächtigen und denselben entscheiden: so wäre dieß ein *excès de pouvoir*, wegen dessen unmittelbar bey dem Staatsrath Beschwerde geführt werden könnte. Erscheint dem Staatsrath die Beschwerde gegründet, so annullirt er den Spruch des Präfekten, und verweist die Sache an den Präfektur-Rath.

Beschwerden über Rechts-Verletzung durch eine in den Gränzen seiner Amtsbefugniß liegende Handlung des Präfekten können nicht an den Präfektur-Rath gebracht, sondern müssen dem Minister vorgelegt werden, gegen dessen Ausspruch an den Staatsrath rekurrirt werden kann.

Dennoch liegt es nach Sirey's Meinung in der Befugniß der Präfektur-Räthe, Klagen über Eigenthums-Beschädigung durch die Amts-Handlung eines Präfekten in so fern zu entscheiden, daß sie das Daseyn einer Beschädigung constatiren, und den Anspruch des Klägers auf Entschädigung, deren Größe durch die Tribunale zu bemessen sey, für gegründet

erklären. Ueberdieß geschieht es sehr häufig, daß der Präfekt über Gegenstände, die im Contestations-Fall zur Entscheidung der Verwaltungs-Gerichte sich eignen, zuvörderst einen außergerichtlichen Spruch gibt, worauf erst, wenn die Interessenten sich nicht zufrieden stellen, das administrativ-richterliche Verfahren der Präfektur-Räthe eintritt.

Bey ihren Entscheidungen haben die Präfektur-Räthe das rein Administrative, das rein Rechtliche und das Administrativ-Rechtliche sorgfältig zu scheiden; nur über das letztere steht ihnen die Entscheidung zu, das erste haben sie dem Ermessen der Administrativ-Behörde zu überlassen, das zweite zur Entscheidung der Tribunale zu verweisen.

Es wird vorzüglich in dieser Rücksicht interessant seyn, den Ressort der Präfektur-Räthe genauer zu untersuchen.

Die allgemeine Darstellung des Ressorts der Administrativ-Justiz, wie sie im vorigen Kapitel gegeben wurde, wird hierdurch erläutert, und die nur allzuvag lautenden Prinzipien, welche die Schriftsteller an die Spitze ihrer Abhandlungen stellen, erhalten ihre genauere Bestimmung. Von selbst leuchtet ein, wie die Sonderung drey verschiedener Ressorts, die so oft bey einem und demselben Gegenstand concurriren, die Schwierigkeiten vermehrt. Weder die Gesetze noch die Schriftsteller haben sehr

für Aufstellung von Regeln gesorgt; das Meiste muß aus der Praxis geschöpft werden.

Von den in der allgemeinen Darstellung als Attribute der Administrativ-Justiz bezeichneten Gegenständen gehören zum Ressort der Präfektur-Räthe:

1) Das *Contentieux* in dem oben bezeichneten engeren Sinne, in so weit es nicht bey Handlungen der Präfekten und der höheren Behörden eintritt.

Es ist aber in Ansehung dieses *Contentieux*, welches sonach die Präfektur-Räthe nur in so fern beschäftigt, als es bey Handlungen der Gemeinde- und Bezirks-Obrigkeiten vorkommt, überhaupt zu bemerken, daß es, so wenig die allgemeinen Grundsätze ihm Schranken zu setzen scheinen, doch durch den richtigen Takt, welcher die Franzosen in der Ausübung leitet, und besonders durch den aller Administrativ-Justiz voranstehenden Grundsatz, daß keine Frage, bey deren Beantwortung auf das bürgerliche Recht zurückzugehen ist, von der Verwaltung oder den Verwaltungs-Gerichten entschieden werden kann, genau beschränkt ist, wie dieß die von Macarel dargestellte Jurisprudenz des Staatsraths beweist. Durchgeht man diese letztere Schrift, so scheint das *Contentieux* im Allgemeinen fast ganz in den oben einzeln angegebenen Gegenständen aufzugehen, und die von Sirey in so schreckender Unbestimmtheit beschriebene Gewalt der Administrativ-

Justiz scheint, außer bey diesen besonderen Gegenständen, nur noch in dem Fall einzutreten, wenn es sich davon handelt, ob die Wegnahme oder Beschädigung von Privat-Eigenthum durch die gesetzlichen Zwecke der Administration gerechtfertigt, oder ob der Anspruch eines Privaten auf Vergütung des Schadens, den er durch Handlungen der Administrativ-Behörden erlitten, gegründet sey.

Die Frage: ob die Administration im Fall sey, einen Privat-Eigenthümer zur Abtretung seines Eigenthums nöthigen zu dürfen, gehörte vor dem 8. März 1810. zur Cognition des Staatsraths, die Bestimmung der Entschädigung aber zum Ressort der Präfektur-Räthe.

Ein Gesetz vom gedachten Tage veränderte das Verfahren auf eine Art, die scheinbar größere Garantien gab, die aber in der That die Hauptfrage, die nehmlich, ob der Staatszweck die Eigenthums-Abtretung nothwendig mache, bey Seite schob. Die gezwungene Abtretung von Privat-Eigenthum setzt eine vom Souverain dekretirte Unternehmung voraus. Der von den betreffenden Administrativ-Behörden entworfene Plan derselben wird den Maire's der Gemeinden, in welchen sich Eigenthümer befinden, deren Privat-Eigenthum in den Plan gezogen ist, mitgetheilt, und von ihnen öffentlich bekannt gemacht. Die betheiligten Privat-Eigenthümer können sodann innerhalb einer gesetzlichen Frist einer

aus dem Unter-Präfekten, zwey Arrondissements-Räthen, dem Maire und einem Techniker zusammengesetzten Commission ihre Einwendungen gegen den Plan, in so fern er in ihre Privat-Eigenthums-Sphäre eingreift, vortragen, und, wenn sie eine Abänderung, durch welche ihr Eigenthum geschont wird, nicht bewirken, mit ihr über einen Kaufpreis unterhandeln, auch von ihr an den Staatsrath rekurriren. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so wird die Sache dem Gericht vorgetragen. Dieses hat zu untersuchen, ob von der Administration die gesetzlichen Förmlichkeiten, wie sie eben angegeben wurden, erfüllt seyen, und wenn es einen Mangel findet, bis zur Ergänzung desselben dem fernern Vorschreiten der Verwaltungs-Behörden Einhalt zu thun; im entgegengesetzten Fall aber verurtheilt es den Privaten zu der geforderten Abtretung, und bestimmt die ihm vorgängig zu leistende Entschädigung.

Macarel weiß sich Vieles damit, daß ein Franzose nur durch den Richter zur Abtretung seines Privat-Eigenthums genöthigt werden könne, während in der That die Rolle des Richters in dieser Beziehung in einer Förmlichkeit besteht, durch welche gezwungene Abtretungen für die allerfrivolsten Zwecke nicht gehindert werden können.

Selbst mit dem Vorausleisten der Entschädigung steht es nicht so ganz sicher; das Gericht kann nehmlich, ehe es die Entschädigung regulirt hat, provi-

sorisch die Abtretung erkennen, und indem der Administration die Verpflichtung auferlegt wird, wenn sie die Entschädigung nicht schon vor der Entziehung des Entschädigungs-Gegenstandes geleistet haben sollte, das Kapital derselben gegen den Beschädigten zu verzinsen, wird ihr *implicite* das Recht eingeräumt, die Entschädigungs-Leistung ins Unbestimmte zu verschieben. Es wird wohl anzunehmen seyn, daß mancher solcher Privat-Eigenthümer unwillkührlich Staatsgläubiger *à fond perdu* wird, und die Klagen Sirey's über den geringen Schutz, welchen in Frankreich das Privat-Eigenthum gegenüber von der Staats-Regierung genieße, sind dadurch zur Genüge gerechtfertigt.

Die Entziehung von Privat-Eigenthum für öffentliche Zwecke beschäftigt also den Präfektur-Rath nur noch in so fern, als es sich von Fällen handelt, die vor dem Gesetz vom 8. März 1810. vorgekommen sind.

Aber dieses Gesetz bezieht sich nur auf unbewegliches Eigenthum, und nur auf die gänzliche Entziehung, nicht auf die Beschädigung desselben; in der Entziehung von beweglichen Gütern, in der Eigenthums-Beschädigung, in der gesetzwidrigen Beschränkung des Gebrauchs, den der Staatsbürger von seinem Eigenthum und seinen persönlichen Fähigkeiten zu machen befugt ist, findet daher der Präfektur-Rath noch eine reiche Beschäftigung als

Richter über alle aus dem Grund von Privatrechten gegen Administrativ-Handlungen der Gemeinde-Behörden (nach Sirey auch der Präfekten) erhobene Contestationen.

Ueber die meisten Gegenstände, mit welchen sich die Administration beschäftigt, existiren Gesetze, welche die Gränzen, innerhalb welcher sich die Administration zu bewegen hat, (oft allerdings sehr weit) bestimmen; hiedurch werden der Administrativ-Justiz-Behörde ihre Erkenntnisse erleichtert. Dieß und die Strenge, mit welcher unter gewissen Ausnahmen der Grundsatz festgehalten wird, daß die Administrativ-Justiz nicht über Privat-Rechte, sondern nur über die Collision derselben mit Handlungen der Administration erkennt, wird aus einer näheren Erörterung der speciell zum Ressort der Präfektur-Räthe verwiesenen Gegenstände, bey deren Durchgehung ich der obigen allgemeinen Darstellung folge, erhellen. (S. die im zweiten Kapitel Lit. A. unter Nr. 1 — 4. aufgezählten Gegenstände.)

Zu 1) a. Sirey führt die Naturalisation unter den Gegenständen der Administrativ-Justiz auf, ohne jedoch die Sache näher zu entwickeln.

In Macarels *Jurisprudence administrative* kommt die Rubrik gar nicht vor, und eben so wenig findet sich in seinem *Recueil des arrêts du conseil d'état* ein hieher gehöriger Fall.

Unter den *matières diverses* der zweiten

Schrift findet sich der aus einem *arrêt* des Staats-raths gezogene Satz:

„Les contestations dont le fond repose „sur une question d'état ne peuvent „être jugées que par les tribunaux ordi- „naires"

und bey der Bestimmung der Competenz der Tribunale sagt Macarel ganz allgemein:

„Aux tribunaux aussi appartient exclu- „sivement le pouvoir de connoître des „questions d'état, et de toutes celles, „qui trouvent leur solutions dans des „titres, dans des contrâts privés, ou „dans le droit commun." S. 1r. Bd. S. 10.

Das *droit commun* aber, der *Code civil*, enthält im 1n. Bd. 1r. Tit. 1s. Kap. die Bedingungen, von denen der Genuß der bürgerlichen Rechte abhängt.

Diese Stellen sowohl, als der Geist der von Macarel gesammelten Staatsraths-Entscheidungen, machen es unzweifelhaft, daß das Erkenntniß über Ansprüche auf den Genuß der bürgerlichen Rechte in Frankreich zum Wirkungskreis der Gerichte gehört, denn der Staatsrath verweist ohne Ausnahme alle streitigen Fragen, deren Entscheidung aus dem *droit commun* zu schöpfen ist, an die Gerichte.

Aber der Art. 7. des *Code civil* erklärt, die

Ausübung der bürgerlichen Rechte sey unabhängig von der Eigenschaft des Bürgers, die nur in Gemäßheit des Verfassungs-Gesetzes erworben und behauptet werde.

Es ist also zu unterscheiden zwischen dem Franzosen, der die bürgerlichen Rechte ausübt, und zwischen dem (mit politischen Rechten begabten) französischen Bürger.

Die Bedingungen, von welchen die letztere Eigenschaft abhängt, sind in den verschiedenen Constitutionen Frankreichs verschieden bestimmt worden; die neuesten, durch die Charte nicht aufgehobenen Bestimmungen enthält das Verfassungs-Gesetz vom 13. Dez. 1799.

Nach denselben ist jeder in Frankreich geborne und wohnhafte Mann, der das 21ste Lebensjahr vollendet, sich in das Bürger-Verzeichniß seines Gemeinde-Bezirks hat einschreiben lassen, und auf dem Gebiet der Republik ein Jahr lang gewohnt hat, französischer Bürger.

Die Einschreibung in das Bürger-Verzeichniß kann nur Personen versagt werden, die sich über ihr Herkommen nicht ausweisen können, oder die unter Privat-Dienstherrschaft stehen (Dienstboten für Lohn sind).

Ein Ausländer wird französischer Bürger, sobald er das Alter von 21 Jahren erreicht, und, nach geschehener Erklärung seiner Absicht, sich in

Frankreich niederlassen zu wollen, daselbst 10 Jahre lang ununterbrochen gewohnt hat.

Dieß sind die Bedingungen, von welchen das politische Bürgerrecht im Allgemeinen abhängt. Die Verfassung vom J. 1799. schuf dann noch drey höhere, stufenweise übereinander stehende Klassen von Bürgern, deren erste die Befähigten zu Gemeinde-Aemtern, die zweite die Candidaten der Departements-Stellen, und die dritte diejenigen Bürger enthält, aus deren Mitte gewisse National-Stellen besetzt werden müssen. Die erste Klasse besteht aus dem Zehntheil sämmtlicher Bürger, und wird durch die Wahl der letzteren gebildet; die beyden folgenden werden je von der vorhergehenden Klasse durch Auswahl eines Zehntheils aus ihrer Mitte besetzt. Diese Abtheilungen scheinen jedoch später außer Gebrauch gekommen zu seyn.

Kein Zweifel, daß über streitige Fragen, die sich auf die Eigenschaft des politischen Bürgerrechts beziehen, die Administrativ-Justiz-Behörde abspricht. Es geht dieß nicht nur aus dem Stillschweigen des bürgerlichen Gesetzbuchs über diese Materie, sondern auch aus der Analogie der hienächst zu *b.* bemerkten Attributionen des Staatsraths hervor.

So sagt auch Bonnin in seinen „*Principes de l'administration publique*“, wo er von der Bildung des Bürger-Verzeichnisses spricht (1r. Thl. S. 349.):

„Wer sich durch Auslassung oder Verweigerung „verletzt glaubt, kann seine Beschwerde in erster „Instanz dem Präfekten, in zweiter dem Mini- „ster des Innern vortragen, der die Entscheidung „des Kaisers über dieselbe einholt.“

Das Gemeinde-Bürgerrecht ist nach französischem Staatsrecht in dem rechtlichen Besitz der Eigenschaft eines Franzosen mitbegriffen, und seine Ausübung in einer bestimmten Gemeinde hängt nur von der Bedingung ab, daß man ein Jahr lang im Bezirk dieser Gemeinde gewohnt habe.

Die Constitution vom J. 1799. sagt hierüber: „Um in einem Gemeinde-Bezirk das Bürgerrecht „ausüben zu können, muß man durch einen ein- „jährigen Aufenthalt sich das Einwohner-Recht „daselbst erworben, und es nicht durch einjährige „Abwesenheit verloren haben.“

Daß dieses Bürgerrecht auch die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen begreife, bestätigt Bonnin in seinen „*Principes de l'administration publique*“, 1r. Thl. S. 469.

„Das Gemeinde-Domanium begreift die öffentli- „chen Anstalten und die Communal-Güter, die „in einer Gemeinde liegen, und die das allge- „meine Eigenthum der Einwohner bilden, dasje- „nige, wovon ihnen ausschließlich der Besitz und „der Gebrauch zusteht, und das sie ungetheilt „benützen. — Alle Einwohner, die seit einem

„Jahr in der Gemeinde wohnhaft sind, haben „ein Recht an die Güter und Einkünfte der Ge„meinde.“

Durch diese einfachen Bestimmungen sind eine Menge von Streitigkeiten über das Gemeinde-Bürgerrecht, mit denen in Teutschland gewöhnlich die Administrativ-Justiz-Behörden sich beschäftigen, abgeschnitten.

Die Competenz bey entstehenden Contestationen dürfte sich nach den Quellen bestimmen, aus welchen die Entscheidung zu schöpfen ist.

Nach dem ganzen Geist der französischen Administrativ-Justiz-Einrichtung darf man als ausgemacht annehmen, daß die Frage: ob ein Individuum nach dem politischen Gesetz als Bürger einer Gemeinde zu betrachten sey? auf administrativ-richterlichem Wege entschieden wird.

Wenn das von Macarel angeführte Gesetz vom 10. Jun. 1793. die Frage: ob eine Person das Recht habe, in der Eigenschaft eines Einwohners in der Vertheilung von Gemeinde-Waldungen mitbegriffen zu werden? zur Entscheidung der Gerichte verweist, so kann diese Bestimmung wohl nicht weiter, als auf den Gegenstand jenes Gesetzes, auf die durch dasselbe angeordnete Vertheilung der damals vorhandenen Gemeinde-Güter bezogen werden, an welcher natürlich nur diejenigen Individuen Theil nehmen konnten, die damals im Besitz eines

nach älterem Recht erworbenen, die Theilnahme an dem Genuß der Gemeinde-Güter begründenden Bürgerrechts standen. Immer aber tritt, wenn ältere Titel und Statuten die Quelle der Entscheidung bilden, der Ressort der Tribunale ein. So wird durch eine in Macarels Sammlung enthaltene Staatsraths-Entscheidung die Streitfrage: ob gewisse israelitische Individuen Mitglieder einer ehemaligen Juden-Gemeinde gewesen, und daher verbunden seyen, zur Tilgung der noch rückständigen Schuld jener Gemeinde beyzutragen,

in Erwägung, daß die erhobene Streitigkeit nur durch die Anwendung entweder der Statuten und Contrakte, welche die befragte Schuld konstituirten, oder der Maximen des gemeinen Rechts entschieden werden könne,

an die Gerichte verwiesen.

Zu 1) *b*. Ueber active und passive Befähigung, bey den Wahlen zur Deputirten-Kammer zu concurriren, über die Frage, zu welchem Wahl-Collegium ein Individuum vermöge seines Wohnsitzes gehöre, entscheidet der Präfekt im Präfektur-Rath.

Sirey fügt noch bey: *la validité des nominations électorales*, und gewiß ist, daß die Deputirten-Kammer bey Prüfung der Vollmachten in der Regel nur auf Erörterung der passiven Wahl-Fähigkeit des präsentirten Individuums und der formellen Gültigkeit der Wahl-Urkunden, nicht aber

auf Beschwerden über Nichtigkeiten und Mißbräuche, die bey'm Wahl-Akt vorkommen, sich einläßt.

Von weiteren politischen Rechten, namentlich in Hinsicht auf die Gemeinde-Verwaltung, enthalten die Schriftsteller nichts, ausgenommen das Recht, zur Wahl von *prud'hommes* zu concurriren, in Ansehung dessen die Entscheidungen des Präfekten dem Rekurs an den Staatsrath unterliegen.

Zu 1) *c*. Das Rekrutirungs-Gesetz vom 6. März 1818. enthält die Bestimmungen, unter welchen die Franzosen zum Kriegsdienst aufgerufen werden. Ueber Reklamationen gegen den Aufruf (Befreyungs-Gründe) entscheidet eine Commission, *Conseil de révision* genannt, welche zusammengesetzt ist aus dem Präfekten, einem Präfektur-Rath, einem Mitglied des Departements-Raths, einem Mitglied des Arrondissements-Raths, und einem Stabs-Offizier. Gegen ihre Entscheidungen findet keine Berufung Statt. Jedoch ist auch die Gerichtsbarkeit dieser besonderen Administrativ-Justiz-Behörde durch den allgemeinen Grundsatz beschränkt, daß die Verwaltungs-Justiz nur richtet, wo der Streit aus Gesetzen, Reglements und Special-Resolutionen, in deren Ausführung die eigenthümliche Thätigkeit der Verwaltung besteht, zu schlichten ist. Das Rekrutirungs-Gesetz schreibt der Verwaltungs-Behörde die Formen und Grundsätze vor, nach welchen sie die jährliche Ergänzung des Kriegsheers durch Aushe-

bungen zu realisiren hat. Wie die Verwaltung diese Vorschrift anzuwenden hat, so steht es auch ihr zu, den Sinn derselben im Contestations-Fall zu bestimmen, aber nur, in so weit dieser Sinn aus dem Inhalt des Gesetzes selbst oder anderer ähnlicher Verwaltungs-Vorschriften bestimmt werden kann. Kommt es darauf an, Begriffe zu erläutern, oder einen streitigen Fall nach denselben zu entscheiden, die zwar in dem Verwaltungs-Gesetz als Momente, von denen die Administration in ihrem Handeln auszugehen habe, angeführt sind, deren Sinn aber in den Gesetzen des bürgerlichen oder Straf-Rechts bestimmt ist: so überläßt die Administration die Entscheidung des Streits den Gerichten.

Darum bestimmt der Art. 16. des Rekrutirungs-Gesetzes: Wenn Rekrutirungs-Pflichtige, die durch ihre Loos-Nummern zur Einreihung in das Kriegs-Contingent bestimmt seyen, Reklamationen erheben, deren Anerkennung oder Verwerfung von der vorgängigen Entscheidung gerichtlicher, ihren persönlichen Zustand oder ihre bürgerlichen Rechte betreffender Fragen abhängen: so sollen vorläufig die durch die gezogenen Nummern zum Ersatz dieser Reklamanten bestimmten Jünglinge in die Contingents-Liste eingetragen, die im Streit befangenen Fragen aber sollen, indem der Präfekt die Gegenparthey der Reklamanten bildet, auf das Ansuchen der zuerst kommenden Parthey von den Gerichten, nach Anhörung

des öffentlichen Ministeriums, ohne Aufschub, jedoch mit Vorbehalt der Berufung, entschieden werden.

Nach erfolgter gerichtlicher Entscheidung ist es dann Sache des Revisions-Raths, zu urtheilen, ob die Reklamanten oder ihre vorläufig notirten Ersatz-Männer von der Einreihung frey zu sprechen seyen.

Ueber die Vergehen, deren sich Beamte bey der Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes schuldig machen sollten, erkennen die ordentlichen Civil- und Militär-Gerichte.

Das Erkenntniß über die Verbindlichkeit, in der National-Garde zu dienen, findet sich unter den Attributionen des Staatsraths aufgezeichnet.

Zu 1) *d*. Das Gesetz bestimmt die zu erhebenden Steuern. Die Umlage und der Einzug der direkten Steuern, nehmlich der Grund-, der Personal-, der Mobiliar-, der Thüren- und Fenster-, und der Patent- oder Gewerbe-Steuern, ist Sache der Administration.

Contestationen, die in dieser Beziehung entstehen, werden von den Präfektur-Räthen entschieden.

Dahin gehören namentlich:

a. Beschwerden über die Cadastrirung eines Steuer-Objects;

b. über die Vertheilung der Steuer;

c. über die Abtheilung der Steuer zwischen dem alten und neuen Besitzer bey im Laufe des Steuer-Jahrs vorgefallenen Besitz-Veränderungen;

d. über die zwischen dem Erheber und dem Pflichtigen streitig gewordene Frage: ob die Steuer schon bezahlt sey, oder nicht?

e. selbst Streitigkeiten zwischen Privaten, von denen einer die Steuer für den andern bezahlt zu haben behauptet;

f. Beschwerden über Exekutions-Verfügung;

g. Contestationen über die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Steuer-Erhebungs-Kosten und über die Größe derselben.

Dagegen gehört bey dem auf Betreiben des Steuer-Einnehmers executionsweise geschehenen Verkauf eines Guts die Entscheidung über das Vorrecht der Steuer-Forderung an den Erlös, so wie die Frage: ob der Käufer des Guts durch die in Gemäßheit des Executions-Urtheils geleistete Bezahlung das Gut von der darauf haftenden Steuer-Last befreyt habe? zur Cognition der Tribunale.

Ebenfalls zum Ressort der ordentlichen Gerichte, und zunächst des Friedens-Richters, gehören alle Streitigkeiten über die Erhebung der indirekten Steuern, und also natürlich auch die Vergehen gegen die dießfallsigen Gesetze. Nur bey einzelnen Abgaben, Weg-, Fähr-, Brücken-Geldern, tritt eine Ausnahme ein, indem der Präfektur-Rath, der die contentiöse Polizey über die Anstalten, zu deren Erhaltung diese Abgaben bestimmt sind, ausübt, auch über die

wegen Erhebung derselben entstehenden Streitigkeiten richtet.

Zu 1) *e*. Die Freiheit der Gewerbe schneidet in Frankreich eine Menge Streitigkeiten ab, mit denen sich bey uns die Administrativ-Justiz beschäftigt. Einzig die Rücksicht auf die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Nachbarn hat einige Anordnungen in Beziehung auf die Manufakturen veranlaßt, welche Streitigkeiten, die im Wege der Administrativ-Justiz zu erledigen sind, herbeyführen können.

Die Manufakturen sind nehmlich nach einem von der physikalischen und mathematischen Klasse des Instituts entworfenen Schema eingetheilt in

a) solche, die der Gesundheit der Nachbarn schädlich werden können, oder wenigstens durch die Gerüche, welche sie verbreiten, ihrer Nachbarschaft beschwerlich fallen, und eben darum den Werth des unbeweglichen Eigenthums in ihrer Nähe vermindern;

b) solche, bey denen die obigen Nachtheile durch eine zweckmäßige Einrichtung vermieden werden können;

c) solche, die in keiner Weise einen solchen Nachtheil befürchten lassen.

Diesem gemäß wurde die Errichtung einer Manufaktur von einem vorgängigen Informativ-Verfahren des Präfekten (*de commodo et incommodo* genannt) abhängig gemacht, in Folge dessen

derselbe bestimmt, ob eine Manufaktur in die dritte oder in eine der zwey ersten Klassen gehöre; im letzteren Fall, ob die Manufaktur erster Klasse weit genug von bewohnten Orten entfernt sey, um nicht nachtheilig zu wirken, oder ob die Manufaktur zweiter Klasse die gehörigen Einrichtungen habe, um nachtheilige Wirkungen zu verhüten.

Erheben sich bey diesem Verfahren Reklamationen von Seiten Einzelner, so entscheidet sie der Präfekt im Präfektur-Rath, und selbst nach mit Genehmigung des Präfekten erfolgter Errichtung der Manufaktur kann der Präfektur-Rath auf die Klage der Nachbarn die Unterdrückung derselben an dem Ort, wo sie errichtet ist, oder die Einstellung ihrer Arbeiten bis zur Herstellung der zur Neutralisirung der schädlichen Ausdünstungen erforderlichen Einrichtungen verfügen.

Entschädigungs-Klagen der Nachbarn wegen erlittener Nachtheile gehören vor die Gerichte.

Zu 1) *f.* Der Artikel 538. des *Côde civil* erklärt die schiff- und floßbaren Flüsse für Bestandtheile des öffentlichen Eigenthums (*dépendances du domaine public*), welches von dem Staatsgut im engern Sinne zu unterscheiden ist.

Der Art. 644. besagt, daß alle übrigen fließenden Wasser von dem, dessen Gut sie bespülen, zur Wässerung desselben benützt, und von dem, dessen Grund sie durchfließen, auch sonst auf beliebige Art, jedoch

nur unter der Verpflichtung gebraucht werden können, sie bey dem Austritt aus seinem Gebiet ihrem gewöhnlichen Lauf zurückzugeben. Uebrigens nennt der *Códe* (Art. 645.) ausdrücklich die besonderen und lokalen Reglements über den Lauf und den Gebrauch dieser Wasser als Quellen der Entscheidung in Streitigkeiten der Eigenthümer, welchen dieselben (die Wasser) nützlich werden können, und macht es den Gerichten zur Obliegenheit, in ihren Aussprüchen das Interesse des Ackerbaues mit der dem Eigenthum gebührenden Achtung zu vereinigen.

An diese Rechts-Sätze schließt sich folgendes Administrations-System:

Es ist Sache der Administration, zu erklären, ob ein fließendes Wasser unter die schiff- und floßbaren, oder unter die kleineren Flüsse gehöre.

An beyden leitet die Administration den Wasser-Bau; die Einrichtung der Dämme, der Wasser-Ablässe u. dergl. steht unter ihrer Aufsicht.

Ohne ihre Ermächtigung kann kein Mühl- oder anderes Wasserwerk errichtet werden, und sie bestimmt die Wassermasse, welche zu diesen Werken verwendet werden darf; von ihrer Cognition hängt daher auch der Umfang der anzulegenden Werke ab.

Indeß sind die Gewerbe frey; die Autorisation der Administration besteht eigentlich nur in der Erklärung, daß gegen den Ort, wo, und gegen die Art, wie das Mühlwerk errichtet werden will, kein

Hinderniß in den sonstigen bey dem Fluß betheiligten Interessen liege.

Eine gesetzlich ertheilte Ermächtigung kann nur gegen Entschädigung zurückgenommen werden; es sey denn, daß ein Mißbrauch oder Ueberschreiten der zugestandenen Befugnisse die Zurücknahme veranlaßt habe.

Diese Gegenstände gehören zum Geschäftskreis des Präfekten mit Rekurs an den Minister des Innern und den Staatsrath.

Dagegen entscheiden die Präfektur-Räthe:

a) über die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten der durch Beschädigungen von Seiten der Müller, Hammerwerks-Besitzer, Flößer u. s. f. nöthig gewordenen Ufer-Bauten, desgleichen über die Bestreitung des Aufwands für Reparaturen von Wässerungs-Kanälen und für andere den Vortheil Einzelner bezweckenden Einrichtungen; sie erkennen

b) die gesetzlichen Bußen wegen unbefugter Anlegung von Schleußen, oder Verletzung der von der Administration vorgeschriebenen Schleußen-Ordnung, oder wegen unbefugter Oeffnung der Wässerungs-Kanäle, überhaupt wegen Uebertretung der von der Verwaltung gegebenen Fluß-Polizey-Reglements; sie sprechen die Wegräumung unbefugt angelegter Werke aus, und verurtheilen in die Untersuchungs-Kosten, jedoch nur bey schiff- und floßbaren Flüssen, bey kleineren gehört das Urtheil über solche, hier nur

das Privat-Interesse, nicht die öffentliche Ordnung berührenden Unbilden, den Tribunalen.

Die Präfektur-Räthe sprechen

c) über Reklamationen gegen Unternehmungen Einzelner an dem Flusse, und die von Seiten der Administration ihnen hiezu ertheilten Concessionen, in so fern das Interesse der angränzenden Eigenthümer darunter leidet, und die Entscheidung aus Fluß-Polizey-Reglements geschöpft werden kann.

Sind aber solche Contestationen und Protestationen auf das Eigenthum und die aus demselben fließenden Rechte, oder auf besondere Privat-Uebereinkünfte gegründet, so gehören sie zu der Entscheidung der Tribunale. Ebendieselben sprechen über das Eigenthum von Alluvionen und von verlassenen Fluß-Beeten. Da der Fischfang in nicht schiff- und floßbaren Wassern den Ufer-Eigenthümern gehört, so entscheiden die Tribunale über die dahin einschlagenden Streitigkeiten.

Ueberhaupt gehören vor ihr Forum bey den Wassern letzterer Art alle Contestationen, die sich nicht auf die Anlegung und Erhaltung von Dämmen und andern ähnlichen, das gemeinsame Interesse der Ufer-Eigenthümer zum Gegenstand habenden Werken, auf die Fluß-Reinigung und auf die Regulirung der einem erst zu errichtenden Mühlwerk zukommenden Wassermasse beziehen.

Die aus der gegebenen Regulirung fließenden

Rechte, so wie die aus dem Grund des Eigenthums-Rechts gegen die Regulirung erfolgenden Einsprachen gehören gleichfalls bey diesen kleineren Wassern ausschließlich zur Competenz der Tribunale.

Sehr unregelmäßiger Weise sind Streitigkeiten zwischen dem Staat und einer Gemeinde über den Besitz und das Eigenthum von warmen Quellen zum Ressort der Präfektur-Räthe verwiesen.

Zu 2) *a*. Die französischen Staatsdiener, mit Ausnahme der Richter, können bekanntlich ohne ein gesetzliches Verfahren, durch Beschlüsse der Minister oder des Königs von ihren Stellen entlassen werden. Darum aber sind diese Diener nicht völlig rechtlos. Zuvörderst steht ihnen für die Zeit der wirklich geleisteten Dienste ein Anspruch auf die unverkürzte Beziehung des Gehalts zu, der durch allgemeine Reglements ihren Stellen, oder durch besondere Erklärungen ihren Personen zugesichert worden ist. Sodann wird in den meisten Dienst-Kategorien durch eine Anzahl von Dienstjahren für den Fall der unverschuldeten Entlassung ein Anspruch auf Pensionirung erworben, der sich auf besondere deßhalb ergangene Verordnungen gründet, und dessen Größe durch die Dauer der geleisteten Dienste und den Betrag des bezogenen Dienstgehalts bestimmt wird.

Diese ihre Rechte haben die Staatsdiener im Contestations-Fall vor dem Forum der Administrativ-Justiz geltend zu machen. Macarels Samm-

lung von Staatsraths=Beschlüssen enthält mehrere Entscheidungen von Streitigkeiten, die sich auf die Berechnung der Dienstjahre bey Regulirung einer Pension, auf die Art der Dienste, die einen Pensions=Anspruch begründen, auf die Zeit, für welche bey der Uebertragung einer temporären Dienststelle der Gehalt derselben abzureichen sey, auf die Cumulirung eines militärischen Ruhegehalts mit der Besoldung eines Civil=Amts, und auf andere ähnliche Ansprüche aus dem Staatsdiener=Verhältniß beziehen.

Zu 2) *b.* Die Verbindlichkeiten, welche für rechnungspflichtige Beamte aus ihrer Verwaltung gegenüber von den Instituten, deren Fonds sie administriren, entstehen, sind der Gegenstand einer Administrativ=Rechtspflege, für welche in dem Rechnungshof ein eigenes Tribunal errichtet ist, und von welcher bey dem Ressort des Staatsraths, der eine Cassations=Instanz über dem Rechnungshof bildet, des Näheren die Rede seyn wird.

Zu 3) *a.* Ueber das Land= und Wasser=Straßen=Wesen existiren eine Menge Gesetze.

Die *grande voirie* begreift die Land= oder Wasser=Straßen, die von einer Departemental=Stadt zur andern führen, desgleichen diejenigen, welche Handelsstädte verbinden.

Der Präfekt gibt das Straßen=Reglement. Die Präfektur=Räthe erkennen:

a) über die Verbindlichkeit, ein Fluß-Beet zu reinigen;

b) über die wegen Straßen-Beschädigung und dadurch verursachter Reparatur-Kosten zu leistende Vergütung;

c) über Eingriffe in das Straßen-Gebiet durch Graben-Ziehung, Pflanzung von Hecken, Erbauung von Mauern. Behauptet übrigens die Parthie, mit diesen Anlagen auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden zu seyn, so wird hierüber zuvörderst von den Gerichten entschieden, und geschieht dieß zu Gunsten des Privaten, so tritt dann das Verfahren wegen gezwungener Eigenthums-Abtretung ein;

d) über Niederreißung von Gebäuden, bey welchen die vorgeschriebene Straßen-Linie außer Augen gesetzt ist;

e) über Baulichkeiten, welche die Sicherheit der Straße gefährden.

Sodann erkennen die Präfektur-Räthe die Geld-Bußen, welche durch Contraventionen gegen das Landstraßen-Reglement verwirkt werden.

Letzteres ist besonders auch der Fall bey Uebertretung der Vorschriften in Ansehung der Breite der Radfelgen.

Die *petite voirie* begreift die Vicinal-Wege. Die Präfektur-Räthe entscheiden Streitigkeiten

a) über die Frage: ob eine Straße Landstraße oder Vicinal-Weg sey? besonders in Beziehung auf

die Frage von der Verbindlichkeit der Staats- oder anderer Kassen zur Erhaltung derselben;

b) über die Frage: wer die Kosten der Reparatur eines Vicinal-Wegs zu tragen habe?

c) über Gränze, Breite und Richtung dieser Wege, so fern die Quelle der Entscheidung im Herkommen oder in einem Lokal-Reglement liegt.

Werden auf das von der Administration behauptete Weg-Gebiet Eigenthums-Ansprüche gemacht, so gehört die Entscheidung den Gerichten. In diesem Fall kann jedoch der Präfektur-Rath für die Zwischenzeit, bis zur Beendigung der gerichtlichen Verhandlungen, ein Provisorium verfügen.

d) Ueber Eingriffe in das Straßen-Gebiet, unter denselben Bestimmungen wie bey den Landstraßen.

In so fern aber die Vicinal-Wege nicht, wie die Landstraßen, Staats-Eigenthum sind, bleibt das Erkenntniß über den Ersatz des an denselben verübten Schadens den Gerichten überlassen.

Die *voirie urbaine* theilt sich in die gewöhnliche Straßen-Polizey, und in die Straßen-Abgränzung (*alignement des rues*). Erstere gehört zum Ressort des Maire, welcher wegen Contraventionen im Zusammentritt mit dem Friedens-Richter und unter Vorbehalt des Rekurses an die Zucht-Polizey-Gerichte Strafen erkennt. In den Haupt-Orten der Kantone jedoch erkennt der Friedens-Richter allein, ohne Concurrenz des Maire, die Strafen

wegen Verletzung der Straßen-Polizey-Ordnung. Handelt es sich aber von einer Geldbuße über 15 Franken, oder einer Gefängnißstrafe über 5 Tage, so sind die Zucht-Polizey-Gerichte allein competent, zu erkennen.

Eine Ausnahme tritt bey den durch eine Stadt oder ein Dorf gehenden Landstraßen ein, welche auch innerhalb des Dorf- oder Stadt-Bezirks zum Ressort der mit der Handhabung der Gesetze in Betreff der Landstraßen beauftragten Behörden gehören.

Das Alignement begreift die Befugniß, die Wegräumung oder Zurücksetzung von Häusern anzuordnen, ihre Wiederherstellung ganz oder theilweise zu verbieten, die Stellung der neu zu erbauenden Häuser gegen die Straße vorzuzeichnen, und darüber zu wachen, daß durch die Art des Bau's weder die Sicherheit der Straße gefährdet, noch eine entstellende Deformität hervorgebracht werde. Dieses fruchtbare Recht der Administration ist auf die Städte beschränkt. (Die Gassen der Dörfer stehen unter den Gesetzen der Vicinal-Wege.)

Das von dem Maire entworfene Alignement wird von dem Präfekten mit Gutachten an den Minister des Innern eingeschickt, und im Staatsrath definitiv regulirt, welcher letztere daher auch allein über die dagegen erhobenen Reklamationen erkennt.

Die Vollziehung des Alignements, also auch namentlich das Erkenntniß über die Stellung neuer

Gebäude gegen die Straße, gehört dem Maire, mit Vorbehalt des Rekurses an den Präfekten und den Minister des Innern. Dasselbe ist der Fall in Ansehung der Wegräumung stehender Baulichkeiten, wobey in Beziehung auf die Entschädigung das Gesetz über gezwungene Eigenthums-Abtretung eintritt.

Die Bestrafung der Contraventionen gegen das Alignement, nicht die Verfügung der Wiederherstellung in den vorigen Stand durch Niederreißung eines ordnungswidrigen Gebäudes, wohl aber das Erkenntniß über den Ersatz der Kosten einer von dem Maire angeordneten Demolition, liegt den Tribunalen ob.

Ueber die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Pflästerungs-Kosten, so weit Reglements die Quelle derselben sind, erkennen die Präfektur-Räthe.

Bey den durch eine Stadt oder ein Dorf ziehenden Landstraßen gehört auch das Alignement mit seinen Folgen in Beziehung auf die Einrichtung der Gebäude, zum Ressort der ordentlichen Landstraßen-Behörden.

Zu 3) *b*. Die Autorisation der Präfektur-Räthe, welche die Gemeinden nöthig haben, um zu plaidiren, ist Gegenstand des Aufsichts- (Vormundschafts-) Rechts, nicht der Administrativ-Justiz, eben so die Autorisation, welche der Gegner der Gemeinde von den Präfektur-Räthen erhalten muß, um gegen jene vor den Gerichten klagen zu können; denn, was

die Schriftsteller so nennen, ist nichts als die von dem Präfektur-Rath in der Eigenschaft des Vormunds der Gemeinde angestellte Erwägung, ob es nicht gerathener wäre, dem Anspruch des Klägers nachzugeben, statt gerichtlichen Widerspruch zu versuchen, und die darauf erfolgte Erklärung, daß man auf der Nichtanerkennung seiner Ansprüche beharre.

Als Güter-Besitzerin nimmt die Gemeinde, wie der Staat mit dem Staatsgut, vor den Tribunalen Recht.

Wird jedoch durch einen Akt der Gemeinde-Administration eine Vertheilung von Gemeinde-Gütern beschlossen, so gehören alle Streitigkeiten, die sich in Beziehung auf diese Vertheilung zwischen Gemeinde-Bürgern unter sich, oder zwischen Bürgern und der Gemeinde erheben, zum Ressort der Präfektur-Räthe, welche namentlich auch über die streitig gewordenen Fragen, ob vertheilt, oder ob eine geschehene Vertheilung aufrecht erhalten werden soll, zu entscheiden haben.

Kann der Inhaber eines Guts, welches eine Gemeinde anspricht, keinen andern Besitz-Titel, als den einer Gemeinde-Güter-Vertheilung, für sich anführen, so haben die Präfektur-Räthe über den Anspruch der Gemeinde zu richten.

Die Benützungsart der Gemeinde-Güter und ihre Veräußerung hängt, wie schon in dem allgemeinen Theil bemerkt worden ist, von der Genehmigung

der höheren Behörden im Departement der Verwaltung, die Veräußerung sogar von der Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt ab, welches letztere Erforderniß jedoch wegen der Umständlichkeit, die es nöthig macht, nur in den seltensten Fällen beobachtet wird.

Zu dem Wirkungskreis der Verwaltungs-Gerichte werden die Deliberationen der Gemeinde-Behörden über die Benützungsart oder die Veräußerung ihrer Güter in so fern gerechnet, als sie nach vorheriger Begutachtung durch den Präfekten und den Minister des Innern ihre endliche Gutheißung im Staatsrath erhalten müssen, und als der Präfekt einen ihm von der Gemeinde-Behörde vorgelegten Nutzungs- oder Veräußerungs-Plan im Präfektur-Rath verwerfen kann, worauf aber gegen den verwerfenden Beschluß Rekurs an den Staatsrath Statt findet.

Die Art der Benützung der Gemeinde-Wälder erfordert insbesondere zu ihrer Legalisation die auf das Gutachten des Präfektur-Raths und des Ministers des Innern ertheilte Genehmigung des Staatsraths. Der Präfektur-Rath scheint hier darum zur Genehmigung des Nutzungs-Plans zu concurriren, weil es sich unmittelbar von den Interessen der einzelnen Gemeinde-Glieder in der Bestimmung ihrer Holz-Antheile handelt. Die Vertheilung der letzteren geschieht nach einer auf den Grund des Nutzungs-Planes von der Administration entworfenen Liste.

Ueber Reklamationen, zu welchen diese Liste Veranlassung gibt, entscheiden die Präfektur-Räthe.

Wegen ihrer Schulden haben die Gemeinden vor den Gerichten Recht zu geben. Letztere sprechen auch über Existenz, Legalität und Größe derjenigen Commun-Schulden, welche aus der Epoche vor dem 24. August 1793. herrühren, ungeachtet dieselben durch ein Gesetz vom gedachten Tage für Staats-Schulden erklärt worden sind; aber sie können weder die Gemeinden, noch den Staat zur Bezahlung derselben verurtheilen, die vielmehr bey der mit der Liquidation der National-Schuld beauftragten Behörde nachzusuchen ist. Die bestrittene Frage: ob eine Forderung an eine Gemeinde unter den durch das Gesetz vom 24. August 1793. auf den Staat übernommenen Gemeinde-Schulden begriffen sey? wird im Wege der administrativ-richterlichen Verhandlung entschieden. Ihre Entscheidung ist für den Gläubiger von höchster Wichtigkeit, seitdem durch Dekrete vom 25. Febr. 1808. und 13. Dec. 1809. die Liquidation der älteren Staatsschuld für geschlossen, d. h. alle bis dahin nicht liquidirten Forderungen an den Staat für erloschen erklärt worden sind.

Zu 3) *c.* Die Administration der Wohlthätigkeits-Anstalten steht, wie die Gemeinde-Verwaltung, unter der Aufsicht des Staats; die Staats-Behörden entscheiden daher auch Contestationen, welche sich

auf diese Administration beziehen. — Das Erkenntniß über Eigenthums-Ansprüche der Stiftungen gehört den Gerichten mit einer Ausnahme, die einen historischen Grund hat. Die Revolutions-Gesetze hatten die Stiftungen ihrer Güter beraubt, indem zugleich die Unterstützung der Armen für eine National-Schuld erklärt wurde. Ein Gesetz vom 16. Vendemiäre des Jahrs 5. wies den Stiftungen zur Entschädigung

alle Renten der Staats-Kasse, deren Bezahlung und Anerkennung unterbrochen worden sey; und alle von Privaten usurpirten National-Domänen

zu. Wie der Staat diese Fonds gibt, so erkennt er auch im Contestations-Fall durch die Verwaltungs-Gerichte, ob eine Rente oder eine National-Domäne zu den den Stiftungen zugesagten gehöre, und welcher von mehreren Stiftungen sie zuzusprechen sey.

Die Wieder-Anerkennung der Renten-Schuld haben die Stiftungen von den Gerichten zu bewirken, denen auch das Erkenntniß über die Ansprüche, die der Besitzer einer als usurpirt den Stiftungen überlassenen National-Domäne auf dieses Gut macht, in allen den Fällen zusteht, wo dieser Anspruch nicht auf einen von der Administration vorgenommenen National-Güter-Verkauf gestützt wird.

Zu 3) *d*. Bey den Kirchen-Fabriken, wie bey den Wohlthätigkeits-Anstalten, bildet den Haupt-Gegenstand der Administrativ-Justiz die Zurückgabe

ihrer durch das Gesetz vom 13. Brumaire Jahr 2. für den Staat eingezogenen, und durch das Gesetz vom 18. Germinal des Jahrs 10, so weit sie noch im Besitz des Staats waren, ihnen wieder angewiesenen Güter.

Für die Administration der Kirchen-Fabriken gelten dieselben Regeln, wie für die Commun-Administration. Namentlich erkennt bey ihnen, wie bey den Gemeinden, die Administrativ-Justiz über die Frage: ob eine gegen sie eingeklagte ältere Schuld in Folge des Gesetzes vom 13. Brumaire des J. 2. National-Schuld geworden sey, oder nicht?

Natürlich findet sich in neu-französischen Gesetzen nichts über Streitigkeiten zwischen Kirchen-Fabriken und andern Kassen wegen Bestreitung von Cult-Kosten, und noch weniger über andere die Administrativ-Justiz in andern Staaten so häufig beschäftigende Gegenstände aus diesem Fach, wie die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen-Patronen, der Benefiziaten, die Suppression, Vertheilung von Beneficien ꝛc.

Zu 3) *d.* Streitigkeiten, die aus dem Verhältniß des Staats zu den Kirchen-Gesellschaften entstehen, sind ausschließlich der Cognition des Staatsraths vorbehalten; es wird also das Nähere hierüber in dem Abschnitt von dem Ressort des Staatsraths gesagt werden.

Zu 4) Die Erläuterung des Akts einer Administrativ-Behörde ist ausschließlich Sache der Admi-

nistration; alle Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten, die ihre Quelle bloß in einer Administrativ-Handlung haben, gehören daher, in so fern es auf Erläuterung dieser Handlung ankommt, vor das Forum der Administrativ-Justiz. Hieher sind namentlich alle Berechtigungen zu zählen, welche die Administration einer Person ertheilt hat, ohne daß sie damit in das Gebiet eines Privatrechts-Geschäfts eingetreten ist.

Es ist z. B. einem Bürger von der Administration das Privilegium zu ausschließlicher Verfertigung eines von ihm erfundenen Fabrikats ertheilt worden. Der Privilegirte klagt gegen die Privaten, welche in seine Fabrikation eingreifen, bey den Gerichten. Erhebt aber hier der Beklagte über das Daseyn oder den Umfang des Privilegiums Zweifel, so werden die Partheyen zur Entscheidung hierüber an die Administrativ-Behörde verwiesen; ist diese gegeben, so tritt dann wieder das Gericht ein, um über das Verhältniß der Handlungen des Beklagten zu dem von der Administration erläuterten Privilegium zu urtheilen.

Die Entziehung des Privilegiums wegen Verletzung der Bestimmungen, unter denen es ertheilt wurde, ist Gegenstand eines administrativ-richterlichen Erkenntnisses.

Der Grundsatz, von dem hier die Rede ist, findet sich in einzelnen Entscheidungen des Staatsraths

so weit ausgedehnt, daß z. B. der Administrativ-Justiz die Befugniß vorbehalten wird, Verkaufs-Contrakte der Gemeinden zu erläutern, weil der Verkauf eine Verwaltungs-Maaßregel gewesen sey.

Wie bey der letzteren Ausdehnung des Cognitions-Rechts der Verwaltungs-Justiz die Rücksicht auf die Unabhängigkeit oder das Interesse der Administration eine Ueberschreitung der Schranken veranlaßt hat, die wir in den bis jetzt abgehandelten Fällen den Verwaltungs-Gerichten durch den Grundsatz gesetzt sahen, daß Ansprüche und Verbindlichkeiten, die auf einem privatrechtlichen Fundament beruhen, ihrer Cognition fremd seyen; so werden wir sie von nun an, indem uns der Faden der Abhandlung zur Erörterung der Competenz der Verwaltungs-Gerichte in den oben unter

B.

aufgeführten Fällen führt, fortdauernd in das Gebiet privatrechtlicher Ansprüche eintreten, und ihrem Wirkungskreis keine andern Gränzen gesetzt sehen, als die aus der Unzulänglichkeit der Handlungen der Administrativ-Behörden, die Quelle der Entscheidung zu bilden, oder aus der Erschöpfung des administrativen Interesse sich ergeben.

Zu 1) *a.* In die Verträge, welche die Administration über Lieferung von Bedürfnissen für den öffentlichen Dienst oder für das Haus des Regenten abschloß, wurde gewöhnlich die Clausel aufgenom-

men, daß für den Fall eines Dissenses über den Sinn des Contracts der Lieferant sich der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde unterwerfe. Das anfänglich nur prorogirte Forum der Administrativ-Justiz wurde endlich in so fern zum gesetzlichen, als der Staats-Chef durch Dekrete den Präfektur-Räthen, den Ministern und dem Staatsrath die Schlichtung der Streitigkeiten dieser Art auftrug, und hienach nun bey jedem Contract, wo nicht die Jurisdiction der Tribunale ausdrücklich vorbehalten worden ist, jene Clausel als stillschweigend eingegangen präsumirt wird. Indeß hat man, was eigentlich nur für förmlich abgeschlossene Contracte gelten kann, auch auf Lieferungen, die auf Requisition geschehen, ausgedehnt, wo der Zwang, unter dem der Lieferant handelt, offenbar jene Präsumtion einer Prorogation nicht zuläßt.

Streitigkeiten über die Contracte der Präfekten werden von den Präfektur-Räthen mit Rekurs an den Staatsrath gerichtet. Hat ein Minister, oder der Intendant des Königlichen Hauses, den Contract abgeschlossen, so richtet er selbst über entstehende Schwierigkeiten; es kann aber von seiner Entscheidung an den Staatsrath appellirt werden.

Ueber die Contracte, welche der Lieferant des Staats zur Realisirung der übernommenen Lieferung mit andern Personen abschließt, erkennen die Ge-

richte. Ein Anderes ist's, wenn die Regierung eine einzelne Person mit der Anschaffung der Bedürfnisse auf öffentliche Rechnung beauftragt hat. Die Verträge, welche diese Person zur Realisirung der ihr aufgetragenen Anschaffung abschließt, sind nichts als einzelne Lieferungs-Akkorde des Staats, über welche die Administrativ-Justiz erkennt; daher auch über Scheine und Anweisungen, welche eine solche Person in Besorgung ihres Auftrags ausgibt, von den Gerichten nicht erkannt werden kann, und daher der Grundsatz der Gerichte, einen Prozeß über dergleichen Papiere, welche sich auf eine Lieferung von Staats-Bedürfnissen beziehen, nicht eher anzunehmen, als bis die betreffende Administrativ-Behörde darüber erkannt hat, ob der Aussteller sie in eigenem Namen, oder als Beauftragter der Staats-Regierung unterzeichnet habe.

Das Gleiche gilt für die Contracte der Gemeinden über Anschaffung von Gemeinde-Bedürfnissen.

Unter den von Sirey angeführten Entscheidungen des Cassationshofs lautet eine wörtlich also:

„*Les tribunaux ne peuvent pas connoître*
„*des difficultés qui s'élèvent sur le sens*
„*des contráts de vente passés par*
„*l'administration, sous le prétexte, qu'il*
„*ne s'agit que d'ordonner l'exécution*
„*littérale de quelque clause du con-*
„*trát.*"

„*L'incompétence des tribunaux à cet* „*égard est absolue et d'ordre public.*“

Indeß erhellt aus einer Menge von Stellen, daß das französische Staats-Domanium vor den Gerichten Recht gibt. Die angeführte Entscheidung kann sich also nur auf den Verkauf von National-Gütern beziehen, worüber eine eigene Gesetzgebung besteht, die wir in der Folge näher berühren werden.

Zu 1) *b*. Was von den Contracten über öffentliche Lieferungen gesagt worden ist, das gilt durchaus auch für die Contracte über öffentliche Arbeiten, und zwar sind es hier nicht Dekrete und Praxis, sondern ausdrückliche Gesetze, namentlich das vom 28. Pluviose des Jahrs 8, welche die Competenz der Administrativ-Justiz begründet haben.

Dagegen existirt hier noch die besondere Bestimmung, daß die Administrativ-Justiz, *in specie* die Präfektur-Räthe, auch über Beschädigungen erkennen, welche Privaten durch Handlungen, die der Unternehmer als solcher verrichtet oder anordnet, erlitten haben.

Hieher rechnen die Schriftsteller die Fälle, wenn der Unternehmer Anpflanzungen zerstört, wenn der schlechte Bau einer Brücke Jemand zu Schaden bringt, wenn zum Behuf der unternommenen Arbeit der Grund und Boden eines Privaten occupirt wird, (nicht, wenn ein Grundstück dem Eigenthümer ganz entzogen wird, was sich nach den Regeln über ge-

zwungene Eigenthums-Abtretung richtet). Eben dieß gilt für den Fall, wenn der Unternehmer ein Privatgut umgegraben hat, um Materialien daraus zu nehmen, z. B. Sand oder Steine für eine Straße. Jedoch tritt in diesem Fall die ordentliche Justiz dann ein, wenn die Umgrabung nicht vermöge öffentlicher Autorität, sondern vermöge einer Uebereinkunft mit dem Eigenthümer geschah.

Materialien, die der Unternehmer zur Verwendung bey einem öffentlichen Bauwesen bestimmt hat, können von den Gläubigern desselben nicht in Beschlag genommen werden. Darüber, ob die Bestimmung zu dieser Verwendung wirklich eingetreten sey, haben die Präfektur-Räthe zu erkennen.

Zu 1) *c*. Als Eigenthümer der Staats-Domänen im Sinne des Privat-Rechts hat der französische Fiscus vor den ordentlichen Gerichten zu Recht zu stehen. Dieser Grundsatz wird in so fern gewissenhaft beobachtet, als die Domänen-Verwaltung in Streitigkeiten, welche das Eigenthumsrecht an unbewegliche Güter und Veränderungen desselben, die durch den ordentlichen privatrechtlichen Verkehr herbeygeführt werden, betreffen, sich stets der Entscheidung der Gerichte unterwirft. Ausnahmen hat das Gesetz und die Praxis nur in Fällen, wo im Wege der Gesetzgebung eine wesentliche Veränderung in dem Bestand des Staatsguts beschlossen wurde, in so fern eingeführt, als die Erläuterung der Hand-

lungen, welche die Verwaltung zur Vollziehung der gesetzgeberischen Maaßregeln vornimmt, und ihrer rechtlichen Wirkungen, den Verwaltungs-Gerichten zugetheilt worden ist. Dieß ist der Fall bey der neueren Gesetzgebung über die Vervollständigung des Eigenthums-Rechts an pfand- oder tauschweise besessene Domänen, und über die Ablösung der Grund-Lasten.

Die Unveräußerlichkeit der Staats-Domänen wurde in Frankreich durch ein von dem Kanzler de l'Hopital redigirtes Edikt vom Jahr 1566. auf eine Art zum Grundsatz gemacht, die jeden Fall einer gültigen Veräußerung ausschloß. Der Grundsatz wurde in den Edikten der späteren Könige häufig wiederholt, dennoch kamen eine Menge von Staatsgütern unter verschiedenen Titeln, namentlich unter dem der Verpfändung und des Tausches, in fremde Hände, und der Zustand des Staats-Domaniums war eben so zerrüttet, als der Besitz-Stand einer Menge von Privatpersonen ungewiß, als verschiedene in der Revolutions-Zeit gegebene Gesetze in diese Verhältnisse Ordnung brachten.

Durch dieselben erhielt namentlich der Privat-Besitzstand eine sichere Basis, indem einmal Veräußerungen, die zu einer gewissen Zeit, oder unter gewissen Bedingungen geschehen waren, für gültig erklärt, und sodann in Ansehung einer Menge von Domänen, die unter dem Titel von Verpfändung

oder Austausch in Privat-Händen sich befanden, festgesetzt wurde, daß der Besitzer durch Bezahlung eines gewissen Theils ihres Werths an die Domänen-Kasse sie in freyes und vollkommenes Eigenthum verwandeln könne.

Alle Fragen von der Natur eines Guts, vom Eigenthum, vom Besitztitel, welche bey der Anwendung dieser Gesetze zur Sprache kommen, gehören zum Ressort der Gerichtshöfe.

Dagegen erkennen die Administrativ-Justiz-Behörden, und namentlich die Präfektur-Räthe, über Streitigkeiten, welche sich auf die Erfüllung der Bedingungen beziehen, unter denen nach der neueren Gesetzgebung der prekäre Besitzstand in einen sichern verwandelt werden soll. Hieher gehören insbesondere:

Streitigkeiten über den Werth verpfändeter Domänen in Beziehung auf die durch Erlegung eines Theils dieses Werths zu bewirkende Verwandlung derselben in Privat-Eigenthum; und

die Frage: ob ein *Engagiste* (Besitzer einer verpfändeten Domäne) die Bedingungen, von welchen das Gesetz die Verwandlung des Pfand-Guts in Eigenthum abhängig erklärt, erfüllt, oder aber durch Versäumung gesetzlicher Fristen die Entsetzung aus seinem Besitz verwirkt habe?

Die Revolutions-Gesetze hoben alle Grund-Lasten auf, die ihren Ursprung dem Feudal-System

verdankten, und ließen bloß diejenigen Grund-Abgaben bestehen, von denen nachgewiesen werden konnte, daß sie ursprünglich und kraft ihrer Constituirung der Preis für überlassene Grundstücke waren. Zugleich wurde die Ablösung der nicht aufgehobenen Grund-Abgaben gesetzlich regulirt.

Diese Gesetze veranlaßten eine zahllose Menge von Streitigkeiten. Die Entscheidung derselben wurde, wenn sie die Existenz, die Natur, das Eigenthum und die Art der Ablösung der Abgabe betrafen, den Gerichten überlassen. Bloß die faktische Frage: ob die Ablösung einer dem Staate gehörigen Rente wirklich auf verbindliche Art vor sich gegangen seye? wurde, als aus administrativen Verhandlungen zu entscheiden, der Beurtheilung der Verwaltungs-Gerichte unterworfen.

Der Analogie des Grundsatzes, der sich bey Verträgen über Lieferungen und Arbeiten für den öffentlichen Dienst geltend gemacht hat, dürfte es zuzuschreiben seyn, wenn sich in einer Entscheidung des Cassationshofs der Satz aufgestellt findet, daß über die Gränzen eines Holzschlags, den eine Parthey von der Forst-Verwaltung erstanden, im Fall des Streites das Verwaltungs-Gericht zu entscheiden habe, und wenn unter den von Macarel gesammelten Entscheidungen des Staatsraths sich Fälle finden, wo dieser, ohne Einrede gegen seine Competenz, über die bestrittene Frage, was der Sinn

der Bedingungen eines von der Forst-Verwaltung abgeschlossenen Wald-Verkaufs-Contracts sey, und ob diese Bedingungen durch gewisse Handlungen des Käufers erfüllt worden seyen, in letzter Instanz gerichtet hat.

Zu 1) *d.* Bestimmter erklärt ist die Competenz der Verwaltungs-Justiz in Hinsicht auf die National-Güter, d. h. das konfiszirte Grund-Eigenthum der Emigrirten, und die durch die Revolutions-Gesetze secularisirten geistlichen Güter. Politische Gründe haben veranlaßt, daß alle Streitigkeiten, welche sich auf den Verkauf solcher Güter von Seiten des Staats an Einzelne beziehen, zum Ressort der Administrativ-Justiz-Behörden verwiesen worden sind.

Die erste Instanz für diese Streitigkeiten bilden die Präfektur-Räthe, die zweite der Staatsrath.

Diese Behörden erkennen daher:

a) über die Existenz eines Verkaufs-Contrakts zwischen dem Staat und dem Besitzer;

b) über die Gültigkeit dieser Contrakte nach den von den Gesetzen für sie vorgeschriebenen Formen;

c) über den Umfang und die Bestandtheile des Guts, wie man sie bey dem Verkaufs-Contrakt im Sinne gehabt hat;

d) über die Erfüllung der Bedingungen von Seiten des Käufers, und die Folgen der Nicht-

Erfüllung derselben. (Die Gesetze haben Fristen für die Bezahlung der Kaufschillinge mit dem Präjudiz der Entsetzung auf den Fall des Versäumnisses festgesetzt.)

So wie es sich nicht mehr von Streitigkeiten handelt, für deren Entscheidung der zwischen dem Staat und dem Einzelnen abgeschlossene Vertrag die ausschließliche Quelle ist, so tritt der Ressort der ordentlichen Gerichte ein. Dieser Grundsatz wird im weitesten Umfang angewendet. Enthält daher die Vertrags-Urkunde Ausdrücke, deren rechtliche Deutung aus den Regeln des gemeinen bürgerlichen Rechts, aus Bestimmungen älterer Lokal-Statuten, oder aus älteren Rechtstiteln zu schöpfen ist, so gehört die Entscheidung der über den Sinn dieser Ausdrücke entstehenden Streitigkeiten (z. B. eines Streits darüber, was zu den dem Nationalgut-Käufer zuerkannten Dependenzen des Guts gehöre, ob der Contrakt, indem er einen Kanal als Gränze nannte, die Böschung dieses Kanals dem Käufer eingeräumt habe oder nicht) den Gerichten.

Letztere entscheiden nicht nur über Streitigkeiten zwischen dem ersten Erwerber eines National-Guts und dem folgenden Käufer, sondern auch über Eigenthums-Ansprüche auf ein vom Staat noch nicht verkauftes National-Gut. Es scheint jedoch, daß die Ansprüche auf ein solches Gut, bey Strafe des Verlustes, vor der Vollziehung des öffentlich angekün-

digten Verkaufs bey den Gerichten anhängig gemacht werden müssen.

Hat der Staat ein National-Gut zweimal verkauft, so ist es Sache der Administrativ-Justiz, zu erkennen, welcher Verkauf der gültige sey; beruft sich jedoch der hiebey unterliegende Käufer rücksichtlich seines Eigenthums-Anspruchs außer dem mit dem Staat abgeschlossenen Contrakt noch auf andere Rechtstitel, z. B. Verjährung, so haben hierüber die Tribunale zu entscheiden. Eben dieses ist der Fall, wenn es ungewiß ist, ob das dem *A.* verkaufte Grundstück dasselbe sey mit dem an den *B.* veräußerten, oder nicht, und die Hebung dieser Ungewißheit von der Anwendung älterer Rechtstitel, von Verifikationen und andern Beweismitteln des gemeinen Rechts abhängt.

Die Verhältnisse, in welche der Besitzer eines National-Guts durch diesen Besitz gegen eine dritte Person gesetzt wird, z. B. Servituten, Renten, Pachtungen, sind Gegenstand des Erkenntnisses der Gerichte, so zwar: daß, wenn ein Recht, welches früher auf dem Gut haftete, z. B. eine Activ-Servitut, nicht unter die im Kauf-Contrakt aufgezählten Bestandtheile desselben aufgenommen wurde, der Erwerber dasselbe auch nicht ansprechen kann, wogegen die Nicht-Erwähnung einer Verbindlichkeit gegen einen Dritten, die auf dem Gut haftet, dem Rechts-Anspruch dieses Dritten nichts präjudizirt.

Zu 1) *e.* Noch reicheren Stoff für Beschäftigung, als in den National-Güter-Verkäufen, fand die Administrativ-Justiz in der Sequestration des Vermögens der Emigrirten, wodurch der Staat oder die Nation in alle ökonomischen Verhältnisse dieser bürgerlich Todten eintrat.

Auch hier wurde durch Ausnahme-Gesetze die ordentliche Gerichtsbarkeit der Tribunale eingeschränkt. Wie weit aber dieß gieng, darüber ist es schwer oder unmöglich, aus den immer nur concrete Fälle berührenden Sätzen Macarels Regeln zu abstrahiren. Es scheint, die Administrativ-Justiz habe über die Schulden erkannt, wegen welcher der Staat als Repräsentant der Emigrirten in Anspruch genommen wurde, desgleichen über Ansprüche auf Beerbung eines Emigrirten, wenigstens in so fern es sich davon handelte, daß der Staat die sequestrirten Güter den Erben herausgebe; Streitigkeiten der Erben unter sich werden wenigstens jetzt (s. Macarels „*Recueil*“, *livraison I. p.* 41 — 44.) als Attribut der Gerichte betrachtet; — über die Vertheilung der Güter, welche ein Emigrirter mit einem Dritten in ungetheilter Gemeinschaft besessen, zwischen diesem und dem Staat; über die Wirkung der Bezahlungen, welche der Schuldner eines Emigrirten an die Kassen des Staats gemacht hat. (Dieses letztere darum, weil nur die Administration beurtheilen konnte, ob der Gläubiger wirklich die volle

Strenge der Gesetze gegen Emigration verwirkt, der Staat also sein Nachfolger geworden sey.)

Neuen Thätigkeits-Stoff erhielt die Administrativ-Justiz durch die unter der Direktorial- und Consular-Regierung verkündigten Amnestie-Gesetze, welche den Amnestirten ihre noch in den Händen der Nation befindlichen Vermögens-Theile zurückgaben. Doch bezieht sich hier ihr Erkennungs-Recht nur auf die Vereinigung zwischen dem Staat und dem Emigrirten.

Seitdem das Gesetz vom 5. Dec. 1814. sämmtliche Emigrirte in alle ihre Rechte und Besitzthümer, welche sich noch in den Händen des Staats befanden, wieder eingesetzt hat, überläßt ihnen die Administration, die Streitigkeiten, welche sich in Beziehung auf dieselben ergeben, vor den Gerichten auszufechten, nur daß kein nach den früheren Gesetzen competenter Weise von der Administration oder der Administrativ-Justiz vorgenommener Akt angegriffen werden darf. Auch liegt es in dem Geist der französischen Staats-Politik, und erhellt aus einzelnen in Macarels Sammlung aufgeführten Fällen, daß Contestationen, welche zwischen dem Staat und dem Emigrirten über die Herausgabe der Güter des letzteren, d. h. über die Vollziehung des Gesetzes vom 5. Dec. 1814. entstehen, immer noch als zum Gebiet der Verwaltungs-Justiz gehörig betrachtet werden.

Zu 1) *f*. In dem Kapitel von der Liquidation

der öffentlichen Schuld stellt Macarel den allgemeinen Grundsatz auf: die Gerichte können über keine Klage erkennen, deren Zweck dahin gehe, den Staat als Schuldner zu erklären.

Es scheint nicht, daß dieser Grundsatz, so wie er hier steht, irgendwo gesetzlich ausgedrückt sey, auch ist er in dieser Allgemeinheit nicht richtig; denn z. B. bey gezwungener Eigenthums-Abtretung erkennen die Gerichte über die Schadloshaltung, welche der Staat schuldig ist. Wohl aber haben Gesetze die Formen bestimmt, in welchen die Staats-Schulden liquidirt werden sollen, und hiebey sind die Tribunale, in deren Gebiet nur privatrechtliche Forderungen gehören, während Reklamationen an die Staats-Kasse noch aus gar manchem anderen Titel erhoben werden können, außer dem Spiel gelassen worden. Ein Dekret vom 22. Dec. 1790. schuf eine General-Direktion der Liquidation, welche alle Rückstände der Staats-Kasse und überhaupt alle Summen, welche der Staat schuldig seyn konnte, erörtern (*reconnoître*) und liquidiren sollte. Diese Behörde erhielt unter der Consular-Regierung den Namen: *Conseil de liquidation générale*; ihre Entscheidungen unterlagen, wenn sie nicht einmüthig gefällt waren, der Revision des Staatsraths; in jedem Fall erhielten sie ihre Gültigkeit erst durch die Sanction des Staats-Oberhaupts. Diese aber macht jede spätere Reklama-

tion, was auch immer die Gründe seyn mögen, auf die sie gestützt ist, unwirksam.

Der Liquidations-Rath endigte seine Arbeiten mit dem 1. Jul. 1810, nachdem er die Liquidation bis zum 1. Vendemiaire des Jahrs 9. fortgesetzt hatte, und jede nicht von ihm geprüfte Forderung aus einer Epoche vor diesem Zeitpunkt durch das Gesetz vom 15. Jan. 1810. für erloschen erklärt worden war. Seitdem, sagt Macarel, hat die Liquidation der Forderungen an den Staat nach den Bestimmungen Statt, welche die verschiedenen Finanz-Gesetze deshalb enthalten. Ein andermal sagt er: Jetzt habe man sich mit Reklamationen dieser Art an den Finanz-Minister zu wenden, von dessen Entscheidung Rekurs an den Staatsrath genommen werden könne. In der That finden sich auch in Macarels Sammlung verschiedene Fälle, wo Forderungen an den Staat aus dem Grund eines Aufwandes, den der Fordernde für öffentliche Zwecke (z. B. in Kriegszeiten für Anschaffung von Armee-Bedürfnissen) gemacht haben wollte, durch den Staatsrath, ohne daß seine Competenz einer Einwendung unterlag, gerichtet wurden.

Mit allem diesem ist nun nicht gesagt, daß der Urtheilsspruch eines Tribunals nicht einen Titel bilde, welchen die Liquidations-Behörde, möge diese das Finanz-Ministerium oder eine andere seyn, anerkennen müsse, so wie eben dieses häufig mit Ent-

scheidungen anderer Behörden der Fall seyn mag. Ueberhaupt scheint die Prüfung der Forderungen an den Staat der Liquidations-Behörde mehr in formeller, als in materieller Hinsicht aufgetragen zu seyn. Somit möchte sich der obige Grundsatz dahin beschränken, daß die Gerichte die von ihnen als gültig anerkannten Forderungen nicht unmittelbar auf die Staats-Kasse dekretiren können, sondern daß dieses durch das Mittel der Liquidations-Behörde geschieht, vor welcher übrigens mit competenten Urtheilssprüchen ohne Zweifel so gut, als mit andern *titres*, liquidirt werden kann. Außer den oben berührten Erkenntnissen über gezwungene Eigenthums-Abtretung führe ich noch Entscheidungen der Gerichte in Streitigkeiten zwischen dem Staats-Gut und Privaten, desgleichen Urtheilssprüche, durch welche der Fiskus in die Kosten verurtheilt wird, an.

Dagegen dürfte nach dem ganzen System der französischen Verwaltung wohl anzunehmen seyn, daß den Gerichtshöfen das Erkenntniß über die Rechtsgültigkeit einer Darlehens-Forderung an den Staat, so weit nicht etwa bey einzelnen Anlehen besondere Bestimmungen gemacht wurden, entzogen ist; denn die französische Staats-Regierung als solche (von welcher der Direktor der Staats-Domänen, der den Verwalter eines Gutsherrn vorstellt, und das in Prozeßkosten verurtheilte öffentliche Ministe-

rium, das direkt nicht mit Staats-, sondern mit Privat-Angelegenheiten sich beschäftigt, wohl zu unterscheiden ist) erkennt keinen Richter über ihre Handlungen an, als sich selbst in ihren Administrativ-Justiz-Organen, und es sind namentlich die Rectifikationen im großen Buch dem Erkenntniß des Staatsraths unterworfen. Auch wird, wie bereits oben zu *A.* 3) *b.* bemerkt wurde, als etwas Singuläres angeführt, daß die vor dem J. 1793. contrahirten Gemeinde-Schulden, ungeachtet sie Staats-Schulden geworden, doch noch der Cognition der Gerichte unterliegen.

Unter den von Sirey angeführten Aussprüchen des Cassationshofs findet sich auch der, daß das Erkenntniß über die Frage: ob eine Forderung an die Staats-Kasse geeignet sey, die Verbindlichkeiten des Fordernden gegen diese Kasse zu compensiren, so wie die Beurtheilung der Wirkungen einer dem Fiskus gemachten Bezahlung, zum Ressort der Administration gehöre.

Diese Jurisprudenz des Cassationshofes stimmt mit den Grundsätzen, nach welchen bey der Liquidation der öffentlichen Schuld zu Werk gegangen wird, überein. Die Liquidations-Behörde erörtert, wie aus Macarels Sammlung der Staatsraths-Entscheidungen erhellt, zugleich mit der Schuldigkeit des Staats auch die Gegenforderung des letzteren an seinen Gläubiger. Daraus, daß die Admi-

nistrativ=Behörde sowohl über die Forderung des Einzelnen an den Staat, als über seine Schuld gegen denselben erkennt, folgt von selbst, daß auch die Compensation der einen mit der andern ihrem Urtheil unterworfen seyn muß.

Und da die Staats=Administration über die Forderungen, welche der Staat an Einzelne auf den Grund von Steuer=Gesetzen, von Verträgen über Lieferungen, öffentlichen Arbeiten u. s. f. zu machen hat, mit Ausschluß der Gerichte erkennt, so ist es natürlich, daß auch nur sie darüber urtheilt, ob durch eine von dem Einzelnen gemachte Bezahlung eine dem Staat gegen ihn zustehende Forderung getilgt worden sey.

Zu 2) *a.* Der *Code civil* sagt Art. 552.

„*La propriété du sol emporte la pro-*
„*priété du dessus et du dessous.*“

Metalle und andere Fossilien sind daher Eigenthum des Besitzers der Erd=Oberfläche.

Um diesen Grundsatz mit den Rücksichten des allgemeinen Interesse auszugleichen, hat die Regierung durch ein Gesetz vom 21. April 1810. die Befugniß erhalten, Concessionen zur Anlegung und Ausbeutung von Minen auch an Nicht=Eigenthümer zu ertheilen.

Die Concessions=Akte wird im Staatsrath deliberirt; sie bestimmt den Antheil, welchen der Eigenthümer des Grund und Bodens, in dem gegraben

wird, an dem Ertrag der Mine haben soll. Die Mine selbst wird Eigenthum der Concessionäre nach den Verhältnissen, welche die Concessions-Akte unter ihnen festgesetzt hat. Eben diese Akte enthält auch eine Instruktion über die Art der Ausbeutung, die dazu erforderliche Anlegung von Stollen, Schachten, Gebäuden, Wasserwerken ꝛc.

Alle Streitigkeiten, welche sich auf Verhältnisse beziehen, die in der Concessions-Akte geregelt sind, gehören vor das Forum der Administrativ-Justiz. Sie spricht demnach Recht:

über die Existenz und den Umfang der Concession;
über Streitigkeiten zwischen den Concessionären und dem Eigenthümer in Beziehung auf den dem letzteren gebührenden Ertrags-Antheil;
über Streitigkeiten der Concessionäre unter sich in Hinsicht auf die Gränzen ihrer Arbeiten, die Art der Ausbeutung, die Vertheilung des Gewinnstes und der Schäden;
über den Abtrag, welchen die Bearbeiter der Minen dem Staat zu entrichten haben;
über das Aufhören der Concessionen.

Die Präfektur-Räthe namentlich erkennen:

über die Entschädigung, welche den älteren Concessionären von den neueren gebührt;
über die Verbindlichkeit der Concessionäre zum Ersatz der Kosten, welche durch die vor der Concessions-Ertheilung von der Regierung un-

ternommenen Arbeiten und Nachforschungen verursacht wurden.

Dagegen sprechen die Tribunale:

über die aus älteren, vor dem Gesetz vom 21. April 1810. ertheilten Berechtigungen fließenden Verhältnisse;

über die Entschädigung der Eigenthümer, deren Boden für die Anlegung von Werken in Beschlag genommen worden ist.

Zu 2) *b*. Durch ein Gesetz vom 16. Sept. 1807. wird die Regierung ermächtigt, zur Austrocknung von Sümpfen gegen den Willen des Boden-Eigenthümers Concessionen zu ertheilen, und nach dem Maaße, in welchem durch diese Operation die Einkünfte des Bodens vermehrt werden, die Entschädigung zu bestimmen, welche dem Unternehmer von dem Eigenthümer entweder in einem Antheil an dem Grund und Boden, oder in einer (Natural- oder Geld-) Rente von vier Procenten aus dem Entschädigungs-Kapital entrichtet werden muß.

Für die Regulirung dieser Verhältnisse werden in jedem einzelnen Fall Special-Commissionen ernannt, die auch alle vorkommenden Streitigkeiten unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath entscheiden.

Werden dagegen dergleichen Arbeiten nicht als Gegenstand einer Privat-Spekulation, sondern aus Rücksicht für den öffentlichen Nutzen von einer Ge-

meinde unternommen, so treten in Beziehung auf die Leitung der Arbeiten der Präfekt, und in Beziehung auf die Vertheilung der Kosten unter die Gemeinde-Glieder, wobey hauptsächlich der für Einzelne entspringende größere oder geringere Vortheil zu berücksichtigen ist, die Präfektur-Räthe in ihre ordentlichen Attributionen ein.

Eben so, wenn Sümpfe, die sich in ungetheiltem Eigenthum des Staats und Einzelner befinden, ausgetrocknet werden, erkennen über den Antheil der Letzteren an den Bau- und Unterhaltungs-Kosten, die Präfektur-Räthe.

Alles, was sich auf das Eigenthum bezieht, bleibt dem Urtheil der Gerichte vorbehalten, welche auch, wenn ein neuer Concessionär an die Stelle eines älteren tritt, die dem letzteren von dem neu eintretenden für die bereits hergestellten Arbeiten zu leistende Entschädigung bestimmen.

Zu 2) *c*. Den Privat-Eigenthümern von Kauf-Häusern und Marktplätzen hat das Gesetz vom 28. März 1810, indem es unter Aufhebung der von ihnen bezogenen Abgaben von feudalistischer Natur sie in ihrem Eigenthum schützte, zu gleicher Zeit die Verbindlichkeit auferlegt, diese ihre Eigenthums-Stücke an die Gemeinden zu vermiethen oder zu verkaufen.

Der Präfekt genehmigt den von den Partheyen verabredeten Kauf- oder Miethpreis; er bestimmt

ihn nach vorheriger Schätzung durch Sachverständige, wenn die Partheyen nicht selbst übereinkommen. Stellt sein Ausspruch die letzteren nicht zufrieden, so tritt die Entscheidung der Präfektur-Räthe ein, vor welchen die Sache in den Formen des administrativ-richterlichen Verfahrens und mit Rekurs an den Staatsrath verhandelt wird.

Zu 2) *d.* Das Erkenntniß über Prisen, desgleichen

Zu 2) *e.* über Streitigkeiten der Bank von Frankreich mit ihrem Direktor und ihren Agenten; und endlich

Zu 3) über die Versetzung der Administrativ-Beamten in Anklage-Stand, gehört ausschließlich zum Wirkungskreise des Staatsraths, daher das Nähere hierüber auf den folgenden Abschnitt ausgesetzt wird.

Es ist nun nach der Erörterung des Ressorts der Präfektur-Räthe in Hinsicht auf das Materielle nur noch übrig, über die Formen des

Verfahrens,

in welchen diese Behörden zur Entscheidung der an sie gebrachten Gegenstände schreiten, Einiges beyzufügen.

Eine vollständige Instruktion, wie über das Verfahren in Administrativ-Justiz-Sachen vor dem Staatsrath, existirt für die Präfektur-Räthe nicht;

einzelne Regeln sind in einzelnen Dekreten enthalten. Was ich hierüber gefunden habe, ist Folgendes:

Die Mitglieder der Präfektur-Räthe können recusirt werden, wie die der Gerichtshöfe; ein Beschluß des Präfektur-Raths ist nichtig, wenn er nicht wenigstens durch drey seiner Mitglieder gefaßt ist, oder wenn unter den Räthen, die ihn unterzeichnet haben, einer ist, dessen Beruf sich nicht mit dem Richter-Amt, das er hier ausübt, verträgt (*qui exerce une profession incompatible*). (Allgemeine Gesetze haben bestimmt, welche Berufs-Arten und welche Staats-Aemter incompatibel seyen.)

Gegen ihre Entscheidungen nehmen sie die Rechtsmittel der *opposition par défaut* und der *tierce opposition* an. (Opposition ist das Rechtsmittel, wodurch man sich der Vollziehung eines Urtheils bey dem erkennenden Richter selbst wegen ungerechter oder unregelmäßiger Bestimmungen widersetzt, von denen man behauptet, daß sie von der obsiegenden Parthey erschlichen worden seyen, bey der *opposition par défaut*, weil die andere Parthey nicht gehört, oder bey der *tierce opposition*, weil der jetzt als opponirend auftretende Dritte gar nicht als Parthey in der Sache, in welcher doch seine Rechte betheiligt gewesen, angesehen worden sey.)

Eine contradictorisch (auf Erklärung und Gegen-Erklärung der Partheyen) gegebene Entscheidung des

Präfektur-Raths gehört den Partheyen an, und kann von der entscheidenden Behörde nicht mehr abgeändert werden, es sey denn aus einem der Gründe, welche in dem Civil-Prozeß die *requête civile* begründen.

Durch die *requête civile* wird der erkennende Richter um Zurücknahme seines contradictorisch gefällten Erkenntnisses und Anordnung eines neuen Verfahrens gebeten. Die vom Gesetz bestimmten Gründe, aus welchen diese Bitte vorgetragen werden kann, sind:

a) ein von der einen Parthey der andern gespielter, auf das Erkenntniß wesentlich einfließender Betrug;

b) die Verletzung einer vom Gesetz bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeit;

c) wenn über etwas erkannt worden ist, was die Partheyen nicht verlangt haben;

d) wenn mehr zuerkannt worden ist, als die Parthey verlangt hat;

e) wenn über einen Hauptpunkt der Klage nicht erkannt worden ist;

f) wenn zwey in letzter Instanz zwischen denselben Partheyen und über dieselben *moyens* gefällten Erkenntnisse mit einander im Widerspruch stehen;

g) wenn ein Erkenntniß zwey einander entgegen gesetzte oder widersprechende Verfügungen enthält;

h) wenn die von dem Gesetz zu Gunsten der sachfällig gewordenen Parthey verordnete Mittheilung an das *ministère public* unterblieben ist;

i) wenn das Urtheil auf den Grund von Urkunden gefällt war, die seit dem Ergehen des Erkenntnisses für falsch erklärt oder anerkannt worden sind.

Die Beschlüsse der Präfektur-Räthe müssen durch das Ministerium des Huissier insinuirt seyn, um die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen dieselben laufen zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staats-Rath.

Ueber die Organisation dieser Behörde ist das Nöthige im ersten Kapitel gesagt.

Der Ressort des Staatsraths umfaßt alle in der allgemeinen Darstellung (Kap. 2.) enthaltenen Gegenstände. In dem dort umschriebenen Kreise bildet er

I. eine Appellations-Instanz für die Entscheidungen der Präfektur-Räthe;

II. ein Cassations-Tribunal für die Beschlüsse des Rechnungshofs und für die mit Ueberschreitung der Amts-Gewalt gefaßten Beschlüsse der Präfekten;

III. eine erstrichterliche Instanz für Klagen über Verfügungen der Minister, für *appels comme d'abus*, für Streitigkeiten über Prisen, Angelegenheiten der Bank, und Bitten um Versetzung der Verwaltungs-Beamten in Anklage-Stand.

In so fern der Staatsrath, in welchem alle Zweige der Staatsgewalt zusammenlaufen, eines Theils die Conflicte zwischen den verschiedenen Gewalts-Zweigen richtet, andern Theils in Fällen, für welche im Ressort keiner Behörde Vorsehung getroffen ist, und die doch eine Entscheidung verlangen, diese Entscheidung gibt, tritt er über das Gebiet der Administrativ-Justiz hinaus, und seine dießfallsigen Functionen müssen daher einer besonderen Darstellung vorbehalten bleiben, welche sich an die Abhandlung der Materie von der Administrativ-Justiz anschließen wird.

I. Das Ressort des Staatsraths als Appellations-Instanz findet seine nähere Erläuterung in der Darstellung des Ressorts der Präfektur-Räthe.

II. In der Form eines Cassations-Tribunals entscheidet er

a) über die Beschlüsse des Rechnungshofes.

Der Rechnungshof ist eine Administrativ-Justiz-Behörde, welcher bey ihrer Specialität in der Darstellung der Administrativ-Justiz kein besonderer Abschnitt bestimmt wurde, da sie füglich unter der des

Staatsraths ihre Erörterung finden kann. Bey seiner Organisation hat man die des Cassationshofs zum Vorbild genommen; auch genießt er die Privilegien des Cassationshofs, folgt demselben unmittelbar im Range, seine Mitglieder sind inamovibel, er bietet also alle Garantien eines Gerichtshofes dar. Er justificirt die Rechnungen aller Kassen- und Rechnungs-Beamten sowohl des Staats als derjenigen Gemeinden, deren Etat von dem König genehmigt worden, und der König genehmigt im Staatsrath die Etats aller Gemeinden, deren ordentliche Einkünfte die Summe von 10,000 Franken oder mehr betragen.

Die Justifikation der Rechnungen der ärmeren Gemeinden, der Hospitäler und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten ist den Präfektur-Räthen übertragen, von deren Aussprüchen Rekurs an den Rechnungshof genommen werden kann.

Wie über die Richtigstellung der Rechnungen, so erkennt der Rechnungshof überhaupt über alle Verbindlichkeiten der verrechnenden Beamten gegen ihre Kassen, und über alle Ansprüche, welche sie an dieselben aus dem Grunde ihrer Verwaltung machen. Er spricht die Execution gegen sie aus, und hebt die auf ihre Güter gelegte Beschlagnahme wieder auf. Er erkennt über die Wechsel und Obligationen, durch welche die Special-Kassiere ihre Sendungen an die Haupt-Kasse machen.

So wie das Interesse der Administration sicher gestellt ist, hört die Jurisdiction des Rechnungshofs auf.

Eine Staats-Kasse gibt an Zahlungs-Statt einen von einem ihrer Einnehmer erhaltenen Wechsel. Die Streitigkeiten, die von der geschehenen Annahme an dieses Papier veranlassen kann, gehören vor die Gerichte. — Ein Unternehmer fordert eine Summe von der Staats-Kasse, worüber eine von ihm ausgestellte Empfangs-Bescheinigung von einem Agenten der Kasse dieser an Zahlungs-Statt eingeschickt worden ist. Der Unternehmer läugnet die Aechtheit dieser Bescheinigung; indessen, da die Kasse durch die Operation der Einsendung derselben mit ihrem Agenten bereinigt ist, so begnügt sie sich, alle ihre Rechte gegen diesen Agenten dem Unternehmer abzutreten, und ihm die Betreibung seiner Forderung auf dem Wege der gerichtlichen Klage gegen den Agenten zu überlassen.

Uebrigens beschränkt sich die Gerichtsbarkeit des Rechnungshofs auf die Amtsführung der Kassen-Beamten; die Gesetzlichkeit der ihnen zugekommenen Anweisungen unterliegt nicht seiner Prüfung.

Als Cassations-Tribunal ist der Staatsrath befugt, die Beschlüsse des Rechnungshofs wegen Verletzung der Formen oder des Gesetzes zu annulliren, und sodann den Gegenstand zu neuer Untersuchung

und Entscheidung an eine andere Kammer des Rechnungshofs zu verweisen. *Il ne juge pas le fond* (sagt Sirey), oder: *il ne connoît pas du mal jugé*, d. h. die Sache des Staatsraths ist es nicht, das *arrêt* des Rechnungshofs in Beziehung auf die Festsetzung des Thatbestandes, oder die Subsumirung desselben unter das Gesetz zu berichtigen, sondern nur es zu kassiren, wenn er findet, daß Formen verletzt, oder daß etwas, das nicht Gesetz ist, als Gesetz angenommen, oder auch umgekehrt ein bestehendes Gesetz als nicht vorhanden betrachtet worden sey.

b) Der Entscheidungen, welche ein Präfekt mit Ueberschreitung seiner Amtsgewalt (*par excès de pouvoir*) gibt, und welche auf erhobene Reklamation von dem Staatsrath mit Verweisung des Gegenstandes an die kompetente Behörde annullirt werden, ist schon oben gedacht worden.

Die Annullation findet Statt, wenn der Präfekt sich eine Cognition angemaßt hat, welche zum Ressort der Präfektur-Räthe oder der Tribunale gehört. Eine solche Anmaßung ist nicht vorhanden, wenn der Präfekt durch eine in seinem Beruf liegende Administrativ-Anordnung Privatrechte verletzt hat; sie tritt erst dann ein, wenn er die Entscheidung über die im Namen der verletzten Privatrechte erhobene Reklamation vor sein Forum zieht. Wenn also das letztere nicht der Fall ist, muß die Be-

schwerde wegen verletzter Privatrechte vor den Minister, an den in der Regel der Rekurs von den Verfügungen des Präfekten geht, gebracht werden.

Indessen kann nach Macarel eine Annullations-Klage wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt auch an den Minister gebracht werden, von dessen Ausspruch sodann noch Rekurs an den Staatsrath Statt findet.

III. Eine erst-richterliche Instanz bildet der Staatsrath

1) für Beschwerden über Rechts-Kränkung durch Ministerial-Verfügungen.

Er bleibt erste Instanz, auch wenn die angeklagte Verfügung des Ministers in der Abweisung einer vor ihn gebrachten Beschwerde über die Handlung eines Präfekten besteht, da die Ministerien keine richterliche Instanz bilden, und die vor sie gebrachten Beschwerden daher noch in das Gebiet der Versuche, auf außergerichtlichem Wege ins Reine zu kommen, gehören.

Eine Ausnahme tritt in Fällen ein, wo Gesetz oder Praxis den Ministern eine Art von Jurisdiction eingeräumt haben, wie dieß z. B. bey ihren Contrakten über Lieferungen und öffentliche Arbeiten der Fall ist; hier bildet der Staatsrath die Appellations-Instanz.

Das Recht des Staatsraths, über die Verfügungen der Minister zu cognosciren, ist in materiel-

ler Hinsicht beschränkt auf das von den Gesetzen bezeichnete Gebiet der Administrativ-Justiz, in Ansehung dessen ich mich auf die allgemeine Darstellung und die Erörterung des Ressorts der Präfektur-Räthe beziehe. In formeller Hinsicht existiren Controversen über den Umfang seiner Befugnisse, oder haben wenigstens existirt, deren Darstellung hieher gehört, indem durch sie zugleich die unbestrittene Gränze jener Befugnisse ins Licht gesetzt wird.

a) Eine häufige Behauptung war es früher, daß wenn die Beurtheilung einer Beschwerde über eine Ministerial-Verfügung die Erläuterung eines Verwaltungs-Gesetzes oder vielmehr die Ergänzung desselben durch allgemeine politische Rücksichten voraussetze, diese Beurtheilung nicht Sache der Administrativ-Justiz seyn könne. Der Staatsrath hat diese Beschränkung stets zurückgewiesen. Wie die Tribunale da, wo das Gesetz sie verläßt, das Naturrecht zur Quelle ihrer Entscheidung nehmen, so hält sich auch der Staatsrath für befähigt und befugt, in Ermanglung besonderer positiven Vorschriften nach allgemeinen Grundsätzen, oder nach dem, was man Staats-Raison nennt, zu entscheiden.

Sirey bemerkt: diese Ausdehnung der Befugnisse des Staatsraths könne um so weniger Besorgniß erregen, da der Justiz-Minister, durch welchen die Beschlüsse des Staatsraths dem König zur Unterzeichnung vorgelegt werden, nicht ermangeln wür-

de, eine die Staats-Raison beleidigende Staatsraths-Entscheidung dem Monarchen im Minister-Rath zu denunziiren, und ihn zur Versagung seiner Unterschrift zu bestimmen.

Uebrigens zeugen die von Macarel gesammelten Entscheidungen des Staatsraths von der wenigen Geneigtheit dieses letzteren, seine Befugnisse in der angegebenen Beziehung zu erweitern. Entschädigungs-Ansprüche von Lieferanten, oder Unternehmern öffentlicher Arbeiten, die sich nicht auf ausdrückliche Bestimmungen ihrer Contrakte, sondern nur auf Gründe der Billigkeit, oder vielmehr auf allgemeine Rechtsgründe stützen, werden auf den nicht-contentiösen Administrativweg verwiesen. Der Verwalter eines Magazins von Militär-Vorräthen wird mit seinen Reklamationen wegen Abzug an seinem Gehalt, wegen Herabsetzung der angerechneten Aufbewahrungs-Kosten, wegen Nichtanerkennung von Ausgabe-Posten, wegen Zugrundlegung eines zu geringen Preis-Tarifs bey Berechnung seiner Ankäufe, wegen verweigerter Berechnung eines Abgangs an Früchten und eines durch Abnützung der Geräthschaften erlittenen Verlustes, abgewiesen, weil er dem diese Reklamationen verwerfenden Beschluß des Kriegs-Ministers keine Gesetze oder Reglements, die denselben zur Seite stehen, entgegenzusetzen wisse.

b) Wenn bey der angeklagten Ministerial-Verfügung das Administrativ-Interesse vorherrscht, oder

das Recht des Reklamanten dermaßen mit diesem Interesse verschlungen ist, daß eine Entscheidung zu jenes Gunsten nur in der Erkennung auf die Vornahme eines bestimmten Akts der Regierungs-Gewalt bestehen könnte, so soll dem Staatsrath kein Cognitions-Recht zustehen.

Diesem Einwurf liegen die Begriffe von der Unabhängigkeit der Verwaltung zu Grunde, die erst eine besondere Verwaltungs-Justiz geschaffen haben, und nun wieder gegen diese Verwaltungs-Justiz selbst angewendet werden. Man hält es für unzulässig, daß dem Minister ein Regierungs-Akt, z. B. die Ertheilung eines Militärgrads an einen Offizier, den die gesetzliche Avancements-Ordnung hiezu berechtigt, durch die Administrativ-Justiz vorgeschrieben werde.

Nach dieser Theorie könnte, wie Sirey mit Recht bemerkt, die Jurisdiction des Staatsraths nur in denjenigen Fällen anschlagen, wo eine Rechts-Beschädigung durch materielle Werthe vergütet werden kann. Wenn es öffentliche Rechte gibt, die ihre Befriedigung nur durch einen Akt der Regierungs-Gewalt finden können, so muß auch die für den Schutz der öffentlichen Rechte bestellte Gerichts-Behörde befugt seyn, auf die Vornahme eines solchen Akts zu erkennen. Der Zwang, welchem die administrirende Behörde hiedurch unterworfen wird, war schon vor dem Richterspruch in dem Gesetz vor-

handen, das, indem es ein Recht des Einzelnen begründete, eben damit die discretionäre Gewalt der Administration in dieser Beziehung aufhob.

c) Der Umstand, daß eine Ministerial-Verfügung im Minister-Rath beschlossen worden ist, kann das Einschreiten des Staatsraths nicht hindern.

d) Klagen über Ministerial-Verfügungen, gegen welche Schutz bey den Gerichten gesucht werden kann, gehören nicht zur Competenz des Staatsraths.

Dieser Grundsatz ist unbestritten, und durch die Praxis des Staatsraths selbst bestätigt. Diese Behörde hält es ihrer unwürdig, Entscheidungen zu geben, die später von einem Gericht für verwerflich erklärt werden könnten. Hieher gehört z. B. der Fall, wenn der Minister eine Beschwerde über die Anwendung, welche von seinen Untergebenen einem Gesetz über eine indirekte Steuer gegeben werde, zurückweist, oder Instruktionen über die Erhebung indirekter Steuern gibt, die dem Steuerpflichtigen mit dem Gesetz im Widerstreit zu seyn scheinen. Da Contestationen über die Anwendung der indirekten Steuer-Gesetze zur Competenz der Tribunale gehören, so sind die den Administrativ-Behörden gemachten Vorstellungen dem Versuch der gütlichen Beylegung gleich zu stellen, den man vor Einleitung eines Prozesses macht, und der nicht verwaltende Staatsrath hat damit nichts zu schaffen.

e) Der Reformation durch den Staatsrath un-

terliegt eine Ministerial=Verfügung nicht, die auf einer Königlichen Verordnung beruht, wenn gleich diese Verordnung dem Gesetz widerspricht.

Dieser Grundsatz ist richtig, und sollte nur anders ausgedrückt seyn. Der Sinn ist eigentlich der: auch der Staatsrath kann sich nicht entziehen, die bestehende Verordnung auf vorkommende Fälle anzuwenden. Für die Ausgleichung des Widerspruchs der Königlichen Verordnungen mit den Gesetzen ist die Controle der Repräsentation eingeführt, an welche der Beschwerte sich wenden kann.

Freilich bringt in einem solchen Fall der Umstand, daß die Einführung des Rekurses an eine Nothfrist gebunden ist, und die Entscheidung des Staatsraths in Rechtskraft übergeht, den Beschwerten in große Verlegenheit. Es bleibt ihm nach Sirey's Meinung nichts übrig, als seinen Rekurs bey dem Staatsrath einzuführen, und zugleich zu bitten, daß die Entscheidung desselben so lange verschoben bleiben möchte, bis die von der Verfassung gewährten Mittel, die Verordnung anzufechten, erschöpft seyn werden.

f) Wenn eine Königliche Verordnung, deren Gegenstand das öffentliche Interesse oder die Verwaltung ist, in der Vollziehung die Rechte Einzelner kränkt, so haben diese einen Anspruch auf Entschädigung, den sie im Wege der *tierce opposition* an den Staatsrath bringen. Diese Theorie ist

seit dem J. 1814. allgemein anerkannt. Die Praxis des Staatsraths hat eine dreymonatliche Nothfrist für die Einlegung dieses Rechtsmittels festgesetzt, worin sie von dem Civil-Prozeß-Gesetz abweicht, das die *tierce opposition* an keine Frist gebunden hat, ausgehend von der gerechten Rücksicht, daß, wer nicht zu der Urtheils-Fällung geladen war, mit seinem Vorbringen gegen dieses Urtheil nicht von der Beobachtung einer Zeitfrist abhängig gemacht werden kann.

Sirey sieht es für dringend an, daß der Rechts-Schutz gegen Ordonnanzen der vorbeschriebenen Art erhöht werde. Ausgehend von dem bestehenden System wäre festzusetzen, daß, wenn die Ordonnanz nur beyläufig das Rechtsgebiet Einzelner berühre, sie in diesem Punkt nur als provisorisch gegeben, und durch die Erörterung im ordentlichen Wege der Administrativ-Justiz bedingt anzusehen, und daß dann erst, wenn die Disposition über Rechte von der Verwaltungs-Vorschrift nicht getrennt werden könne, die Administrativ-Justiz auf die bloße Ausmittlung der Entschädigung für das gekränkte Recht beschränkt seyn soll. Sollte die Ordonnanz sogar die Entschädigung ausdrücklich untersagen, so könnte freilich bey keiner Regierungs-Behörde, sondern nur bey der Repräsentation Hülfe gesucht werden.

g) Wird über den zur Contestation gekommenen Rechts-Anspruch eines Einzelnen durch eine auf den

Vortrag eines Ministers ergangene Königliche Ordonnanz entschieden, so kennt die bestehende Gesetzgebung nur ein sehr prekäres Rechtsmittel gegen diese Entscheidung, nehmlich die dem König vorgelegte Bitte um Revision, worauf es darauf ankommt, ob der König sich entschließt, dem Staatsrath oder einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Commission die Erörterung der Sache aufzutragen.

Mit vollem Recht bemerkt Sirey, daß, da der König die Minister nicht dazu berufen habe, ihm über die Entscheidung concreter Rechtsfälle Anträge zu erstatten, auch die von ihnen veranlaßten Königlichen Ordonnanzen, wenn sie einen Gegenstand von der besagten Art betreffen, nicht den Charakter einer definitiven Entschließung haben können, sondern unbedingt noch die Erörterung des Staatsraths zulassen müssen, den der König ein für allemal dazu bestimmt habe, ihn über leidende Einzelnrechte aufzuklären.

h) Das zu *g*. Bemerkte findet seine volle Anwendung auf die Ordonnanzen, die der König auf den Vortrag von Commissionen, die in Beziehung auf einen einzelnen Gegenstand in das Verhältniß von Ministerien gegen ihn gesetzt sind, vollzieht.

Auch hier besteht noch die Praxis, welche Sirey bey den durch den Vortrag von Ministern veranlaßten Rechts-Entscheidungen des Königs getadelt

hat, nur ist sie hier noch bedenklicher und inconsequenter. Die Commission hält es natürlich für ihre Pflicht, den ihr aufgetragenen isolirten Gegenstand nach allen Seiten zu bearbeiten; sie denkt nicht daran, das Rechtliche von dem Administrativen zu trennen, eines mit dem andern legt sie dem König zur Entscheidung vor. Tritt sie aber mit Zurücklassung unerledigter Contestationen ab, so werden diese bey der Vertheilung ihres Nachlasses dem Staatsrath zugewiesen. So hängt es vom Zufall ab, ob die Parthey der Wohlthat theilhaftig werden soll, ihre Sache durch die ordentliche Administrativ-Justiz-Behörde im gesetzlichen Wege erörtert zu sehen, oder nicht.

Als erst-richterliche Instanz entscheidet der Staatsrath:

2) die *appels comme d'abus.*

Die Quelle für diesen Gegenstand ist das Gesetz vom 18. Germinal des Jahrs 10, das glücklicher Weise in Frankreich noch besteht, da der Gesetz-Entwurf, welcher das Concordat des Grafen Blacas einführen sollte, in den Bureaux der Deputirten-Kammer eingeschlafen ist.

Als *abus* bezeichnet jenes Gesetz:

L'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et réglements de la république, l'infraction des règles consacrées par les canons reçus en France,

l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'église gallicane, et toute entreprise, ou tout procédé qui, dans l'exercice du culte, peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, dégénerer contre eux en oppression, ou en injure, ou en scandale public.

In dieselbe Kategorie gehören andrer Seits Eingriffe in die Ausübung des Gottesdienstes und in die Freiheit, welche Gesetze und Reglements den Dienern des Cultus zusichern.

Ueber dergleichen Mißbräuche kann jedes durch sie betroffene Individuum bey dem Staatsrath Klage erheben, und der Präfekt ist von Amtswegen verbunden, sie dem Staatsrath anzuzeigen. Dieser erledigt sie entweder selbst, wenn er in seinem Ressort die Mittel dazu hat, oder verweist sie an die competente Behörde.

Zum Wirkungskreis des Staatsraths gehört ferner:

die Verifikation der päbstlichen Bullen;

die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Gemeinden über die Umlage der Cult-Kosten;

desgleichen der Streitigkeiten zwischen protestantischen Kirchen-Dienern über Gegenstände des Cultus;

die Ertheilung der Königlichen Genehmigung zu der innern Gesetzgebung der protestantischen Kirchen;

die Ermächtigung kirchlicher Anstalten, Vermächtnisse anzunehmen.

3) Prisen-Gericht ist der Staatsrath durch die Ordonnanz vom 9. Jan. 1815. geworden. Vor der Revolution wurde dieser Gegenstand von einem Admiralitäts-Gericht behandelt; ein Gesetz vom 14. Febr. 1793. verwies ihn zum Ressort der Handels-Gerichte. Man sah bald ein, daß eine Materie, bey der es auf Würdigung völkerrechtlicher Verhältnisse ankomme, sich nicht für die ordentlichen Justiz-Tribunale eigne. Ein Gesetz vom 26. Ventose des Jahrs 8. entzog sie den Gerichten, und überließ der Regierung, Vorsehung zu treffen. Napoleon errichtete für sie einen eigenen Prisen-Rath, an dessen Stelle in Folge der obenerwähnten Königlichen Ordonnanz der Staatsrath trat.

4) Die Streitigkeiten zwischen der Bank von Frankreich und ihren Beamten sind durch ein Gesetz vom 22. April 1806. an den Staatsrath verwiesen.

5) Eine erstrichterliche Instanz, jedoch nur in Form einer Anklage-Kammer, bildet der Staatsrath für Klagen über Handlungen der Verwaltungs-Beamten im Dienst.

Schon ein Gesetz vom $\frac{14}{18}$. Dec. 1789. hatte den Tribunalen verboten, Denunciationen gegen Ge-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

meinde=Beamten anders Folge zu geben, als auf die von den Departements=Direktionen geschehene Verweisung derselben zur richterlichen Untersuchung. Gesetze vom Jahr 1790. dehnten diese Bestimmung auf die Administrateurs überhaupt aus, und die Constitution vom Jahr 1791. machte das gerichtliche Verfahren gegen einen Departements=Administrateur sogar von dem Beschluß des gesetzgebenden Körpers abhängig.

Die Direktorial=Verfassung behielt dem Direktorium das Recht vor, die Verwaltungs=Beamten wegen Amts=Handlungen in Anklagestand zu versetzen; die Consular=Verfassung gab es dem Staatsrath, wobey es bis heute geblieben ist.

Alle diese Gesetze enthalten keine Vorschrift darüber, unter welchen Bedingungen der gerichtlichen Verfolgung eines Beamten Statt zu geben sey. Sirey nennt vielmehr die Befugnisse, welche in dieser Beziehung dem Staatsrath zustehen, ausdrücklich ein *pouvoir discrétionnaire.*

Auch die gerichtliche Verfolgung von Civil=Ansprüchen, die auf Handlungen des Beamten im Dienst sich beziehen, hängt von der Zulassung des Staatsraths ab; nur ist seine Gewalt hier nicht discretionnär; er muß die Ansprüche der Parthey durch ein Verfahren untersuchen, welches ihr gestattet, alle ihre *moyens* geltend zu machen.

Die von Sirey angeführten Entscheidungen

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

des Cassationshofs beweisen, daß man den Begriff von Handlungen im Dienst in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand in einem ziemlich weiten Sinn nimmt. Ein Steuer-Einnehmer, der gelegentlich eines Steuer-Einzugs mit dem Zahlungs-Pflichtigen in Streit geräth, und ihm eine Ohrfeige gibt, kann von dem Beleidigten nur mit Ermächtigung des Staatsraths gerichtlich verfolgt werden. Der dem Königlichen Prokurator von der Regierung gegebene allgemeine Auftrag, alle Mitschuldigen eines Verbrechens gerichtlich zu belangen, ermächtigt ihn noch nicht, seine Verfolgungen auf Beamte auszudehnen, die durch Handlungen im Dienst Antheil an dem Verbrechen genommen haben; er bedarf hiezu specieller Legitimation von Seiten des Staatsraths.

Von der gegenwärtigen Bestimmung sind ausgenommen alle Beamten im Justiz-Fach, welche (wenigstens die Richter) wegen amtlicher Vergehen durch das Urtheil des Cassationshofes in Anklage-Stand versetzt werden.

Sirey verkennt nicht, daß in der bisher besprochenen Einrichtung eine Quelle von schreyenden Willkürlichkeiten und Mißbräuchen liege; dennoch scheint sie ihm an und für sich unentbehrlich zu seyn, um

1) die Beamten der Verantwortlichkeit für die Befolgung höherer Befehle zu entziehen; und

2) der Partheywuth und den Gehässigkeiten aller Art einen Damm zu setzen, welchen die Beamten, zumal in bewegten Zeiten, wo ohnehin auch die Regierung oft in den Fall komme, ihnen für gerechte Zwecke ungesetzliche Handlungen zuzumuthen, Preis gegeben seyn könnten.

Uebrigens verkennt er nicht die Möglichkeit und das dringende Bedürfniß größerer Garantien gegen Mißbräuche.

Der Schutz, welchen die Regierung ihren Beamten zu geben vermag, macht sie nothwendig zugänglicher für ungesetzliche Zumuthungen, die von daher kommen, und am Ende, wenn die Personen der Machthaber wechseln, sind sie doch die Preisgegebenen.

Gegen die Verantwortlichkeit wegen Befolgung höherer Befehle können doch wohl die Beamten sich decken, wenn ihnen diese Befehle in gesetzlicher Form zukommen. Für Befehle aber, welchen man diese Form nicht zu geben wagt, wird man doch keine Folgsamkeit verlangen?

Hiemit wäre der Geschäftskreis des Staatsraths, als administrativ-richterlicher Behörde, umschrieben, und es ist nur noch übrig, einen kurzen Abriß von dem

Verfahren

zu geben, welches er bey der Erledigung der Gegenstände dieses Geschäftskreises beobachtet.

Die Hauptquelle hiefür ist eine Kaiserliche Ordonnanz vom 22. Jul. 1806, welcher die Praxis Manches hinzugefügt hat.

Der Rekurs an den Staatsrath muß innerhalb dreyer Monate von der Bekanntmachung der Verfügung an, gegen welche er gerichtet ist, eingelegt werden.

Diese mit dem Appellations-Termin im Civil-Prozeß übereinstimmende Frist fängt jedoch nur von der Zeit an zu laufen, wo die Verfügung durch einen Huissier insinuirt worden ist. (Eine in jeder Hinsicht für die Partheyen ersprießliche Vorschrift, die besonders auch dem zu gut kommt, der eine Concession zu irgend einem Gewerbe erwirkt hat, gegen die von andern Interessenten Rekurs zu besorgen ist. Er läßt diesen das ihm ertheilte Concessions-Dekret durch Huissiers bekannt machen, und ist nun wenigstens sicher, nicht erst nach mehr als drey Monaten noch, wie es so oft in andern Staaten geschieht, in der Ausübung seines Gewerbes gestört zu werden.)

Die Einlegung des Rekurses hat an und für sich, und wenn der Staatsrath dieß nicht besonders verordnet, keine Suspensiv-Wirkung. (Dasselbe ist im Civil-Prozeß bey den an den Cassationshof gebrachten Gesuchen der Fall.)

Eingeführt wird der Rekurs durch die Niederlegung einer von einem Advokaten des Staatsraths

unterzeichneten Bittschrift auf dem Secretariat dieser Behörde.

Die Bittschrift wird der Gegenparthey mitgetheilt, die innerhalb einer bestimmten Frist, deren Dauer sich nach der Entfernung ihres Wohnorts richtet, zu antworten hat. Hierauf findet noch Replik und Duplik ebenfalls in bestimmten Fristen Statt.

Diese Vorschriften gelten den Administrativ-Stellen, welche in einer Rekurs-Sache Parthey sind, wie dem Privaten. Letzterer kommt daher immer in den Fall, über die Urkunden, welche von den Ministerien oder andern Behörden gegen ihn producirt werden, sich erklären zu können. Die Mittheilung der Aeußerungen dieser Behörden an die Parthey ist zwar in dem Reglement nicht verordnet, aber in der Praxis eingeführt.

Die Communikation besorgt die Parthey, deren Vorbringen den Gegenstand derselben ausmacht; sie muß innerhalb dreyer Monate, vom Tage des Communikations-Dekrets an, bey Strafe des Verlustes der Klage oder Einrede geschehen. Urkunden werden in der Regel nur auf dem Bureau des Staatsraths zur Einsicht gegeben.

Wie in dem Civil-Prozeß kann die beklagte Parthey, ehe sie auf den Grund der Sache eingeht, sich mit Einreden schützen.

Diese sind:

1) dilatorisch,
die Einrede der Cautions-Stellung gegen Fremde;

2) deklinatorisch, gegründet
a) auf die Vorzeitigkeit des Rekurses;
b) auf die Qualifikation der Sache für ein anderes Ressort, als das des Staatsraths;

3) peremtorisch, wenn eingewendet wird
a) die Versäumung der Frist für die Rekurs-Einlegung, oder für die Besorgung der Communikation;
b) der Mangel der erforderlichen Eigenschaft oder des Interesses;
c) das *désistement*, oder die Erklärung des Klägers, daß er von der angestellten Klage abstehen wolle (wodurch er jedoch das Klagrecht selbst nicht verliert, sondern nur Alles in den vorigen Stand zurückkommt);
d) das *acquiescement*, oder die Erklärung des Beklagten, daß er darauf Verzicht leiste, die gegen ihn angestellte Klage zu bestreiten;
e) die Rechtskraft. Sie erwächst durch Ablauf der Rekurs-Frist auch für die Entscheidungen der Minister und Präfekten, wenn sie *contradictoirement* (d. h. nach Gegeneinanderhörung der Partheyen) gegeben, und durch Huissiers insinuirt sind.

Ist die nähere Ausmittlung von Thatsachen durch Vernehmung der Partheyen, Untersuchung von

Papieren, Abhörung von Zeugen nöthig, so wird damit ein Requetenmeister beauftragt.

Incident-Punkte, worunter nach französischen Begriffen verstanden werden:

Gegen-Forderungen (*demandes incidentes*);

Interventionen;

reprise d'instance (die Handlung, durch welche der Nachfolger eines Verstorbenen, eines abgetretenen Vormunds ꝛc. in den von dem Vorgänger angefangenen Prozeß eintritt, bis wohin, so fern die Instruktion nicht bereits vollendet ist, das Verfahren suspendirt bleibt, weshalb die Gegen-Parthey die *reprise* fordern kann);

désaveu (Erklärung einer Parthey, daß sie zu der von einem *officier public*, *huissier*, *avoué* ꝛc. in ihrem Namen vorgenommenen Handlung keine Einwilligung gegeben habe);

mises en cause (Adcitationen)

werden durch ein besonderes Verfahren in kurzen Terminen und mit nicht mehr als zwey Schriftsätzen instruirt.

Im Fall der *inscription en faux* (Erklärung einer Parthey, die Falschheit einer gegen sie produzirten Urkunde beweisen zu wollen) erkennt der Staatsrath, vorausgesetzt daß die produzirende Parthey der *inscription en faux* ungeachtet sich derselben bedienen zu wollen erklärt, darüber, ob die Entscheidung von jener Urkunde abhänge; im Bejahungs-

Fall überläßt er die Erörterung der gegen ihre Aechtheit gemachten Einwendungen dem betreffenden Tribunal, bis zu dessen Ausspruch das Verfahren vor dem Staatsrath suspendirt bleibt.

Das Instruktions-Verfahren wird von dem Justiz-Minister, als Vorsitzenden des *comité du contentieux*, geleitet.

Nach dessen Beendigung wird von diesem Comité, auf den Vortrag eines Mitglieds, das Entscheidungs-Urtheil in Form einer Ordonnanz entworfen, dieser Entwurf sodann in den Staatsrath gebracht, und wenn er hier genehmigt wird, dem König durch den Justiz-Minister zur Unterschrift vorgelegt.

Gegen die Entscheidungen des Staatsraths finden folgende Rechtsmittel Statt:

1) Die *opposition par défaut*; sie muß innerhalb dreyer Monate von dem Zeitpunkt an, wo der Parthey die Entscheidung *par défaut* förmlich bekannt gemacht wurde, ergriffen werden.

2) Die *tierce opposition*; sie ist, wie im Civil-Prozeß, an keine Frist gebunden, als in so fern sich eine solche von selbst durch die Verjährung des Rechts, welches die Opposition begründen soll, ergibt.

3) Ein Rekurs an den Staatsrath gegen seine eigene Entscheidung findet Statt, wenn diese auf den Grund falscher Urkunden gegeben, oder

wenn die Parthey sachfällig geworden, weil eine entscheidende Urkunde von ihrem Gegner ihr vorenthalten wurde. Auch dieses Rechtsmittel ist an eine dreymonatliche Frist gebunden, die von dem Zeitpunkt an lauft, wo der Parthey jene Umstände bekannt wurden.

Die Entscheidungen des Staatsraths müssen Namen und Charakter der Partheyen, ihre Conclusionen und das Eingesehen der Haupt-Aktenstücke enthalten. Fehlt eines dieser Erfordernisse, so werden sie wie eine auf den Vortrag einer Verwaltungs-Stelle ergangene Königliche Verfügung betrachtet, und lassen das Rechtsmittel um Bitte der Revision zu, dessen oben bey den auf Vortrag eines Ministers erfolgten Rechts-Entscheidungen des Königs gedacht worden ist.

Der Staatsrath verurtheilt in die Kosten. Ueber *dommages-intérêts* (Schaden und Interesse) und *intérêts* (Zinse) sprechen nur die Gerichte.

Wenn in der Festsetzung bestimmter Formen und Regeln des Verfahrens auf der einen Seite eine Garantie für die Rechte der Partheyen liegt, so sind auf der andern Seite diese Rechte durch das an die Beobachtung der Formen gebundene Präjudiz und durch das richterliche Ansehen, welches den Entscheidungen aus diesen in Vergleichung mit dem Civil-Prozeß doch immer sehr unvollständigen Formen erwächst, Gefahren ausgesetzt, die bey einem ganz

ungebundenen Verfahren, wo Retractation immer zulässig ist, nicht Statt finden.

Die Form der Instruktion überhaupt beruht auf einem bloßen Reglement, nicht auf einem Gesetz. Zu den Präjudizien, welche durch dieses auf die Versäumung von Fristen gesetzt sind, hat die Praxis noch weitere hinzugefügt; die Berechnungs-Art der Termine ist nicht näher bestimmt; durch die Festsetzung gewisser Rechtsmittel sind alle übrigen Wege, auf denen man sich einer ungerechten Entscheidung widersetzen könnte, abgeschnitten.

So beklagt Sirey namentlich, daß alle Irrthümer und Fehler, gegen welche man sich im Civil-Prozeß und vor den Präfektur-Räthen (s. den ersten Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels) durch die *requête civile* sichern kann, bey den Entscheidungen des Staatsraths unwiederbringlich sind.

Endlich äußert sich Sirey noch sehr lebhaft über die geringe Sicherheit, welche die Formen gewähren, in denen der Staatsrath von dem Resultat der Instruktion sich unterrichtet.

Einzig und allein auf den Vortrag eines Referenten fasse das *comité du contentieux* seine Beschlüsse, und dieser Vortrag werde bey verschlossenen Thüren gehalten. Wo denn hier eine Gewährschaft dafür liege, daß die Commission eine richtige und vollständige Kenntniß von dem Stand der Sache erhalte. Täglich mache man bey dem Cassationshof

die Erfahrung, daß die Referenten, ungeachtet sie hier durch die Advokaten der Partheyen und das *ministère public* controlirt seyen, wichtige Momente übergehen, oder sie in ein falsches Licht stellen, und allein den Bemerkungen, welche die Advokaten der Partheyen über den Vortrag des Referenten zu machen befugt seyen, habe man es zu danken, daß eine Menge von Cassations-Gesuchen zugelassen werden, die sonst verworfen würden.

Der Vortrag im Plenum des Staatsraths ist nahezu eine leere Förmlichkeit. In minder wichtigen Fällen (und für solche werden unter 30 immer 28 angesehen) werden bloß die Ordonnanz-Entwürfe ohne erläuternden Vortrag vorgelesen. Man sollte sich jedoch hierüber beruhigen können, wenn man bedenkt, daß das *comité du contentieux* allein schon aus 15 Mitgliedern (7 Staatsräthen und 8 Requetenmeistern) besteht.

Viertes Kapitel.

Von dem Staatsrath als höchster Justiz-Quelle.

Nachdem die Darstellung des Wirkungskreises des Staatsraths als höchster Administrativ-Justiz-Behörde beendigt ist, so gehe ich nun zu denjenigen

Funktionen desselben über, mit welchen er über den Kreis einer gewöhnlichen Gerichts-Behörde hinaustritt, in denen er jedoch ebenfalls als rechtsprechende und die öffentliche Rechts-Ordnung erhaltende Autorität erscheint.

Die Justiz und die Administration sind als zwey unabhängige Gewalten neben einander gestellt. Eben weil sie unabhängig seyn soll, spricht sich die Administration auf dem Gebiete ihrer eigenthümlichen Wirksamkeit, und in so weit es sich von der Bestimmung und Richtung ihrer Thätigkeit für die gesetzlich ihr vorgeschriebenen Zwecke handelt, selbst Recht. Mit Sinn hat man die Administration selbst wieder in eine handelnde und in eine reflektirende getrennt. Ich nenne die Recht sprechende Administration gegenüber von der handelnden die reflektirende, weil, indem die Administration Recht spricht, ihre Function eigentlich nicht darin besteht, die den Bürgern zukommenden Rechte zu bestimmen, sondern sich selbst die Gränzen ihrer gesetzlichen Thätigkeit zum Bewußtseyn zu bringen.

So können wir in dem Akt des Einzelnen, der nach einem Ziele hinstrebt, das Vorschreiten nach diesem Ziele, und die Reflexion unterscheiden, durch welche er sich selbst vergewissert, daß er auf dem rechten Weg nach diesem Ziele sey.

Wenn nun aber die beyden unabhängigen Gewalten, Administration und Justiz, mit einander in

Collision kommen, wenn die Justiz in dem Gebiete des Rechtsprechens zu seyn behauptet, während die Administration dafür hält, daß hier ihr Boden sey, auf welchem sie, sey es als unmittelbar handelnde, oder als sich selbst durch Reflexion die Gränzen ihres Handelns vorzeichnende Gewalt, zu verfügen habe; so steht die Behörde, welche diesen Streit schlichtet, offenbar über Justiz und Administration. So wenig der Cassationshof, als oberste Justiz-Behörde, den Streit zu entscheiden befugt ist, so wenig kommt diese Entscheidung dem Staatsrath als oberster Administrativ-Justiz-Behörde zu, sondern er handelt, indem er hier entscheidet, als die Quelle aller ausübenden Gewalt, in welcher sämmtliche einzelnen Kanäle, in die diese Gewalt sich vertheilt, zusammenlaufen.

In dieser Eigenschaft also ist es, daß der Staatsrath entscheidet:

1) über die sogenannten *conflits* zwischen Administration und Justiz-Gewalt. Sie heißen *in specie: conflits d'autorité*, im Gegensatz gegen *conflits d'attribution*, wie man die Competenz-Streitigkeiten zwischen den Behörden eines und desselben Departements nennt.

Das Gesetz vom $\frac{16}{24}$. August 1790, welches die gegenseitige Unabhängigkeit der Justiz und der Administration festsetzte, behielt zugleich der gesetzgebenden Versammlung das Recht vor, die Entschei-

dungen der höheren Administration in der Materie von Competenz und Attributionen zu revidiren und zu annulliren.

Das Gesetz vom 21. Fructidor des Jahrs 3. bestimmt, daß im Fall eines Conflicts zwischen verwaltenden und richterlichen Behörden mit dem weiteren Verfahren bis zur Entscheidung des Ministers innegehalten werden soll. Diese Entscheidung müsse vom Direktorium bestätigt seyn, welches, wenn das Gesetz nicht klar, sondern einer Erläuterung bedürftig sey — (so erläutert Macarel die im Gesetz gebrauchten Worte: *s'il est besoin*) — dem gesetzgebenden Corps Vortrag zu erstatten habe.

Die Constitutions-Akte vom 22. Frimaire des Jahrs 8. schuf einen Staatsrath, der unter anderm beauftragt sey, *de résoudre les difficultés, qui peuvent s'élever en matière administrative.* Das Staatsraths-Reglement vom 5. Nivose des Jahrs 8. erläuterte diese Bestimmung, indem es erklärte, der Staatsrath habe zu sprechen

sur les conflits, qui peuvent s'élever entre l'administration et les tribunaux.

Dabey ist es bis jetzt geblieben.

Es ist zu bemerken, daß keine der revolutionären Gesetzgebungen, deren laut verkündigter Zweck und wenigstens von Anfang an gewiß auch redliche Absicht es war, die Unabhängigkeit der Gerichte herzustellen, sich hat beygehen lassen, die Festhal-

tung der Gränzen zwischen Justiz und Verwaltung lediglich von dem Erkenntniß der Gerichte über ihre Competenz abhängig zu machen, oder der Unabhängigkeit der Justiz einen Sinn beyzulegen, nach welchem es allen andern Gewalten untersagt gewesen wäre, ihren Wirkungskreis gegen die Ansprüche der Gerichte zu behaupten. Unter der Direktorial-Regierung wurde die Meinung laut, daß es Sache des Cassationshofs sey, die Conflicte der Gerichte mit der Administration zu entscheiden. Eine Botschaft des Direktoriums an den gesetzgebenden Körper vom 18. Floreal des Jahrs 5, verfaßt von einem berühmten Rechtsgelehrten (nach Sirey's Beschreibung Merlin) schlug diese Meinung nieder.

Sie wies nach, daß es geradezu dem Geist der Institution einer unabhängigen richterlichen Gewalt widerspräche, wenn man ihr die Möglichkeit offen ließe, sich in das Geschäft der Administration zu mischen, und die Unbedingtheit ihrer Richtersprüche auch auf Gegenstände der Verwaltung auszudehnen; daß eine solche Ausdehnung nothwendig entweder die höchste Gewalt in die Hände der Gerichte spielen, und Regierung und Gesetzgebung lähmen, oder, wenn diese letzteren Gewalten ihr Gebiet zu vertheidigen wüßten, das Ansehen der Richtersprüche untergraben müßte; daß in der Trennung der Justiz von der Administration selbst schon die Nothwendigkeit einer dritten Gewalt gegeben sey, welche jene Trennung

aufrecht halte, indem sie beyde Theile in ihre Schranken zurückweise, und daß diese dritte Gewalt keine andere als eine solche seyn könne, die ihrer Natur nach über den Richtern und Verwaltern stehe, nehmlich die Regierung, und wo das Gesetz nicht klar spreche, der gesetzgebende Körper. (Man würde vielleicht besser sagen: die von der Repräsentation controlirte Regierung. Der Zweck dieser Controle ließe sich überhaupt nicht begreifen, wenn den Gerichtshöfen mit ihren unabänderlichen Sprüchen ein Wirkungskreis eröffnet würde, der keine andere Gränze hätte, als die sie selbst mit solchen Sprüchen sich setzten.)

Bey der Uebertragung der Beurtheilung der Conflicte an den Staatsrath ist jedoch das Meiste der Praxis überlassen worden, die vielfach geschwankt, und die sich neuestens in folgenden Grundsätzen fixirt hat: Der Prokurator des Königs hat die Pflicht, sich dem gerichtlichen Verfahren in einer Sache, die ihm administrativer Natur zu seyn scheint, zu widersetzen. Nimmt das Gericht auf seine Einsprache keine Rücksicht, so benachrichtigt er den Präfekten; wenn dieser hierauf einen Conflict erhebt, d. h. im Namen der Administration Ansprüche auf die Entscheidung der Sache macht, so wird jedes weitere Verfahren eingestellt, bis der Staatsrath über die Competenz gesprochen hat.

Nur der Präfekt, im Namen der Administration,

kann einen Conflict einführen; die Parthey, welche glaubt, daß ein Gericht ihre Sache mit Unrecht an sich gezogen, oder mit Unrecht von sich weg an die Administration verwiesen habe, muß deshalb bey dem höheren Gericht Beschwerde führen. Doch ist es ihr zu gleicher Zeit erlaubt, den Präfekten zur Einleitung eines Conflicts aufzufordern, und gegen seine verweigernde Resolution an den Staatsrath zu rekurriren.

Ist die Sache bereits bis zum Endurtheil in letzter Instanz gediehen, so kann kein Conflict mehr erhoben werden. Das Endurtheil in letzter Instanz ist vorhanden, wenn ein Gericht in einer durch das Rechtsmittel der Appellation nicht mehr weiter zu verfolgenden Sache ein definitives Urtheil gegeben hat. Obgleich den Partheyen nun noch der Rekurs an den Cassationshof und die Ergreifung anderer Rechtsmittel (*opposition*, *requête civile*) offen steht, so ist doch für den Conflict der Termin verstrichen. Jedoch ist die Praxis in diesem Punkt noch schwankend, und Macarels Sammlung enthält Fälle, wo der Staatsrath, selbst nach der Verkündigung eines Urtheils letzter Instanz, den Conflict noch zugelassen hat, weil bey seiner Erhebung die Frist für den Rekurs an den Cassationshof noch nicht verstrichen war. In jedem Fall aber schließt der Ablauf der gesetzlichen Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln den Conflict aus.

Der Staatsrath schreitet zur Entscheidung der Conflicte in denselben Formen, in welchen er über Administrativ-Justiz-Sachen aburtheilt. Eigenthümlich ist nur, daß jedesmal die Aeußerung des Justiz-Ministers über den Gegenstand eingeholt wird.

Es fällt auf, daß die Einrichtung, nach welcher die Administration in den Stand gesetzt ist, sogleich nach den ersten Schritten der richterlichen Gewalt ihre durch dieselben beeinträchtigten Rechte zu vertheidigen, nicht gegenseitig ist. Wenn ein Präfektur-Rath eine Rechts-Sache an sich zieht, so scheint der Staatsrath nicht eher in den Fall zu kommen, die Incompetenz der Administration und die Verweisung an den Richter auszusprechen, als bis die Sache nach dem Endurtheil des Präfektur-Raths durch Appellation an ihn gelangt.

2) Bis jetzt war von positiven Conflicten die Rede. Ein anderer Fall ist, wenn beyde Gewalten, sowohl die richterliche als die administrative, die Entscheidung einer Sache, als nicht zu ihrem Ressort gehörig, ablehnen.

Auch hier hat der Staatsrath zu entscheiden; aber während bey positiven Conflicten ein Endurtheil letzter Instanz, und wäre es das eines Untergerichts, seine Einwirkung ausschließt, so hat er bey negativen Conflicten selbst dann noch zu sprechen, wann der Cassationshof schon entschieden hat. In der Regel wird hier sogar der Staatsrath erst nach der

Entscheidung des Cassationshofs einschreiten. Denn die von dem untergeordneten Gerichte weggewiesene Parthey muß erst ihre Sache durch alle Stufen der richterlichen Hierarchie bis an den Cassationshof gebracht haben, ehe sie sich an den Staatsrath wenden kann.

3) Wenn in einer Sache zwey verschiedene Erkenntnisse, gefällt von zwey verschiedenen Behörden, die nicht von einer gemeinschaftlichen Ober-Behörde ressortiren (z. B. von einem Appellationshof und einem Präfektur-Rath, oder einem Kriegs-Gericht, welche letztere nicht unter dem Cassationshof stehen), vorliegen: so ist es Sache des Staatsraths, dasjenige dieser Erkenntnisse, welches in Vollzug gesetzt werden soll, zu bezeichnen, und das andere zu annulliren, oder nach der milderen Sprache, die bey der Aufhebung richterlicher Verfügungen geführt wird, es *comme non avenû* zu erklären.

Endlich

4) ist der Staatsrath durch ein specielles Gesetz ermächtiget, alle Erkenntnisse, durch welche eines der im J. 1808. neugeschaffenen Majorate mit einer Hypothek belegt, oder zum Verkauf ausgesetzt würde, zu vernichten.

Wie bey der Zurückweisung der einzelnen delegirten Gewalten in die ihnen von dem Gesetz ange-

wiesenen Gränzen, so tritt in dem Staatsrath die höchste und ursprüngliche Gewalt auch in denjenigen Fällen handelnd ein, wo ein Recht angegriffen ist, ohne daß irgend einer der abgeleiteten Gewalten in ihrem Ressort die Möglichkeit gegeben wäre, diesem Recht die ihm nach dem Gesetz zukommende Hülfe angedeihen zu lassen. Es sind dieß Fälle, wo die richterliche Gewalt, deren Ausübung der König unter verschiedene Autoritäten vertheilt hat, eben weil sie in diesem Zustande der Vertheilung unwirksam geworden ist, durch den König, in welchem sie fortdauernd in ihrer ganzen Fülle, wiewohl in der Regel nur *potentia*, nicht *acta*, vorhanden ist, wieder unmittelbar thätig werden, und wo also auch dem Betheiligten gestattet seyn muß, die Anerkennung seines Rechts unmittelbar von dem Könige in dem Staatsrath zu reklamiren.

Beispiele: Ein zum Tod Verurtheilter hat alle Instanzen durchlaufen, aber noch vor der Vollstreckung der Strafe kommt der Hauptzeuge seiner Schuld wegen falschen Zeugnisses in Verdacht; die Vollstreckung wird inhibirt, der Zeuge in Untersuchung gezogen; derselbe stirbt aber, ehe ein Urtheil die Falschheit oder Verdächtigkeit seines Zeugnisses erklärt hat; das Todes-Urtheil besteht nun in seiner vollen Kraft, ohne daß es in der Attribution irgend einer richterlichen Behörde läge, dasselbe abzuändern. Hier wendet sich der Betheiligte an die Quelle der

Gerechtigkeit, den König, der durch den Staatsrath über seine Sache erkennen läßt.

Oder: Es liegt ein von einem Kriegsgericht gefälltes Todes-Urtheil gegen einen vermeintlichen Mörder rechtskräftig vor; vor der Vollziehung aber erscheint der Todtgeglaubte lebendig. Hier wäre nun ein Fall für die Cassation, die der *Code de procédure criminelle* auch gegen ein rechtskräftiges Urtheil in dem Fall verordnet, wenn eine den Grund der Verdammung aufhebende Thatsache durch einen Appellations-Gerichtshof constatirt wird. Aber es handelt sich hier von einem Gegenstand der Militär-Justiz, bey welchem weder den Appellations-Gerichtshöfen, noch dem Cassationshof irgend eine Einmischung zusteht; die von dem *Code* vorgesehene Cassation kann also hier nicht in Anwendung gebracht werden, und es bleibt nichts übrig, als daß der König selbst einschreite, und durch den Staatsrath die Sentenz kassire.

Der Mangel eines Cassationshofs in der Hierarchie der Militär-Justiz hat überhaupt Veranlassung gegeben, daß hier der König im Staatsrath, so oft ein offenbarer Verstoß gegen die von dem Gesetz geforderten Formen vorliegt, die Cassation erkennt; denn wenn eine vom Gesetz artikulirte Nichtigkeit vorhanden ist, so können die Folgen derselben nicht dadurch aufgehoben werden, daß keine vom König

mit der Erklärung derselben speciell committirte Behörde besteht.

Hieher rechnet endlich Sirey auch die Richtersprüche, deren Cassation, obgleich im ordentlichen Justizgang nicht mehr möglich, durch eine politische Institution oder Convention geboten ist. So hat der König nach dem Frieden vom 30. May 1814. und unter Berufung auf einen Artikel desselben mittelst im Staatsrath gefaßten Beschlusses die Vollziehung aller Straf-Urtheile, die in Gemäsheit eines Dekrets vom 6. April 1809. gegen französische Unterthanen, welche die Waffen des exilirten Königs von Frankreich getragen hatten, ergangen waren, untersagt, und befohlen, sie *comme non avenus* zu betrachten; und in derselben Form hat er nach der zweiten Restauration die Erkenntnisse aufgehoben, durch welche während der 100 Tage gegen französische Soldaten, die zum König nach Gent geflohen, Desertions-Strafen erkannt worden waren.

Es sind dieß offenbar außerordentliche Fälle, die sich durchaus nicht dazu eignen, aus ihnen eine regelmäßige Attribution des Staatsraths zu machen. Wie könnte man einer in der bestehenden Staats-Verfassung begriffenen Behörde eine Funktion zutheilen, welche den Umsturz dieser Verfassung voraussetzt?

Fünftes Kapitel.

Beurtheilung.

Nachdem nunmehr der Wirkungskreis des Staatsraths in seinen Beziehungen zur Rechtspflege erschöpft ist, so wird es von Interesse seyn, das motivirte Urtheil, welches der Haupt-Schriftsteller über diesen Gegenstand, der gelehrte und liberale Sirey, in seiner Schrift: „Von dem Staatsrath nach der Charte", über diese Institution ausspricht, in gedrängtem Auszug anzufügen, indem wir dasselbe noch mit den Aeußerungen einiger andern Publizisten über denselben Gegenstand begleiten.

Steht der Staatsrath als Administrativ-Justiz-Behörde im Widerspruch mit der Charte? Man führt den Art. 57. derselben an, welcher sagt:

„*Toute justice émane du Roi, elle s'ad-*
„*ministre par des juges, qu'il nomme*
„*et qu'il institue.*"

Dieser Art. 57. steht in dem Abschnitt der Charte, welcher die Ueberschrift hat: *de l'ordre judiciaire*. Dieser *ordre*, dem der Artikel seine Existenz und die Unabhängigkeit seiner Urtheile von Königlicher Genehmigung zusichert, begriff niemals in seinem Ressort die Administrativ-Justiz, welche vielmehr durch alle vorangegangenen Gesetzgebungen von der

dem *ordre judiciaire* übertragenen Würdigung der Conflicte privatrechtlicher Ansprüche und Bestrafung der Rechts-Verletzungen sorgfältig geschieden und gleichförmig als immanente Eigenschaft der Administration betrachtet worden war. Und steht es einmal fest, daß die unabhängige Administration auch in der Berührung, in welche sie ihre Thätigkeit mit den Rechtssphären der Einzelnen setzt, nur von sich selbst Maaß und Ziel erhalten könne, so kann man sich nur Glück wünschen zu einer Einrichtung, durch welche die Administration sich selbst im Lauf ihrer Handlung anhält, und in schützenden Formen die Beziehung dieser Handlung zu den Rechten der Einzelnen zum Gegenstand einer Erwägung macht, bey welcher der durch erfahrenen Widerstand gereizte Thätigkeits-Eifer keineswegs den Vorsitz führt.

Sollte die Administrativ-Justiz aufhören, unter dem Einfluß der Regierung zu stehen; sollte sie dem Staatsrath entzogen, und einem besondern unabhängigen Gerichtshof übertragen werden?

Allerdings erscheint es wünschenswerth, daß der einzelne Minister nicht im Staatsrath unmittelbar auf die Entscheidungen der Angelegenheiten seines Departements Einfluß ausüben könne. Aber in dem allgemeinen Einfluß, welchen das Gouvernement, d. h. der unter dem Vorsitz des Königs aus den versammelten Ministern bestehende Cabinets-Rath, ausübt, liegt zunächst nichts Gefahrdrohendes für

die Angelegenheiten der Einzelnen. Nicht einzelne Partikular-Angelegenheiten, sondern das Regierungs-System im Allgemeinen hat der Minister-Rath vor Augen; dieses System, dessen Einfluß allerdings der Staatsrath sich nicht entziehen kann, ist auf das Lebendigste controlirt durch die öffentliche Meinung, die Presse und die Kammern. Es mag in demselben die Tendenz liegen, die Macht des monarchischen Prinzips zu erhöhen; aber diese seine allgemeine Tendenz steht keineswegs damit im Widerspruch, daß in concreten Fällen den Einzelnen das Recht werde, das sie von dem Könige im Staatsrath reklamiren.

Die Administrativ-Justiz gleicht die Interessen der Administration mit den Rechten der Einzelnen aus, sie erörtert und bestimmt nicht die letzteren; sie nimmt sie als gegeben an; ihre Wirksamkeit bezieht sich zunächst nur auf den Gang der Administration, der durch sie geregelt wird. Nun ist aber der König der höchste Administrator, kann man ihn in seinem Handeln der Autorität eines Gerichtshofs unterordnen? Kann man die Regulirung der Administration einer Behörde anvertrauen, welcher diese fremd ist, die ihrer Natur nach, als ausschließend rechtsprechende Behörde, für die allgemeinen Rücksichten, welche die Triebfedern der Administration ausmachen, unzugänglich wäre, ihre Zwecke nicht begriffe, von der Wechselwirkung der verschiedenen öffentlichen Anstalten, in denen der Staat als solcher

besteht, keine durch lebendige Anschauung erworbenen Kenntnisse hätte? Wie könnte von dieser Behörde erwartet werden, daß sie, in Ermanglung positiver Vorschriften, zur Staats-Raison als zur Quelle ihrer Entscheidungen sich erhöbe? Die Administrativ-Justiz ist das Resultat einer Vereinigung von Rechts-Kenntnissen und Einsichten in das Wesen der Verwaltung, wie sie nur der Staatsrath darbietet, wobey jedoch nicht geläugnet wird, daß in die Organisation des Staatsraths noch größere Garantien für die Reinheit seiner Entscheidungen gelegt werden könnten, als er gegenwärtig darbietet *).

*) Sehr übereinstimmend mit diesen Ansichten Sirey's äußert sich ein anderer, geistreicher und gelehrter französischer Publizist, der Verfasser der Schrift:

„De l'organisation de la puissance civile dans „l'intérêt monarchique." Paris 1820.

S. 286—290. dieser Schrift untersucht er die Frage: ob streitige Administrativ-Sachen den Gerichtshöfen anvertraut werden sollen? Um seine Beantwortung gehörig zu würdigen, muß man wissen, daß der Verfasser nichts weniger als ein Vertheidiger des gegenwärtig in Frankreich bestehenden Verwaltungs-Organismus ist, daß er die zur Zeit eingeführte Bureaukratie mit ihren Neben-Parthien, mit Präfektur-Räthen, Comité du contentieux und Staatsrath, unbedingt verwirft, und in ihr eine Quelle von Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, und eine Hauptursache der Herabwürdigung des monarchischen Ansehens erblickt; daß er an die Stelle

Sind bey der Administrativ-Justiz die Garantien zulässig, welche die Verfassung bey der Administration und bey der Justiz eingeführt hat?

---

der bestehenden, den raschen Franzosen, wie man glauben sollte, so wohlgefällig ansprechenden Institution der Maire's und Präfekten bedächtig überlegende, langsam, aber umsichtig vorschreitende Collegial-Behörden gesetzt wissen will. Dieser Schriftsteller, der um der Gründlichkeit der Erörterung willen die Schwerfälligkeit kollegialer Formen der raschen Energie der Bureaukratie vorzieht, gibt auf die obige Frage eine Antwort, die hier ihrem Haupt-Inhalt nach eine Stelle finden mag.

„In der Voraussetzung", sagt er, „daß im Gebiet der Verwaltung das Privat-Interesse unaufhörlich mit demjenigen des Staats und der Gemeinden im Widerstreit stehe, fürchten Viele, jenes möchte ganz unterliegen, wenn der König, seine Minister und ihre Agenten mit den Waffen der Gewalt herankommen, den Streit zu entscheiden; daher wollen sie den Präfekten zwar die Aufsicht über die Amtsführung der untergeordneten Diener, über die Verwaltung öffentlicher Fonds, so wie, was reiner Gegenstand der Ausführung ist, belassen, alle übrigen Functionen aber auf die Tribunale übertragen."

„Allerdings soll der Monarch, nicht allein aus Gerechtigkeits-Sinn, sondern auch um seiner Würde willen, bey Verwaltungs-Streitigkeiten, wie bey den vor den Gerichten schwebenden Rechtssachen, neutral bleiben. Allerdings widerstreitet es allen Regeln der Vernunft und der Klugheit, den streitigen Theil

Die Bürgschaft für gesetzliche Administration ist die Verantwortlichkeit der Minister; für gesetzliche Rechtspflege die Inamovibilität der Richter. Das

---

der Verwaltung in vom Geheimniß bewachten Raths-Stuben behandeln zu lassen, oder ihn der willkürlichen Gewalt einzeln stehender Agenten Preis zu geben, in deren Händen wohl zumeist das öffentliche Wohl ein Opfer eigennütziger Privat-Interessen werden wird. Diese Betrachtung erfordert ohne Zweifel, daß man den Verwaltungs-Organismus reformire, nicht aber, daß man die Verwaltung den Gerichts-Körpern übergebe."

„Die Rechtspflege beschäftigt sich mit dem Eigenthumsrecht, mit den verschiedenen Arten, es zu erwerben, zu erhalten, und zu übertragen, was auch immer der Gegenstand desselben seyn möge."

„Die Verwaltung hat es mit den Sachen zu thun, mit ihrer Hervorbringung und Nutzbarmachung, mit dem Absatz und der Consumtion, mit den verschiedenen Arten von Gewinnsten und der Besteuerung derselben, mit der Rechenschaft über anvertraute Werthe."

„Vor Gericht sind es Rechte, die man angreift oder vertheidigt; auf dem Gebiet der Verwaltung sind es meist Verbindlichkeiten, die angesonnen oder bestritten werden. Die auf das Eigenthum sich beziehenden Rechte nehmen Theil an seiner Dauer und Unbeweglichkeit. Die Vergangenheit hat sie festgestellt, die Zukunft muß sie anerkennen. Die Art ihrer Entstehung und Erlöschung ist in Gesetzen und Rechts-Gewohnheiten vorgesehen, bestimmt, ge-

Amt des Staatsraths ist ein Compositum von Verwaltung und Rechtspflege; mit beyden hat es einzelne Merkmale gemein.

---

regelt. Die Verpflichtungen aber, die sich auf den Gebrauch der Sachen beziehen, sind Geburten des Tags, sie entstehen und gehen vorüber nach den Bedürfnissen des Augenblicks; es waltet über ihnen eine bewegliche, immer wechselnde Gesetzgebung, die keine stehenden Gesetzbücher, keine einförmigen Prozeduren, keine ein für allemal gültigen Ueberlieferungen zuläßt."

„Ohne Zweifel ist die National-Oekonomie eine Wissenschaft, wie die Rechtsgelehrsamkeit, und das Verwalten eine Kunst, wie das Richten. Der Verwaltungsstab begründet eine Gerichtsbarkeit, wie der Stab des Richters; er setzt eine der Form der Gerichte entsprechende Organisation voraus, weil er gleich diesen eingesetzt ist, um Gesetze gerecht und gleichförmig anzuwenden; aber das Wesen dieser Gesetze ist ein verschiedenes, wie die Verfahrungs-Weise, durch die ihr Zweck erfüllt wird. Sie stammen her von zwey verschiedenen Wissenschaften, deren jede ein eigenes Studium erfordert. Sie geben die Regeln für die Ausübung zweyer verschiedenen Künste, deren jede eine besondere Lehrzeit nöthig macht. Man kann sie in der Anwendung nicht vermischen, und dieselben obrigkeitlichen Personen nicht mit dieser doppelten Bürde belasten."

„Der Geist und Charakter des gerichtlichen Verfahrens weicht so sehr von der Geschäfts-Behandlung im Verwaltungs-Fach ab, daß, wenn die

In so fern der Staatsrath über Rechts-Verwicklungen richtet, muß ihm eine gewisse Freiheit der Meinung gelassen, es muß seinem billigen Erwägen

---

streitigen Verwaltungs-Sachen an die Gerichte übergiengen, man genöthigt wäre, bey diesen besondere Sectionen zu bilden, und eigne Richter anzustellen, die nichts als diese Materien behandelten. Nicht zu reden von der Gefahr, das Gebiet der Chikane zu erweitern, und allen lästigen Förmlichkeiten, allen Verzögerungen durch Einreden, Incident-Punkte, Beschwerden, Berufungen, wie sie das schwerfällige und gekünstelte Verfahren vor den Gerichten mit sich bringt, Maaßregeln Preis zu geben, die oft nur in Lokal- oder Zeitumständen ihren Grund oder ihre Entschuldigung haben, die von dem Richter und Verwalter aus ganz verschiedenen Gesichtspunkten ins Auge gefaßt, und nach ganz verschiedenen Rücksichten gewürdigt werden."

So weit der Verfasser der obengedachten Schrift. Der mit deutschem Rechtssinn und mit dem praktischen Verstand des Franzosen über die Formen der Verwaltung in konstitutionellen Staaten schreibende Rheinbaierische Regierungsrath Kurz äußert S. 212. seiner Schrift:

„Grundsätze, nach welchen die Zweckmäßigkeit des
„Staats-Organismus in konstitutionellen Monar-
„chien zu beurtheilen ist" (München 1821.)

über den vorliegenden Gegenstand Folgendes:

„Da eine Vereinigung der civil- und strafrichterlichen Functionen mit jenen der Administrativ-Justiz eines Theils keinen Mißbrauch der Gewalt

ein gewisses Zutrauen geschenkt werden, das eine weitere Verantwortlichkeit, als wie sie die Gesetze bey den Tribunalen in der *prise à partie* organisirt haben, nicht zuläßt.

---

befürchten läßt, andern Theils aber eine Minderung des Staats-Aufwandes bewirken könnte, so möchte vielleicht ein für die administrativ-contentiösen Gegenstände zu errichtendes besonderes Collegium in jedem Kreise für unzweckmäßig gehalten werden. — Wenn man aber bedenkt, daß bey weitem der größte Theil der administrativ-contentiösen Sachen von geringem Belange ist, daß sie sehr häufig vorkommen, und schnell entschieden werden müssen, weil jede Zögerung entweder das Wohl des Staates oder ein durch Mißbrauch der Amtsgewalt gekränktes Individuum compromittirt, und daß das Verfahren in solchen Sachen nur sehr wenige Formalitäten zuläßt, so wird man sich überzeugen, daß Contestationen der Art nicht wohl vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht werden können, daß die Errichtung eines besonderen Justiz-Collegiums für sie eben so nöthig ist, als es für Handels-Streitigkeiten die besonderen Commerz-Gerichte sind; daß von jenen eben das gilt, was Montesquieu von diesen sagt: Les affaires du commerce sont très peu susceptibles de formalités; ce sont des actions de chaque jour, que d'autres de même nature doivent suivre chaque jour; il faut donc qu'elles puissent être décidées chaque jour — was jedoch bey den gewöhnlichen Civil-Gerichten nicht geschehen könnte."

Die Administrativ-Justiz-Commission des Verf.

(Die *prise à partie*, deren Begriff durch unsere Syndikats-Klage nicht völlig erschöpft wird, findet Statt:

---

besteht aus einem Direktor und zwey Räthen, welche zugleich Mitglieder des Kreis-Regierungs-Collegiums sind.

Mit treffenden Bemerkungen bezeichnet auch Bonnin (2r. Bd. S. 75—110. der angef. Schrift) den Unterschied zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz, und begründet dadurch die Nothwendigkeit, die erstere durch besondere, mit der Verwaltung selbst zusammenhängende Behörden, in den Formen eines eigenthümlichen Verfahrens, ausüben zu lassen.

„Die Verwaltung", sagt er, „ist der natürliche Richter über Alles, was die allgemeine Ordnung interessirt, wie die Civil-Justiz über Alles, was die Privat-Interessen betrifft. In der Natur beyder Institutionen ist schon die Absonderung der Verwaltungs- von der Civil-Justiz begründet."

„Der allgemeinen Ordnung oder dem öffentlichen Interesse darf nie etwas vergeben werden; es hat im Zweifelsfall immer den Vorzug vor Einzel-Interessen. Die Gesetze haben zwar gewisse Haupt-Merkmale fixirt, an welchen das allgemeine Interesse erkannt, und von dem partikulären unterschieden werden soll; aber diese generellen Kennzeichen werden den Richter im besonderen Fall häufig verlassen, und er wird den beweglichen, wechselnden Gegenstand seiner Aussprüche gar oft nicht zu erkennen vermögen, wenn er nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Verwaltung steht, deren beständige Aufgabe

1) wenn der Richter sich eines *dol*, *fraude* oder einer Concussion im Lauf der Instruktion oder im Urtheil schuldig gemacht hat: *Dol*,

---

die Verfolgung des öffentlichen oder gemeinsamen Interesse ist.“

„Die Administrativ-Justiz ist nichts anderes als die Entscheidung der streitig gewordenen Frage: was in einem gegebenen Fall das öffentliche Interesse gesetzlich erfordere?“

„Sie spricht nicht über Privatrechte ab, sie erklärt nur, ob und welche Modifikationen im Gebrauch der Privatrechte das öffentliche Interesse nöthig mache. Wesentlich unterscheidet sie sich von der Civil-Justiz eben dadurch, daß sie ein Interesse zum Gegenstand ihrer Untersuchung macht, während der Civil-Richter, völlig unbekümmert darum, was dem Interesse der einen oder der andern Parthey gemäß sey, nur die Rechtsansprüche abwägen, und das reine Resultat dieser Abwägung aussprechen soll.“

„Ihre Thätigkeit richtet sich in keiner Hinsicht nach der Willens-Bestimmung der Partheyen. Das öffentliche Interesse will schlechthin behauptet seyn, nicht einmal temporär kann es seinen Rechten etwas vergeben. Somit ist die Administrativ-Justiz auch in Hinsicht auf das Verfahren unbedingten allgemeinen Vorschriften unterworfen. Das öffentliche Interesse, die Rechte der Gesellschaft können nicht lange im Zustand der Störung bleiben; die Administrativ-Justiz erfordert daher ein einfaches, von Amtswegen vorschreitendes, rasches Verfahren.“

„Ein solches Verfahren ist auch um so leichter

Unterdrückung oder Entstellung wesentlicher Umstände zum Schaden einer Parthey; *fraude*, besondere Begünstigung einer Parthey zum Schaden der andern; Concussion, Annahme oder Erpressung von Geschenken, um seine Schuldigkeit zu thun oder nicht zu thun;

2) wenn das Gesetz auf gewisse Handlungen oder Unterlassungen ausdrücklich die *prise à partie* gesetzt;

---

ins Werk zu setzen, als es sich bey der Ausübung der Verwaltungs-Justiz in der Regel nicht von der Aufklärung verworrener Thatumstände handelt. Gewöhnlich liegt der Thatbestand einfach und unbestritten vor; der Streit, der zu schlichten ist, betrifft nur die Anwendung der Gesetze des öffentlichen Interesse auf denselben."

„Dieser Streit wird immer nur für das Interesse der Gesellschaft im Ganzen geführt; die Entscheidung besagt nur, was der Bürger um dieses Interesse willen zu thun oder nicht zu thun habe. Eben darum sollten auch die Kosten des Streits niemals auf den Einzelnen fallen."

„Sowohl durch den Gegenstand ihrer Thätigkeit, als durch die diesem Gegenstand angemessene Form des Verfahrens ist die Administrativ-Justiz so wesentlich von der Civil-Gerichtsbarkeit unterschieden, daß die Vereinigung beyder Functionen in Einer Behörde die Vernachlässigung oder zweckwidrige Ausübung der einen oder der andern unausbleiblich zur Folge haben müßte."

3) wenn es den Richter für irgend etwas bey Strafe alles Schadens-Ersatzes verantwortlich gemacht hat;

4) bey Justiz-Verweigerung.)

Wer sollte überdieß die Verantwortlichkeit übernehmen? Der Minister, der sich in der Sache geäußert hat, oder dessen Verfügung aufrecht erhalten wird? Aber eine Aeußerung ist keine Verfügung; und wie, wenn der Staatsrath die Ministerial-Verfügung abändert? Der Justiz-Minister, der die Staatsraths-Beschlüsse dem König zur Unterschrift vorlegt? Aber offenbar bürgt hier der Justiz-Minister für nichts, als für die Identität des vorgelegten Aktenstücks mit dem Beschluß.

Eine passendere Schutzwehr bietet sich in der Inamovibilität dar. In der That hatte unter der Consular-Regierung ein Senatsschluß vom 28. Floreal des Jahrs 12. die Staatsräthe für inamovibel erklärt; er ist aber außer Uebung gekommen; und da der Staatsrath den König zugleich über allgemeine Regierungs-Maaßregeln, Verordnungen und Gesetze berathen soll, so kann er unmöglich ganz aus inamovibeln Mitgliedern bestehen. Wohl aber könnte man ein besonderes, aus inamovibeln Räthen bestehendes Comité ernennen, welches alle Streitigkeiten über Administrativ-Materien zwischen Privaten entschiede, wogegen diejenigen Gegenstände, bey denen die Staats-Administration unmittelbar betheiligt ist,

durch eine zum größern Theil aus amovibeln Mitgliedern bestehende Vereinigung von Staatsräthen behandelt würde.

Die Minister sollten an Berathungen über Administrativ-Justiz-Gegenstände keinen Theil nehmen.

Alle diese Garantien aber sind unnütz, wenn die eine fehlt, die den übrigen erst ihre Wirksamkeit sichert, die Oeffentlichkeit der Verhandlung. — Zwar nicht für das Publikum ohne Unterschied, aber für die Partheyen und ihre Beystände sollten die Thüren des Staatsraths geöffnet, und letztere sollten in Stand gesetzt seyn, den Vortrag des Referenten zu berichtigen, und über die Gründe, die er ihren Ansprüchen entgegen hält, sich zu erklären. Nur bey dieser Garantie kann die Parthey sicher seyn, daß ihre Sache nicht erdrosselt werde (*ne soit pas étranglée*); sie allein begründet einen in die Augen fallenden Unterschied zwischen der Höhle der Tyranney und dem Heiligthum der Gerechtigkeit. Nie geht ein Prozeß vor dem Staatsrath verloren, daß nicht die sachfällige Parthey argwohnt: ihre Beweismittel seyen nicht gehörig ins Auge gefaßt, ihre Rechtsgründe nicht gehörig verstanden worden; der Bericht-Erstatter habe es an Genauigkeit fehlen lassen.

Welche Obrigkeit sollte nicht eine Einrichtung wünschen, die so beleidigenden Verdacht von ihr entfernt hielte?

Endlich sollte das Rechtsmittel der *prise à partie* auch bey der Administrativ-Rechtspflege Anwendung finden *).

Dieß in Betreff des Formellen.

---

*) Wenn in Beziehung auf die Ausscheidung der Administrativ-Justiz von dem Wirkungskreis der ordentlichen Tribunale das Urtheil des Verf. der Schrift: „De l'organisation de la puissance civile“ angeführt worden ist, so möge nun hier auch seine Ansicht von dem Staatsrath als Administrativ-Justiz-Behörde erwähnt werden. Freylich muß man sich dabey erinnern, daß er es auf gänzliche Austilgung der gegenwärtig in Frankreich bestehenden Verwaltungs-Formen überhaupt abgesehen hat, und daher da absolut verwirft, wo vielleicht durch theilweise, an das Bestehende angeknüpfte Reformen, wie Sirey sie vorschlägt, den Gründen seines Tadels begegnet werden könnte.

„Der Staatsrath", sagt er (S. 252. ff. der angef. Schrift), „wurde eingesetzt, um Reglements abzufassen, die Gesetze zu entwerfen, und die Schwierigkeiten der Verwaltung zu lösen."

(Constitutions-Akte vom J. 1799. „Sous la di-„rection des Consuls un Conseil d'état est „chargé de rédiger les projets de loi et les „réglements d'administration publique, et de „résoudre les difficultés qui s'élevent en ma-„tière administrative.“)

„Er war also im Grundsatz nichts als eine berathende Autorität; er war eine Autorität nur im Verhältniß zum Fürsten, er ist im Verwaltungs-

Das Materielle betreffend, so erscheint es dem Verfasser dringend, daß

1) dem Staatsrath die Fülle der Administrativ-Justiz zurückgegeben;

Fach eine richtende Autorität im Verhältniß zu den Unterthanen geworden."

„Schnell erweiterten sich seine Befugnisse; man gab ihm im Innern Referendäre, von aussen Sachwalter bey, die ihr Amt mit Zwangs-Verbindlichkeit zu erfüllen hatten. Man theilte ihn in Sectionen. Die streitigen Angelegenheiten wurden instruirt und vorgetragen in Gegenwart eines Ministers durch Requetenmeister und Auditeurs. Sofort wurden sie, auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers, dem versammelten Staatsrath vorgelegt. Auf diese Art hatte die Gerichtsbarkeit ihren eigentlichen Sitz im Plenum des Staatsraths, das immer nur thätig ist unter der Censur und dem Vorsitz des Oberhaupts der Regierung, oder eines Beamten seiner Krone."

„Heutzutage scheint dieses Recht der Gerichtsbarkeit in dem Comité des Streitigen concentrirt zu seyn. Es ist gebildet aus den Staatsräthen, welche die Richter sind. Man hat ihm den Geschäftskreis des Prisen-Raths und die Rekrutirungs-Angelegenheiten (?) übertragen. Nicht allein spricht es über die Materie des Streits, es verurtheilt auch in die Kosten. Es hat alle Formen und alle Merkmale der ordentlichen Gerichtshöfe, ausgenommen die gesetzliche Existenz, die Unabhängigkeit und die Oeffentlichkeit."

„Es verdankt sein Daseyn bloß einem Kaiserl.

2) daß ihm rein-gerichtliche Streitigkeiten abgenommen; und

3) daß ihm keine Jurisdiction in Beziehung auf

Dekret, oder einer Königl. Ordonnanz. Kein Gesetz hat dem Staatsrath, von dem es ausgeht, eine Gerichtsbarkeit verliehen. Es ist also im Grunde nichts als eine Justiz-Commission, verworfen von der Charte."

„Man sagt aber: das Comité des Streitigen fälle keine Urtheile; man verheimlicht seine Entscheidungen den Partheyen, weil sie ja nur ein einfaches Gutachten seyen, das der Berathung des Staatsraths unterliege, dessen Beschluß selbst wieder seine verbindende Kraft erst durch die Genehmigung des Monarchen erhalte. Der Monarch also ist es, der richtet, der das Urtheil verkündet, und er hat das Recht dazu, weil die Administration ganz und ungetheilt in seinen Händen ist."

„Wohin hat man es mit der monarchischen Gewalt gebracht! Man möchte sagen, Jeder bemühe sich, sie zu erniedrigen, sie in seinen Bereich zu bringen, um sie zu genießen und sich anzueignen."

„Statt über den individuellen Interessen zu schweben und sich von ihnen achten zu machen, indem sie die Berührung mit ihnen vermiede, compromittirt sich die Königliche Gewalt, indem sie sich in das Gewühl wirft; sie entwürdigt, sie erschöpft, sie verirrt sich, indem sie der Chikane folgt, die sie in ihre Labyrinthe zieht. Die Verwaltung gehört ganz und ungetheilt dem Monarchen! Ist dieß ein Grund, daß er sie selbst ausübe, oder durch seine Hausgenossen ausüben lasse? Die ganze vollziehende

öffentliche und politische Rechte, oder in Beziehung auf die durch die Charte gegebenen Bürgschaften zugestanden werde.

Gewalt gehört ihm auch; ist er aber nicht genöthigt, sie den Beamten zu leihen, welche das Gesetz ihm gibt, und welches Gesetz hat die Commission des Streitigen geschaffen, welches Gesetz den Staatsrath mit Gerichtsbarkeit versehen?"

„Alle Justiz geht vom König aus. Soll er deshalb alle Schlüsse seiner Gerichtshöfe unterzeichnen, den Cassationshof geheimnißvoll in sein Kabinet verschließen, um sich zu dessen Vorsitzenden zu machen, oder soll er das Conseil des parties wieder herstellen?"

„Ja, ohne Zweifel, alle Gerechtigkeit geht vom König aus; in den gerichtlichen Angelegenheiten, wie in denen der Verwaltung. Dieser verfassungsmäßige Grundsatz ist unbestritten, so lange der König seinen Namen nur an allgemeine Verordnungen knüpft, die nicht Unrecht thun können. Aber man könnte diesen Grundsatz bestreiten, zum wenigsten so lange der Fürst nicht für untrüglich erklärt ist, wenn er sich der Gefahr aussetzt, Ungerechtigkeiten zu begehen oder zu sanctioniren, indem er in die Streitigkeiten der Einzelnen entscheidend eingreifen will."

„Man kann bemerken, daß die Lehre von der Unverletzbarkeit des Königs ihren menschlichen Grund einzig in der Delegation der Gewalten hat. Daher muß diese Delegation vollständig und ohne Vorbehalt seyn, sonst entkräftet man im Volk das mora-

Zu 1) wiederholt der Verfasser die bereits oben in der Darstellung des Ressorts des Staatsraths als erst=richterlicher Instanz vorgetragenen Bemerkungen

---

lische Gefühl der Unverletzbarkeit, das man vergebens durch Heere von Prätorianern und Janitscharen zu ersetzen sucht.“

„Und ist es nur der erklärte Ungehorsam, der die Unverletzbarkeit des Königs beleidigt? Hat nicht auch die List ihre Stärke, hat die Treulosigkeit nicht auch ihre Waffen; die Intrike, welche die Könige umringt, thut sie ihnen nicht jeden Augenblick Gewalt an?“

Der Verfasser führt nun an, wie die Monarchen, die in eigner Person Recht sprachen, sich eben dadurch genöthigt gesehen haben, das Geheimniß ihrer Schwäche, ihre Unfähigkeit, den Irrthum zu vermeiden, den Völkern zu verrathen. Daher die Theorie der Sub- und Obreptionen, daher die beständig festgehaltene Maxime, daß die Entscheidungen des Königlichen Conseils keine Jurisprudenz begründen, daß sie nur für die vorhanden seyen, welche sie ausgewirkt haben. Daher ist bey dieser Kabinets-Justiz der Richter an keine Vorgänge gebunden. Er spricht nach dem Bericht, den er jedesmal hört, und der Bericht entwickelt die Thatsachen, wiegt die Gründe, die in den gewechselten Schriften sich entgegengesetzt sind, unter dem Schutz des Geheimnisses, ohne daß die Advokaten der Partheyen da sind, um den Irrthum zu bestreiten und das Uebersehene hervorzuheben.

Der Verfasser geht so weit, den Staatsrath

über die Ausnahmen von der Jurisdiction des Staatsraths, welche man theils durch das Vorherrschen des administrativen Interesse, theils durch den Mangel einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift, theils durch die der angefochtenen Verfügung zu Theil gewordene Königliche Genehmigung zu begründen versucht hat. Er beklagt sich namentlich über die Unzulänglichkeit des Rechtsmittels, welches die bestehende Verordnung gegen eine dem König von dem Minister entlockte specielle Entscheidung über einen

---

eine Lotterie zu nennen. Wer in derselben immer verliert, das ist der König. Ihm wird alles Unrecht zur Last gelegt, welches man daselbst erleidet, während die Dankbarkeit der siegenden Parthey sich nicht weiter erstreckt, als auf den Bericht-Erstatter und die Räthe, bey denen man sollicitirt hat.

Nach diesem Raisonnement schlägt der Verf. vor, die Commission des Streitigen von dem Staatsrath zu trennen, und sie in einen obersten Gerichtshof der Verwaltung zu verwandeln, vor welchen auf die Berufung der Partheyen oder der Commissäre des Königs alle streitigen Verwaltungs-Angelegenheiten gebracht würden, die in erster Instanz von den kollegialisch-gebildeten Departements-Administrationen gerichtet worden wären.

Jener Gerichtshof wäre zusammengesetzt, wie die Justiz-Tribunale, hätte, wie sie, seine Audienzen und seine Berathschlagungs-Kammern; dagegen wäre das Verfahren der Natur der Verwaltung und den ihrem Interesse gemäßen Formen anzupassen.

Administrativ-Rechts-Fall übrig gelassen hat, so wie über den Mangel irgend eines Mittels, durch welches die durch ein gesetzwidriges Reglement bedrängte Parthey der mit Rechtskraft verbundenen Anwendung dieses Reglements auf ihren Fall zuvorkommen könnte, und wiederholt den Vorschlag, daß die Erklärung der Parthey, gegen das Reglement selbst Rekurs an die Kammern ergreifen zu wollen, den Staatsrath berechtigen und verpflichten sollte, das Verfahren in dem concreten Fall, welcher der Anwendung dieses Reglements unterliegt, bis zur Erledigung jenes Rekurses einzustellen.

Zu 2) Unter die vom Ressort des Staatsraths auszuscheidenden, und zur Cognition der ordentlichen Gerichte zu verweisenden Gegenstände rechnet der Verfasser:

a) die Prisen;

b) die Contracte der Minister und der Intendanten der Civil-Liste über Lieferungen und öffentliche Arbeiten so, daß die Administration das Recht behalte, in dringenden Fällen die für das Beste des öffentlichen Dienstes erforderlichen provisorischen Verfügungen zu treffen.

c) Erläuterung und Anwendung von *titres administratifs*, in so fern sie als Quelle bürgerlicher Rechte betrachtet werden, und in so fern durch die gerichtliche Erörterung die Handlung der Administration weder gehemmt noch controlirt wird.

Hieher gehört z. B. die Beurtheilung der Wirkungen eines mit der Staats-Administration abgeschlossenen National-Gut-Kaufs, wobey die Gültigkeit des Kaufs selbst immer Gegenstand der Beurtheilung der Administrativ-Justiz bliebe.

d) Entschädigungs-Ansprüche für die durch eine Handlung der Administration herbeygeführte Verletzung eines aus einem Privatrechts-Titel fließenden Rechts, so daß die richterliche Erörterung sich bloß auf die Fragen beschränkte: ob ein solches Recht gekränkt worden, und welche Entschädigung dafür zu leisten sey?

e) Contestationen zwischen Privaten über sogenannte Administrativ-Materien, so oft durch das Einschreiten der Gerichte der Gang der Administration selbst nicht gestört wird.

f) Endlich drückt der Verfasser den Wunsch aus, daß die Gemeinden und andere Körperschaften von der beengenden Vormundschaft, unter der sie gegenwärtig stehen, befreyt, und eben dadurch auch die Verfolgung von Rechts-Ansprüchen gegen dieselben, die gegenwärtig ein doppeltes Verfahren, zuerst vor den Gerichten, dann der Execution wegen vor der bevormundenden Administration erfordert, erleichtert werde.

Zu 3) Die Charte bestimmt gewisse politische und bürgerliche Rechte, welche den Franzosen zur Bürgschaft gegen Willkür-Herrschaft dienen sollen.

Wäre es nicht lächerlich, die Handhabung dieser Rechte denjenigen anzuvertrauen, gegen welche sie zur Schutzwehr dienen sollen, den Ministern oder einem unter der Direktion des Minister-Conseils stehenden Staatsrath?

a) Die Versetzung öffentlicher Beamten in Anklagestand hängt von der Entscheidung des Staatsraths ab; auch soll den Gerichten hier keineswegs ein rücksichtsloses Vorschreiten gestattet seyn. Aber es bedarf einer Institution, durch welche das Gleichgewicht zwischen dem wohlverstandenen dauernden Interesse der Regierung und den Ansprüchen der Gerechtigkeit erhalten werde.

b) Das Ministerium ist lebhaft bey dem Erfolg der Deputirten-Wahlen interessirt, wie kann die Entscheidung über active und passive Wahlfähigkeit von dem Urtheil seiner Organe abhängig gemacht werden?

c) Welchen Schutz können die nicht zur Staats-Religion sich bekennenden Franzosen von einem eifrig katholischen Ministerium und Staatsrath sich versprechen?

d) Sollen die Ansprüche der Staats-Gläubiger fortdauernd, auch nachdem die Finanzen geordnet sind, von der Anerkennung des Ministeriums abhängen?

e) Welche Garantie gewährt dem eines politischen Verbrechens Angeklagten eine vom Präfekten verfaßte Geschwornen-Liste, gegen deren Redaction er nur bey den Ministern und dem Staatsrath reklamiren kann?

f) Welchen Schutz gewähren die bestehenden Einrichtungen gegen die Erhebung ungesetzlicher Steuern, oder gegen Eingriffe der Regierungs-Gewalt in die persönliche Freiheit? und welche Garantie liegt in der Thätigkeit der Presse, wenn die Schriftsteller jeden Augenblick Gefahr laufen, neben Schelmen und öffentlichen Dirnen auf den Bänken des Zucht-Polizey-Gerichts Platz nehmen zu müssen?

Diese konstitutionellen Rechte scheinen dem Verfasser den Schutz einer eigenen unabhängigen politischen Magistratur zu erfordern, die nach seiner Meinung in der Pairs-Kammer gefunden werden könnte. Indeß genügt es ihm, die Nothwendigkeit einer solchen Behörde dargethan zu haben; das Nähere der Einrichtung überläßt er den Publizisten.

Die Herstellung des Beweises der Nothwendigkeit dürfte freylich noch starken Zweifeln unterliegen; der Verfasser hat sein Beweis-Gebäude offenbar auf irrige Grundlagen gestützt.

In der Verfassung sind die gesetzlichen Normen über die Art und Gränze der Wirksamkeit des Staats-Oberhaupts gegeben. In der Beobachtung dieser Normen liegt die Bedingung der gesetzlichen Existenz der Staats-Gewalt, und in so fern ihr jeder Bürger nur in so weit unterworfen ist, als sie nach diesen Normen handelt, in so fern kann man sagen, es entsprechen der durch diese Normen der Staats-Gewalt aufgelegten Verbindlichkeit auf Seiten des

Bürgers Rechte, die man vorzugsweise konstitutionelle Rechte nennt, die aber keineswegs Rechte in demjenigen Sinne sind, in welchem man die durch den Staats-Verband jedem Bürger in gleichem Maaße garantirte Freiheit, sich eine Sphäre der Wirksamkeit für seine Privat-Zwecke zu bilden, mit diesem Namen belegt.

Sie sind die Bestimmungen, nach welchen der Staats-Verein besteht, und unter welchen allein die Unterordnung des Einzelnen unter allgemeine Zwecke gefordert werden kann. Betrachtet man diese Bestimmungen als die Grundform der Thätigkeit der Staatsgewalt, so gehört ihre Handhabung doch wohl wesentlich eben derjenigen Gewalt, welche in dieser Form thätig seyn soll. Betrachten wir sie als Rechte der Einzelnen gegenüber von der Staats-Regierung, so kann ihre Sicherheit in nichts liegen, als in was die Sicherheit der Verfassung überhaupt liegt, in der Nothwendigkeit, die jedes Element des Staats-Vereins fühlen muß, diesen durch seine Form bedingten Verein, und durch ihn sich selbst zu erhalten. Ist eine besondere Schutz-Behörde für die zunächst die individuelle Freiheit zum Gegenstand habenden Bestimmungen der Verfassung erforderlich, so werden die Formen der Gesetzgebung, die politischen Rechte der Nation gegenüber von dem Regenten eine solche wohl auch nöthig haben.

Eine Schutz-Behörde aber, welche über die An-

sprüche der Einzelnen, der Nation und des Regenten aus der Verfassung urtheilte, und zugleich die Macht hätte, ihre Urtheilssprüche diesen aufzuzwingen, wäre der eigentliche Souverain, und zwar ein Souverain mit ungetheilter Gewalt, dessen Existenz die gemäßigte Regierungsform aufhöbe. Die Verfassung kann keine andere Garantie haben als sich selbst, in dem Einklang, in dem sie mit dem Geist und den Interessen der Nation steht, liegt das Geheimniß ihrer Erhaltung. Wenn die Controle der mit der höchsten Popularität umgebenen, mit dem Recht der Gesetzgebung und Steuer-Verwilligung ausgerüsteten Volks-Repräsentation, wenn die zur Annullirung derjenigen Regenten-Handlungen, aus welchen die Aufhebung des staatsrechtlichen Verbandes folgen würde, eingeführte Verantwortlichkeit der Minister auch für ihre auf Befehl des Regenten vorgenommenen Handlungen die verfassungsmäßigen Rechte nicht schützen können: so wird sie die von Sirey vorgeschlagene politische Magistratur, von welcher gar nicht nachgewiesen ist, woher sie die Macht nehmen solle, um ihren Beschlüssen Kraft zu geben, wahrlich noch weniger sichern können. Aber freylich ist in Frankreich die Verantwortlichkeit der Minister noch nicht organisirt, und in so fern kann dem Verfasser verziehen werden, daß er, den Wald vor Bäumen nicht sehend, da Garantien sucht, wo der ganze Bestand des Staats-Vereins Garantie ist.

Was die Gegenstände im Einzelnen betrifft, bey welchen Sirey die Jurisdiction der Minister und des Staatsraths durch die einer besonderen Magistratur ersetzen will: so ist zu bemerken, daß eine Jurisdiction der Minister in Ansehung derselben nicht existirt, oder nicht zu existiren braucht. Die Rechte, von denen es sich handelt, sind für die Minister nur da, um von ihnen geachtet, nicht aber gerichtlich zu= oder abgesprochen zu werden.

Zu *a*) kann füglich die Einmischung der Minister und des Staatsraths beseitigt, und der Justiz freyer Lauf gelassen werden.

Zu *b*) Die Beurtheilung der Legitimation der Deputirten, also auch der Gesetzlichkeit der Wahl-Handlung und der gesetzlichen Bildung des Wahl-Collegiums, steht der Kammer, nicht der Regierung zu.

Zu *c*) Eingriffe in die Freiheit der Religions-Uebung begeht der Minister entweder selbst, oder läßt sie wissentlich von Andern begehen; in beyden Fällen zieht er sich Verantwortlichkeit zu, und in der Regel wird mit solchen Eingriffen ein anderes Verbrechen concurriren, das sie für die ordentlichen Gerichte eignet.

Zu *d*) braucht es wohl keine besondere hohe Magistratur, um die Verbindlichkeiten der Staats-Kasse [illegible]nstatiren; über Ansprüche aus Privatrechts-Ge[illegible] kann man füglich die Gerichte sprechen lassen.

Zu *e*) ließen sich wohl Bestimmungen über die Bildung der Geschwornen-Liste denken, durch welche ein ungesetzlicher Einfluß der Regierungs-Beamten auf dieselben ganz beseitigt wird.

Zu *f*) Die Erhebung ungesetzlicher Steuern ist keine Jurisdictions-, sondern eine Gewalt-Handlung des Ministers, wegen der er von den Kammern in Anklagestand zu versetzen ist; Streitigkeiten über die Anwendung verabschiedeter Steuer-Gesetze kann man wohl ohne alle Gefahr unter der Controle der Repräsentation durch die Administrativ-Justiz schlichten lassen.

Ueber die persönliche Freiheit haben die Administrativ-Richter nicht zu verfügen, der Minister kann sie nur auf dem Wege von Gewaltschritten gefährden.

Daß die Preß-Freiheit durch die Verweisung der Preß-Vergehen an die Geschwornen-Gerichte hinlänglich gesichert sey, hat die Erfahrung in Frankreich im J. 1819. bewiesen.

Die konstitutionellen Rechte sind einfach, klar und bestimmt; der Regierungs-Gewalt sind durch sie deutliche Gränzen gezogen, welche sie überschreiten, nicht aber durch eine Art von Richterspruch eludiren kann. Die Ueberschreitung führt unmittelbar die Anwendung der ministeriellen Verantwortlichkeit nach sich; diese muß durch die Stände geltend gemacht werden, und die Stände sind also die Behörde, an welche der Gekränkte sich zu wenden hat.

Erster Anhang.

Am Schlusse dieser Darstellung dürfte es von Interesse seyn, zur Vergleichung noch den Inhalt einer Bekanntmachung des Königlich Preussischen Staats-Ministeriums anzufügen, durch welche nach der Auflösung der Präfektur-Räthe in den Preussischen Rhein-Provinzen der bisherige Ressort derselben zwischen den Provinzial-Regierungs-Collegien und den Gerichten vertheilt wurde. Die Bekanntmachung ist vom 20. Jul. 1818, und führt die Aufschrift:

„Anweisung für die Regierungen und Gerichte in „den Rhein-Provinzen über die bis auf ander„weite Verordnung von denselben zu beobachtenden „Gränzen ihrer gegenseitigen Amts-Befugnisse."

(S. Niederrhein. Archiv für Gesetzgebung ꝛc. von G. v. Sandt und C. zum Bach, 4ter Bd. S. 274.)

Sie ergieng auf das Gutachten der für die Rhein-Lande niedergesetzten Immediat-Justiz-Commission, und man kann sie wohl als eine offizielle Kritik der bisher erläuterten französischen Bestimmungen über die Administrativ-Rechtspflege betrachten.

Indem ich hier die einzelnen Gegenstände aufführe, die durch diese Bekanntmachung entweder als

Attribut der Verwaltungs-Justiz an die Regierungen verwiesen, oder aber als reine Justiz-Sache dem Ressort der Gerichte einverleibt worden sind, folge ich, um die Vergleichung zu erleichtern, der oben Kap. 2. und 3. gewählten Anordnung der Materien, wobey ich jedoch bemerken muß, daß die Preussische Verordnung bey weitem nicht über alle dort aufgeführten Gegenstände Bestimmungen enthält.

Von den im zweiten und dritten Kapitel unter *A.* abgehandelten Gegenständen werden

zu 1) *d.* Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und Steuer-Einnehmern über ihre gegenseitige Berechnung, desgleichen Contestationen über die Gesetzmäßigkeit der Vertheilung der direkten Steuer, über den Anschlag des Steuer-Objekts, über die Frage, ob ein gewisses Privat-Eigenthumsstück zu den der Steuer unterworfenen Gegenständen gehöre, zur Entscheidung der Regierungen verwiesen. Dasselbe gilt bey Auflagen, welche nur einzelne Gemeinden betreffen, gleichviel, ob sie in Geld- oder Natural-Leistungen, z. B. in Beyträgen, oder in Arbeiten zur Säuberung der Kanäle, Bäche u. s. w. bestehen. Dagegen sind Klagen gegen Privat-Personen auf Ersatz vorbezahlter Steuern, wenn der Kläger behauptet, daß er sie für den Beklagten und im Interesse desselben entrichtet habe, vor Gericht anzubringen (abweichend von dem oben S. 40. bemerkten französischen Grundsatz).

Zu 1) e. Einsprüche, welche von dritten Personen gegen die Anlegung einer Manufaktur oder Werkstätte aus dem Grunde eingelegt werden, weil sie einen ungesunden oder unangenehmen Geruch verbreite, unterliegen der Beurtheilung der Regierungen, welche auch

zu 1) f. in Angelegenheiten des Wasser-Standes und der dem Eigenthümer oder Pächter einer Mühle zu verschaffenden Vorfluth, mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Boden-Kultur und des Müllers oder anderer Bau-Berechtigten, zu sprechen haben. (Vergl. oben S. 41. 42, wo die größere Präzision der französischen Bestimmungen in der Begränzung des Wirkungskreises der Administration in die Augen fällt.)

Zu 2) b. Das Erkenntniß über die Hinlänglichkeit der von rechnungspflichtigen oder andern Beamten dem Staate für ihre Geschäftsführung zu leistenden Sicherheit gehört den Regierungen. Geld-Forderungen an Kassen-Beamte (ob auch die vom Staat auf den Grund des Rechnungs-Defizits gemachten hiezu gehören, ist nicht deutlich) werden vor den Gerichten eingeklagt, und das öffentliche Ministerium ist nur verbunden, die betreffende Regierung von solchen Klagen, so bald sie auf die Rolle kommen, zu unterrichten. (Vergl. oben S. 83—85.)

Zu 3) a. Die Regierungen entscheiden zwischen Gemeinden und Eigenthümern über die Streitigkei-

ten, wozu die von der Verwaltung gut gefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbar-Wege Anlaß gegeben hat, in so fern dabey nicht über das Eigenthum gestritten wird.

Die Entscheidung über Anlegung und Richtung von Landstraßen und Kanälen gehört unter die ausschließlichen Amts-Befugnisse der betreffenden Verwaltungs-Behörden innerhalb der Gränzen des ihnen angewiesenen Wirkungskreises, oder des hiezu ertheilten Spezial-Auftrags. Handelt es sich hiebey von gezwungener Abtretung von Privat-Eigenthum, so treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1810. (s. oben S. 27. u. 47 — 51.) ein.

Die Verhängung der verwirkten Geld-Strafen wider diejenigen, welche den gesetzlichen Verfügungen hinsichtlich der Landstraßen-, Wege-, Ufer-, und Strom-Polizey, oder hinsichtlich der Pflanzungen an den Heerstraßen und Gemeinde-Wegen zuwider gehandelt haben, gehört auf Klage der Lokal-Behörde den Gerichten (zum Theil abweichend von den französischen Bestimmungen, s. S. 48.).

Zu 3) *b.* Die Regierungen haben das Recht, die Beschlüsse der Gemeinde-Räthe über die Art, wie die Güter der Gemeinde benützt, und welche Aenderungen damit vorgenommen werden sollen, zu bestätigen oder zu verwerfen, und die unter den Mitgliedern der Gemeinde hieraus entstehenden Streitigkeiten

zu entscheiden. Sie ertheilen oder versagen den Gemeinden, Kirchen, Spitälern oder andern öffentlichen Anstalten das Recht, als Kläger vor Gericht aufzutreten, einer wider sie angestellten Klage zu widersprechen, oder sich über einen streitigen Gegenstand zu vergleichen. Desgleichen hängt es von ihrer Genehmigung ab, wenn eine der genannten Anstalten auf eine Hypothek Verzicht thun, sie einschränken, oder zum Nachtheil ihres einmal erworbenen Rechts eine Veränderung damit vornehmen will (vergl. oben S. 51—56.).

Von den oben unter *B.* erörterten Materien werden

zu 1) *a.* Klagen der Verwaltung wider diejenigen, die eine Lieferung übernommen haben, und der Unternehmer einer Lieferung wider die Verwaltung, und

zu 1) *b.* Klagen wider Unternehmer öffentlicher Arbeiten auf Ersatz des Schadens, den sie bey Ausführung der übernommenen Arbeit durch ihre Handlungen oder durch Versehen einem Dritten zugefügt haben, an die Gerichte verwiesen (vergl. oben S. 58—62.).

Jedoch behält zu 1) *a.* die Regierung das Recht, wenn bey Verträgen über Gegenstände ihres Verwaltungs-Ressorts, besonders bey Kriegs-Lieferungen und wichtigen Unternehmungen, die Erfüllung nach ihrem Verlangen verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich

besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staat nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangs-Mittel anzuhalten, namentlich bey Lieferungen die von ihm zu liefernden Gegenstände für seine Rechnung aufzukaufen, und den Kosten-Betrag executivisch von ihm beytreiben zu lassen; und eben so sind es

zu 1) *b*. die Regierungen, welche nach eingeholtem Gutachten der Lokal-Verwaltung die Frage entscheiden: welche Entschädigung dem Eigenthümer gebühre, wenn Steine, Sand u. s. w., die zum Brücken- oder Straßen-Bau erforderlich sind, auf dessen Grund und Boden genommen worden sind?

Wie es mit den in Frankreich zum Ressort der Verwaltungs-Justiz verwiesenen Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Unternehmern öffentlicher Arbeiten gehalten werden soll, darüber sagt die Verordnung nichts.

Zu 1) *c*. und *d*. Prozesse zwischen der Domänen-Verwaltung und dem Käufer einer Domäne, ohne Unterschied, ob über die Gültigkeit des Contracts, oder über dessen Auslegung und Wirkungen gestritten wird, mithin auch Streitigkeiten über die nachherige Gränz-Berichtigung, sind an die Tribunale verwiesen (vergl. S. 65 — 68.).

Dasselbe ist der Fall bey Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Pächtern eines Domänen-

Guts. (Diese letztere Bestimmung erscheint als überflüssig, da in Frankreich eine nach der Analogie der Verkaufs-Contracte über National-Domänen gebildete Praxis, zufolge welcher auch Pacht-Contracte über solche Domänen zur Competenz der Verwaltungs-Justiz gerechnet wurden, zur Zeit des Uebergangs der Rhein-Provinzen unter Preussische Herrschaft längst wieder aufgegeben war.)

Dagegen haben die Regierungen das Recht:

a) in so fern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privat-Personen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt, wie vorzüglich bey Pachtungen von Domänen und Regalien der Fall ist, und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

b) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

c) die Verpflichtung der Pächter oder Nutznießer von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte auf den Grund einer sum-

marischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen.

Zu 3. Gerichtliche Untersuchungen über Dienst-Vergehen oder Verbrechen der bey den Verwaltungen angestellten Civil-Beamten können die Gerichte nicht anders, als auf Verlangen der betreffenden Regierung einleiten, es sey denn hiemit ein solcher Exceß verbunden, der den Thäter, wenn er auch nicht Offiziant wäre, schon strafbar machen würde.

Von Regreß- und Injurien-Klagen, die gegen einen der Regierung untergeordneten Offizianten aus Veranlassung seines Amts angebracht werden, hat bloß das öffentliche Ministerium die betreffende Regierung zu benachrichtigen (vergl. S. 97 — 99.).

Regierungen und Gerichte sind in ihren gegenseitigen Wirkungskreisen völlig von einander unabhängig; daher wo jenen das Entscheidungs-Recht oder die Execution vorbehalten ist, dem durch ihre Verfügungen sich beschwert Glaubenden der Rekurs an die Gerichte niemals zugelassen werden kann. Eben so kann gegen die in Fällen, deren endliche Entscheidung zur Competenz der Gerichte gehört, von den Regierungen kraft der ihnen zustehenden Befugniß getroffenen provisorischen Verfügungen (s. oben *B.* zu 1) *a.* und zu 1) *c.* u. *d.*) von den Gerichten kein possessorisches Rechtsmittel angewendet, sondern es kann ihre Abänderung nur im Petitorium bewirkt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierung findet innerhalb einer zweymonatlichen Frist, vom Tage der Insinuation an, ein Rekurs an diejenige Staats-Behörde Statt, welcher die Regierung in dem Geschäftszweig, von dem es sich handelt, untergeordnet ist.

Können Regierungs- und Justiz-Behörden über die Gränzen ihrer Competenz sich nicht vereinigen, so haben sie sich, jede von der ihr vorgesetzten Staats-Behörde, Verhaltungs-Befehle zu erbitten.

Wenn ich endlich noch der im Königreich Baiern für die Ausübung der Administrativ-Justiz bestehenden Einrichtungen kürzlich erwähne, so geschieht dieß hauptsächlich in Rücksicht darauf, daß in diesem Staat die Gesetzgebung bestimmter, als es bis jetzt noch in andern deutschen Staaten der Fall ist, die Existenz einer von der Civil-Justiz gesonderten Verwaltungs-Gerichtsbarkeit nicht nur erwähnt, sondern auch durch organische Verordnungen geregelt hat.

Schon die Verordnung vom 4. Jun. 1808. hatte dem damaligen Geheimen-Rath in Beziehung auf streitige Verwaltungs-Angelegenheiten eine, der des französischen Staatsraths ähnliche, Bestimmung gegeben, welche auf den im Jahr 1817. gebildeten Staatsrath übergieng. Die Verordnung vom 3. May 1817, die Formation und Dienst-Instruktion

des Staatsraths betreffend, enthält über dessen Geschäftskreis als oberste Verwaltungs-Justiz-Behörde nachfolgende Bestimmungen:

A. Der Staatsrath diskutirt in der Eigenschaft einer den König berathenden und dessen Entscheidungen unmittelbar vorbereitenden Behörde:

1) Competenz-Conflicte sowohl zwischen den verschiedenen Staats-Ministerien, als zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen;

2) Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der vollziehenden Stellen entstandenen Kränkung des Eigenthums und der persönlichen Freiheit entspringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichte nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, und die sich auch nicht zur Erledigung im Wege des administrativ-gerichtlichen Verfahrens eignen, wenn für dieselben im ordentlichen administrativen Wege bey den Ministerien keine Abhülfe gefunden worden ist.

B. Im Staatsrath werden entschieden:

1) Rekurse gegen die von den unteren Administrativ-Justiz-Stellen erkannte Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke;

2) die Frage: ob ein Staats-Beamter vor Gericht zu stellen sey oder nicht?

3) die Rekurse in sogenannten gemischten Rechts-Sachen, nehmlich in Streitigkeiten, die sich auf

administrative, polizeyliche oder finanzielle Gegenstände beziehen.

Mit der Entscheidung der unter 3) erwähnten Rekurs-Fälle ist eine eigene Staatsraths-Commission beauftragt, die, unter dem Vorsitz eines Staatsraths, aus drey Ministerial-Räthen und drey Central-Räthen des General-Fiskalats besteht. Den Vorstand der Commission ernennt der König je alle drey Monate aus der Mitte der Staatsräthe; die Mitglieder werden von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, und dem Vorstand des General-Fiskalats, jährlich neu ernannt.

Die Commission berathet die vor sie gebrachten Angelegenheiten in kollegialer Form; ein gültiger Beschluß erfordert außer dem Vorstand die Anwesenheit von 5 Mitgliedern. Die Ausfertigungen geschehen in der Form Königlicher Ordonnanzen; sie werden kontrasignirt von dem einschlägigen Minister und dem Präsidenten des Staatsraths.

In Hinsicht auf den Umfang ihrer Jurisdiction ist die Commission auf die Verordnungen vom 4. Jun. 1808. und 8. Aug. 1810. verwiesen, nach welchen derselbe begreift:

1) Cultur-Streitigkeiten;

2) Gewerbs-Streitigkeiten, über Berechtigung zum Gewerb, oder zwischen mehreren Berechtigten;

3) Beschwerden über verweigerte rechtliche Entscheidung wegen Weg-, Straßen-, und Brücken-Bauten;

4) Polizey = Confiskations = Gegenstände;

5) Post = Reklamationen;

6) Beschwerden über Erkenntnisse der General-Post-Direktion, die Dienst-Vergehen der Post-Beamten und Eingriffe der Boten und Fuhrleute in das Post = Regal betreffend;

7) Beschwerden über Post-Beeinträchtigungen;

8) desgleichen über Erkenntnisse in Kriegs-Conkurrenz-, und

9) in Nachsteuer = Sachen;

10) Streitigkeiten der Stiftungen unter sich;

11) Rekurse gegen Erkenntnisse in Aufschlags-Defraudations = Sachen; eben so

12) in Mauth = Defraudations-,

13) Salz = Defraudations-,

14) Stempel-, und

15) Lotto = Defraudations = Sachen;

16) über Erkenntnisse in Forst = Polizey = Sachen.

Um eine Beschwerde vor die Commission bringen zu können, muß sie einen Werth von 400 fl., oder ein *jus perpetuum*, oder das Dienst = Vergehen eines Post = Beamten zum Gegenstand haben.

Die Rekurs-Frist beträgt 30 Tage, für Ausländer in Defraudations = Sachen 60 Tage. Für die Beantwortung des Rekurses, die nur in der zweiten, nicht mehr in der dritten Instanz Statt hat, besteht eine Frist von 30 Tagen; im Uebrigen unterliegen diese Rekurse allen bey Berufungen an die ordentli-

chen Gerichtshöfe eintretenden Förmlichkeiten. Die erste und zweite Instanz in Verwaltungs-Justiz-Sachen bilden, so weit nicht einzelne Gegenstände an besondere Behörden verwiesen sind, die Land-Gerichte und die Kreis-Regierungen.

Zweiter Anhang.

Nach dieser Darstellung des Bestehenden in einzelnen Staaten und der Ansichten anderer Schriftsteller sey es dem Verfasser vergönnt, über Begriff und Umfang der Administrativ-Justiz einige eigene Ansichten kürzlich zu entwickeln.

Durch den Eintritt in den Staat ist jedem Genossen desselben eine Sphäre für seine in der Sinnenwelt erscheinende Thätigkeit gesichert, deren Gränze durch den Grundsatz der gleichen Thätigkeits-Berechtigung aller übrigen Staats-Genossen bestimmt wird. Die Sicherung dieser formell gleichen Wirksamkeits-Sphären ist die wesentliche Bestimmung des Staats, der insofern mit Recht als die Totalität der Menschheits-Zwecke definirt werden kann, weil nur durch die von ihm gewährleistete allseitige Freiheit die Gesammtheit der in dem menschlichen Wesen liegenden Anlagen und Fähigkeiten zur Entwicklung kommen kann.

Die Bezeichnung der Regeln, welche jeder einzelnen Person in ihrer äußerlich erscheinenden Thätigkeit durch die Rücksicht auf alle übrigen gleich ihm zum Gebrauch der äußeren Freiheit berufenen Personen aufgelegt wird, ist der Gegenstand der Civil-Gesetzgebung; unter Beobachtung dieser Regeln übe ich eine unabhängige, d. h. nur aus meiner Persönlichkeit heraus bestimmte Thätigkeit, und diese Unabhängigkeit ist mein Recht. Der Gegensatz derselben ist der Zwang, der mir durch eine sinnliche Uebermacht angethan wird; er kann mir von andern Personen nur angethan werden, in so fern ich außerhalb der Gränze meines Rechtsgebiets mich befinde, und im Staate nur von dem Staat, weil die diesem obliegende Gewährleistung des Rechts es mit sich bringt, daß er sinnliche Uebermacht nur gegen Unrecht zulasse, daß er demnach nur allein selbst nach der ihm gewordenen Ueberzeugung von Recht und Unrecht solche Uebermacht in Wirkung setze.

Die Rechts-Gesetzgebung ist wesentlich negativer Natur. Nachdem sie den Personen Gränzen gezogen hat, die sie nicht überschreiten dürfen, überläßt sie ihnen, mit was sie den Raum innerhalb dieser Gränzen ausfüllen wollen.

Nachdem sie ein für allemal die Handlungs-Weise festgesetzt hat, welche die Rücksicht auf fremde Persönlichkeit fordert, so mögen nun unter Beobachtung dieser Form die Einzelnen tauschen und vertau-

schen, schenken und annehmen, erwerben und verschwenden, Jeder ist dem Trieb seiner individuellen Neigungen, den Gesetzen, die er selbst sich macht, überlassen.

Ganz anders verhält es sich mit den Rechten des Staats. Die Attribute der Staats-Gewalt, welche man mit diesem Namen belegt, sind durch wesentliche Merkmale von dem unterschieden, was im Sinne der Civil-Gesetzgebung das Recht des Einzelnen heißt.

1) Die Befugnisse der Staatsgewalt constituiren ihren Beruf. Wenn dem Recht des Einzelnen eine Pflicht in dem Sinne entspricht, daß er dasselbe Recht bey den Andern anzuerkennen hat, so verhält es sich umgekehrt bey der Staatsgewalt; sie gesteht ihr Recht keinem Andern zu, aber sie hat ihre Rechte nur in Folge der gegen die Staats-Genossen übernommenen Pflicht, sie auszuüben.

2) Die Befugnisse der Staats-Gewalt sind keine Attribute der individuellen Freiheit; sie sind nicht geschaffen, um dem mit ihnen bekleideten Subject den Spielraum zu geben, in welchem es seine individuelle Natur entwickeln, seine persönlichen Zwecke verfolgen könne; sie können daher

3) auf keine Weise Gegenstand der Erwerbung für die Privatrechts-Sphäre werden. Ihre Ausübung oder Nichtausübung ist kein Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs; Niemand kann die Befugniß,

ein Recht der Staatsgewalt auszuüben, oder von der Staatsgewalt den Nichtgebrauch eines ihr zustehenden Rechts zu verlangen, seiner individuellen Freiheits-Sphäre einverleiben. Eben so wenig ist

4) irgend eine Aneignung aus dem Gebiete der individuellen Freiheit der Gegenstand der Befugnisse der Staatsgewalt. Sie will nicht ein von den übrigen Individuen abgesondertes individuelles Daseyn nähren, entwickeln und vergnügen, und zu diesem Ende in der Welt der Erscheinungen Gegenstände zu ihrem besonderen Gebrauch sich aneignen; sie hat kein Eigenthum weder in dem engeren Sinne, in welchem Natur-Objekte zu demselben gehörten, noch im weiteren, in welchem persönliche Leistungen, über die sie für einen besonderen individuellen Zweck verfügen könnte, darunter begriffen wären. Mit einem Wort, sie gehört ihrem reinen Begriff nach gar nicht zu den Mittheilnehmern an der Sphäre der individuellen Freiheit.

5) Allerdings aber kommt sie auf eine andere Art wesentlich in Contact mit den Privatrechts-Sphären, nicht nur, indem sie die Gränzen derselben gegeneinander ein für allemal bestimmt, und sie in einzelnen Fällen von Verwirrung wieder herstellt, sondern auch, indem sie die einzelnen Subjecte theils an bestimmte Formen im Gebrauch ihrer Rechte knüpft, theils den zu machenden Gebrauch selbst ihnen vorschreibt, indem sie z. B. die Ausübung einer persön-

lichen Fertigkeit nur unter gewissen Formen gestattet, oder eine Summe von persönlichen Kräften oder von Geldmitteln für die Erhaltung und Vertheidigung des Staats aufzuwenden vorschreibt.

6) Wie jedes Ding seine Existenz nur durch seinen Begriff behauptet, der es begränzt, und mit dieser Begränzung die Form bestimmt, in der es sich ausspricht, so auch die Staatsgewalt. Ihr Grund-Begriff, als welchen wir hier die von den einzelnen Theilnehmern an dem Gebiet der äußeren Freiheit sich gegenseitig gegebene Gewährleistung der Integrität ihrer Rechts-Sphären annehmen wollen, bestimmt die Gränzen ihrer Wirksamkeit, und setzt eine bestimmte Form dieser Wirksamkeit voraus, durch welche der sie begränzende Begriff sichtbar werde.

Es ist nicht zu läugnen, daß der eben gegebene Begriff der Staatsgewalt in keiner Form so rein sich ausdrückt, als in dem Zusammentritt sämmtlicher Theilnehmer an der Freiheits-Sphäre (sämmtlicher Wehren oder Actionärs im Möser'schen Sinne), um sich zu einem Beschluß über das gemeinsame Interesse zu vereinigen, obgleich so wie der Beschluß nicht Resultat von Stimmen-Einheit ist, die Klarheit der Form wieder gewaltig getrübt ist. Doch es ist hier nicht darum zu thun, die dem Begriff der Staats-Gewalt entsprechendste Form auszusuchen; es genügt, den Satz festgestellt zu haben, daß die Staats-Gewalt durch ihren Begriff in bestimmte

Gränzen eingewiesen, an bestimmte Formen gebunden sey. In so fern die Beobachtung dieser Gränzen und Formen den Gehorsam der Staatsbürger bedingt, erscheint sie allerdings auf dem Standpunkt der letzteren als ein ihnen zustehendes Recht, obgleich der Unterschied dieses Rechts von dem durch das Privat-Recht begründeten von selbst einleuchtet. Die in der Verfassung sanctionirten Rechte der Bürger gegenüber von der Staats-Gewalt geben, in so fern sie sich (wie z. B. die Bestimmung, daß kein Bürger ohne richterliches Urtheil verhaftet oder mit einer Strafe belegt werden könne, oder daß eine Steuer nur nach dem Gesetz gefordert, oder daß keinem Bürger der Gebrauch der Presse zur Mittheilung seiner Gedanken verwehrt, keiner an der freyen Wahl seiner Lebensart verhindert werden könne) — auf die individuelle Freiheit beziehen, der Sphäre dieser Freiheit nichts, was nicht schon durch das Privat-Recht in dieselbe gelegt wäre; die Staats-Verfassung spricht sie nur als die Legitimität des Wirkens der Staats-Gewalt bedingende Form und Gränze aus, die sogenannten politischen Rechte aber (Beamten-Wahl, Repräsentation, Jury) sind dem Gebiet der individuellen Freiheit fremd, die ihrer nicht bedarf, und in ihnen sich nicht äußern kann; sie gehören zu den Elementen, aus denen die Staats-Gewalt gebildet ist, und können auf Seiten des einzelnen Bürgers eben so wohl als ein durch die öffentliche Ordnung von ihm geforderter Dienst, wie als sein Recht betrachtet werden.

Aus dem Bisherigen erhellt, daß die Sphäre der individuellen Freiheit im Staate völlig in der Vertheilung zwischen den einzelnen Genossen desselben aufgegangen ist, daß die Staats-Gewalt, wie sie keine besonderen selbstischen Zwecke hat, auch keinen besonderen Antheil an jener Sphäre in Anspruch nimmt, vielmehr nur den Antheilen aller Einzelnen als das schützende und verbürgende Element inwohnt, daß, was in Gesetz und Doctrinen als Recht der Einzelnen gegenüber von der Staats-Gewalt bezeichnet wird, nicht sowohl ein Zuwachs zu dem individuellen Rechtsgebiet, als vielmehr der erläuterte Begriff der Staats-Gewalt ist. So viel dürfte daher nunmehr klar seyn, daß, wenn ein besonderer Zweig der öffentlichen Gewalt dazu berufen ist, die individuelle Freiheit zu schützen, und über der gleichmäßigen Vertheilung des Gebiets derselben zu wachen, dieser Gewaltszweig mit dem Verhältniß der Einzelnen zu der in ihrem Wesen betrachteten Staats-Gewalt vermöge seines eben erwähnten Berufs nichts zu schaffen hat.

Dieß wird auch von aller Welt in so fern unbedingt anerkannt, als es Niemand einfällt, die allgemeinen Anordnungen der Staats-Gewalt, durch welche sie entweder Normen für die privatrechtlichen Verhältnisse der Einzelnen unter sich aufstellt, oder die Ausübung individueller Rechte an gewisse Formen bindet, oder selbst den Einzelnen eine bestimmte Art der Verwendung von Gegenständen ihrer individuellen

Freiheit vorschreibt, der Beurtheilung der Civil-Gerichte unterzuordnen. Man fordert vielmehr von den letzteren eine unbedingte Respectirung dieser allgemeinen Anordnungen, und selbst die Verifikation derselben (die Untersuchung, ob sie in den verfassungsmäßigen Formen ergangen seyen) wird kaum mehr den Gerichten zugestanden.

Niemand wird jedoch läugnen, daß die Staats-Gewalt bey ihren Verordnungen an gewisse ursprüngliche Normen gebunden sey.

Nicht nur, daß sie die verfassungsmäßigen Formen zu beobachten hat, sondern auch in Ansehung des Materiellen ihrer Anordnungen sind ihr Gränzen gesetzt, die aus ihrem Begriff sich ergeben, und die sich zum Theil in den Verfassungs-Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen finden. Sie existirt nur als Gewährleisterin der allseitigen Freiheit der Individuen; diese muß sie als gegeben voraussetzen, und kann ihr nicht zu nahe treten, ohne den Grund ihrer eigenen Existenz anzugreifen. Insbesondere muß bey den Beschränkungen, die sie den Einzelnen in der Disposition über die Gegenstände ihres Rechts durch Vorzeichnung einer bestimmten Art des Gebrauchs oder durch Bestimmung des Zwecks, für welchen sie verwendet werden sollen, auflegt, jene durchgängige Gegenseitigkeit, wie sie den Charakter der Coexistenz sinnlich vernünftiger Wesen ausmacht, stets der Ur-Typus ihrer Anordnungen seyn. Man kann also

nicht sagen, daß die Gerichte, deren Beruf in der Aufsuchung des Verhältnisses besonderer Thatsachen zu allgemeinen Gesetzen besteht, in der Vergleichung der einzelnen Anordnungen der Staats-Gewalt mit dem allgemeinen Begriff derselben und den aus diesem Begriff fließenden Ur-Prinzipien nicht eine ihrer gewöhnlichen korrespondirende Thätigkeit fänden. Das Organ der Staats-, oder hier *in specie* der gesetzgebenden Gewalt kann aus dem Kreise treten, der ihm durch den Begriff dieser Gewalt gezogen ist; es kann dadurch auf den Standpunkt eines die Rechts-Sphäre der Andern störenden Individuums herabsinken, und die Gerichte könnten in ihrem eigensten Wirkungskreise, Störungen der individuellen Freiheit, die durch Mißbrauch der individuellen Freiheit hervorgebracht worden sind, auszugleichen, den Beruf finden, seine Handlungen ihrem Urtheil zu unterwerfen. Der Grund, warum ihnen keine Einmischung in das Wirken der gesetzgebenden Gewalt gestattet wird, wird daher nicht sowohl in dem ursprünglichen Begriff ihres Wirkungskreises, als vielmehr in andern Rücksichten gesucht werden müssen, die vielleicht auch auf ihr Verhältniß zu der vollziehenden und administrirenden Gewalt anwendbar sind.

Die Urtheile der Gerichte sind gleicher Natur mit den erworbenen Rechten, und jeder Urtheilsspruch letzter Instanz constituirt sogar unmittelbar ein erworbenes Recht für die obsiegende Parthey. Eine

Abänderung ist hier nicht mehr möglich; gleich dem erworbenen Recht lassen sie den übrigen Mitgliedern der Staats-Gesellschaft nichts mehr übrig, als unbedingte Respektirung. Was ist aber die Bedingung, unter welcher das Individuum für einen von ihm in seine Wirkungs-Sphäre gezogenen Gegenstand solche Respectirung von Seiten der übrigen, mit ihm an der Sphäre der äußern Freiheit Theil nehmenden Individuen ansprechen kann? Daß es ihn in Gemäßheit bereits ausgesprochener, von sämmtlichen Individuen anerkannter, gleichsam als Prinzip für die Austheilung des Gebiets der sinnlichen Wirkungen unter ihnen vertagter Normen seiner besonderen Wirkungs-Sphäre einverleibt habe. Was für das erworbene Recht, das gilt auch für die Erklärung eines erworbenen Rechts, für den richterlichen Urtheilsspruch. Nur was nach bereits ausgesprochenen Normen dem Einzelnen zukommt, kann der Richter ihm zusprechen, nicht aber da sich geltend machen, wo es sich erst von Festsetzung solcher Normen handelt, wo zwar die Realisirung der ewigen und ursprünglichen Grundsätze des Rechts leitender Gesichtspunkt ist, wo aber noch keiner die Respectirung dieser Grundsätze für sich von dem Andern fordern kann, weil die Bedingung einer solchen Forderung, die allgemeine Zusage der gegenseitigen Beobachtung, erst in der Aufstellung des Gesetzes ihre Erfüllung finden muß.

Wollten daher die Gerichte mit ihren Sprüchen in die Gesetzgebung eingreifen, so müßten sie entweder auf die Unbedingtheit derselben Verzicht leisten, oder aber würde eine monströse, die Prinzipien verkehrende Tyranney organisirt; von dem Kriege nicht zu sprechen, der zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt bey einem solchen Zusammenstoß unaufhörlich fortbrennen müßte. Darum hat man die Gerichte als solche von dem Kreis der Gesetzgebung gänzlich ausgeschlossen, eine eigene mit sichernden Formen umgebene gesetzgebende Gewalt organisirt, und für ihre Akte dieselbe Präsumtion der Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen, auf denen das Daseyn einer Rechts-Gesellschaft beruht, aufgestellt, wie sie die Richtersprüche letzter Instanz hinsichtlich ihrer Conformität mit den positiv bestehenden Normen für sich haben.

Ein anderer Fall ist es, wenn die Gerichte Akte der Administration zum Gegenstand ihrer Urtheilssprüche machen. Hier sind Normen ausgesprochen, unter die sie den concreten Fall subsumiren können, und eben in dieser Subsumtion besteht ja ihr Geschäft.

Indeß müssen wir darauf zurückkommen, daß die Richtersprüche unbedingt sind, und zwar unbedingt darum, weil sie nur erklären, was als einverleibt in die Privatrechts-Sphäre des Einzelnen zu betrachten sey. Wo eine solche Einverleibung, sey

es unmittelbar durch die Gesetze, die der Einzelne der Idee nach mit verabredet hat, sey es durch besondere Handlungen, die er nach Anleitung dieser Gesetze vorgenommen, erfolgt ist, da waltet unbedingt seine Willkür, da kann irgend eine fremde Willkür, stütze sie sich auf was sie wolle, auf Bedürfniß, auf allgemeines Wohl, auf Macht und Ansehen, ihm so wenig etwas vorschreiben, als an dem Urtheil sich vergreifen, das die Einverleibung erklärt hat.

Wie verhält sich nun aber zu dieser absoluten Willkür, die der Einzelne im Gebiet seiner Privatrechts-Sphäre übt, die Gewährleistung, die sich alle Einzelnen für die Integrität ihrer Rechts-Sphären gegeben haben? Diese Gewährleistung muß fortdauernd lebendig, in beständiger Realisirung begriffen seyn. Sie setzt einen immer fließenden Fond von Kräften und Mitteln voraus. Woher kommt ihr dieser Fond, als von den Einzelnen, welche zur Bildung dieser Gewährleistung zusammengetreten sind? Bey diesem Zusammentritt, bey der Erschaffung der Gewähr mußten sie zugleich die Mittel ihrer Erhaltung aussondern. In die Sphäre der individuellen Willkür konnten sie die Mittel nicht wieder hereinziehen wollen, auf welchen die Realisirung der Gewährleistung beruht, durch welche sie sich erst Sphären für die individuelle Willkür sichern wollten.

Allgemein wie die Gewährleistung mußte auch

der Beytrag der Mittel zu derselben seyn. Die Verbindlichkeit dazu fließt unmittelbar aus der Theilnahme an der Anstalt der Gewähr; sie dauert fort mit dieser Theilnahme, und fortdauernd können Erwerbungen für die gewährleistete Privatrechts-Sphäre nur mit dem Vorbehalt derjenigen Kräfte und Mittel gemacht werden, welche die Gewährleistung fordert, und welche ihr von allem Anfang an, wiewohl vielleicht in einem später erst auszumittelnden Maaße und Repartitions-Verhältnisse, verfallen waren.

Uebersetzen wir dieses in andere Worte, so sind die Beyträge zur Realisirung der Gewährleistung nichts anderes als die Verbindlichkeiten, welche der Staatsbürger als solcher vermöge seiner Theilnahme an der Staats-Anstalt gegen diese zu erfüllen hat. Fordert die Staats-Gewalt von ihm die Leistung dieser Verbindlichkeit, so zieht sie nichts an sich, was seiner Privatrechts-Sphäre einverleibt gewesen wäre. Die Steuern, die persönlichen Dienste, die Unterlassungen, die vor der Ausübung gewisser Rechte zu erfüllenden Formalitäten, die sie vermöge seines staatsbürgerlichen Verhältnisses von ihm fordert, fließen aus dem vor der Bildung von Privatrechts-Sphären ein für allemal für die Gewährleistung derselben kreirten Fonds, aus dem für die individuelle Disposition nichts zurückgenommen werden konnte.

Jener Akt, den wir als der Stiftung der Staats-Gesellschaft zu Grund liegend annehmen, durch den

die Mitglieder der Gesellschaft der Erhaltung derselben und der Realisirung ihres Zwecks ein für allemal einen Theil ihrer Kräfte und Mittel geweiht haben, wiederholt sich in den einzelnen Gesetzen, durch welche den Staatsbürgern als solchen Leistungen oder Entbehrungen zu Gunsten eines Staats-Zweckes angesonnen werden. Hier wird dann zugleich das Maaß der Leistung im Allgemeinen, und die Regel, nach welcher sie auf die Einzelnen ausgetheilt werden soll, ausgedrückt. Die Ausführung dieser Gesetze ist die Sache desjenigen Zweigs der Staats-Gewalt, der die fortdauernde Belebung der Gewähr-Anstalt zum Beruf hat, der Staats-Administration. (Die gesetzgebende Gewalt gründet die Rechts-Gewähr, indem sie erklärt, was jedes Individuum dem andern als Recht zugestehe, und indem sie die Behörden, Anstalten und Mittel definirt, durch welche die fortdauernde Anerkennung des gegenseitigen Rechts-Zustandes bewirkt werden soll. Die administrirende oder vollziehende Gewalt erhält oder belebt die Gewähr, indem sie die von der gesetzgebenden definirten Behörden einsetzt und sie fortdauernd thätig erhält, indem sie die Anstalten ausführt, die Mittel aufbringt, alle Vorkehrungen trifft, mittelst welcher nach den Gesetzen Rechts-Störungen zuvorgekommen werden soll. Die richtende Gewalt erfüllt die Gewähr, indem sie die gestörte Integrität der Rechts-Sphären wieder herstellt. Man kann

wohl noch eine Menge anderer Formeln brauchen, um das Verhältniß auszudrücken; Alles kommt darauf an, daß das Verhältniß richtig darin erscheine, und dem, der aus diesem Verhältniß Folgesätze ableiten will, muß man wohl gestatten, diejenige Formel zu gebrauchen, die er gerade für den vorliegenden Zweck am besten handhaben zu können glaubt.)

Nach allem Bisherigen befindet sich die administrirende Gewalt völlig außerhalb des Gebiets der individuellen Rechts-Sphären. Sie repräsentirt die zur Staats-Gesellschaft zusammengetretenen Individuen, nicht, wie sie sich gegenseitig individuelle Rechte zuerkennen, sondern wie sie vereinigt in ein Ganzes nach vorbestimmter Ordnung für Herstellung und Erhaltung der die Sicherheit ihrer Einzelnrechte gewährenden Anstalten thätig sind. Jeder erfüllt eine Verbindlichkeit, die er unmittelbar durch seine Theilnahme an der Staats-Gesellschaft übernommen hat. Entsteht von einem einzelnen Punkt her Streit über die Ordnung, über das Maaß, in welchem dieses geschehen soll, wird sogar das Vorhandenseyn der Verbindlichkeit bestritten, es handelt sich hier nicht von dem Recht des Einzelnen, es handelt sich von der Richtigkeit einer Maxime, nach welcher eben jetzt die Staats-Gesellschaft im Ganzen sich in Thätigkeit gesetzt hat. Wer soll diesen Streit schlichten, wer über die Einwendungen gegen die Maxime entscheiden, als eben die Gesellschaft, die nach dersel-

ben handelt? Was hier der Gesellschaft zugestanden wird, das vindiciren wir in unserem Staat der Administrativ-Gewalt, welche die im Ganzen für ihre allgemeinen Zwecke mit gesetzlichen Leistungen thätige Gesellschaft repräsentirt.

Wie stünde diese Gewalt gegenüber von der gesetzgebenden und richtenden da, wenn sie, mit der Ausführung gewisser Normen beauftragt, dennoch nicht die Fähigkeit in sich schließen sollte, den Zweifel, der über den Sinn der Norm oder die Anwendung, welche sie ihr gegeben, entsteht, selbstständig zu lösen, wenn sie zwar angewiesen wäre, zu gehen, aber ohne daß ihr die Mittel gegeben wären, die Bedenken, welche ihr gegen die Richtigkeit des eingeschlagenen Wegs aufstoßen, zu untersuchen und zu entscheiden. Wenn die Gesetzgebung, welche den Plan entwirft, den die Administration zur Ausführung bringen soll, keinen Richter über sich dulden kann, oder, richtiger ausgedrückt, wenn sie die Functionen, die nach der obigen Entwicklung das Geschäft des Richters bey der Gesetzgebung ausmachen würden, statt sie außer oder über sich zu setzen, in sich selbst aufnehmen muß, sollte es bey der Administrativ-Gewalt, wenn anders eine solche unabhängig neben den andern bestehen soll, wohl anders seyn können?

Alles dieß aber bezieht sich nur auf Contestationen, die auf dem ureignen Gebiete der Administra-

tion entstehen, da, wo sie den vereinigten und in Thätigkeit getretenen Willen sämmtlicher Staats-Bürger, mittelst gewisser gesetzlich bestimmter Leistungen die allgemeine Gewähr-Anstalt ihrer Rechte zu unterhalten und zu beleben, repräsentirt, wo demnach die Entscheidung des Widerspruchs, den ein Einzelner erhebt,

1) nichts anders als eine Wiederholung derjenigen Functionen ist, welche die regelmäßige Thätigkeit der Administration ausmachen; und

2) das Urtheil in dem Ausspruch einer Maxime besteht, welche unmittelbar auf sämmtliche Bürger, oder wenigstens auf sämmtliche Mitglieder derjenigen staatsbürgerlichen Klasse, als deren Mitglied der Einzelne streitend auftritt, Anwendung findet.

Somit ergäbe sich ein doppeltes Prinzip, um den Wirkungskreis der Administration, in so fern sie Contestationen entscheidet, zu bestimmen.

A. Die Materie dieses Wirkungskreises bilden nur allgemeine, unmittelbar aus den Gesetzen fließende, den Staatsbürgern als solchen vermöge ihres staatsbürgerlichen Verhältnisses gegen den Staat obliegende Verbindlichkeiten;

B. nur in so fern der Streit sich bloß auf die Auslegung und Anwendung der Gesetze bezieht, welche diese Verbindlichkeiten, das Maaß derselben, die Art, wie sie auf die einzelnen Bürger vertheilt, oder

die Ordnung, in welcher die Bürger zur Erfüllung derselben aufgerufen werden sollen, bestimmen, ist die Administration zur Entscheidung desselben berufen.

Vermöge des ersten Prinzips kann daher die Administration über Ansprüche, die sie an die Staats-Bürger aus irgend einem andern Grund, als aus den die Staats-Bürger als solche zu gewissen Leistungen für das gemeine Beste verpflichtenden Gesetzen, macht, im Fall einer Contestation eben so wenig selbst erkennen, als sich dem Urtheil der Gerichte über die an sie gemachten Gegen-Ansprüche entziehen.

Hieher gehören Verträge über Arbeiten, Lieferungen, Darlehen ꝛc., welche die Administration mit Einzelnen abgeschlossen, die Verhältnisse, in welche sie als Eigenthümerin im Sinne des Privat-Rechts mit Einzelnen kommt.

Aus dem zweyten Grundsatz folgt:

1) daß, so wie die angesonnene Verbindlichkeit, oder die Art, wie sie angesonnen wird, aus einem Grund bestritten wird, der sich nicht auf die Auslegung und die Anwendung des die öffentlichen Verbindlichkeiten des Bürgers und die Concurrenz-Art der Einzelnen zu denselben bestimmenden Gesetzes bezieht, die Administration zur Entscheidung des Streites incompetent ist.

In einem Staate, wo alle Bürger gleiche staatsbürgerliche Rechte und gleiche Verpflichtung zur Theilnahme an den Staats-Lasten haben, und wo der Grundsatz fest steht, daß eine Exemtion von diesem Gesetze der Gleichheit auf keine Weise der Gegenstand eines Privat-Erwerbs werden könne, läßt sich außer den aus dem Gesetz selbst hergenommenen Gründen gegen eine angesonnene Verbindlichkeit nicht wohl noch ein anderer denken, als der, daß die angesonnene Leistung bereits geschehen sey, worüber demnach, im Fall der Streit nicht auf rein administrativem Weg ausgeglichen werden konnte, die Gerichte zu entscheiden hätten. Die Sache wird hier sogleich privatrechtlicher Natur. Nach Abtragung der dem Staate schuldigen Leistung gehört Alles, was dem Bürger noch von Kräften und Mitteln übrig bleibt, seiner Privatrechtssphäre an, in welche durch das nochmalige Ansinnen der bereits erfüllten Leistung eingegriffen wird.

Aus dem Grundsatz *B.* folgt:

2) daß, wenn die privatrechtlichen Verhältnisse, welche der Administration bey der Vertheilung und Bemessung ihrer Forderungen an die Einzelnen als Faktoren dienen, ungewiß und streitig sind, sie hierüber nicht zu urtheilen, sondern die Erörterung derselben den Gerichten zu überlassen hat; dieß ist z. B. der Fall, wenn es ungewiß ist, wer der Eigenthümer eines

Guts sey, von welchem Steuer gefordert wird, wenn derjenige, welcher als einziger Sohn die Befreyung vom Militär-Dienst anspricht, von seinem Vater nicht anerkannt würde.

Etwas ganz Anderes ist es, wenn z. B. über die Ertrags-Fähigkeit eines Guts, über den Gewinnst, den ein Gewerb einträgt, gestritten wird. Meine privatrechtlichen Verhältnisse werden durch die Entscheidung dieses Streits nicht berührt. Sie bleiben dieselben, der Ertrag des Guts mag für höher oder niedriger, das Gewerbe für mehr oder weniger gewinnreich erklärt werden.

Auf diese Prämissen gründet sich die nachfolgende Aufzählung der Materien, in Ansehung welcher nach den vorgetragenen Grundsätzen die Rechts-Pflege der Verwaltung unter den angegebenen formellen Gränzen begründet wäre, wobey sich jedoch der Verfasser gegen die Absicht, etwas Vollständiges liefern zu wollen, förmlich verwahrt.

In das Gebiet der Administrativ-Rechts-Pflege gehören:

1) persönliche Leistungen, zu welchen der Einzelne als Glied des Staats-Körpers dem Staat verpflichtet ist, indem ihn das Gesetz

a) zum Waffen-Dienst beruft, oder ihm

b) zur Erhaltung des Staats im Innern gewisse Dienste auflegt, z. B. Führung von Vormundschaften, Theilnahme an Streifzügen, Kriegs-

fuhren, Schanz-Arbeiten, Versehung von Gemeinde- und von Staats-Aemtern.

Man thut wohl Unrecht, bey dem Staatsdienst, wenn es auf die Erörterung der ursprünglichen Natur dieses Verhältnisses ankommt, von denselben Grundsätzen auszugehen, nach welchen die Dienste, die ein Privatrechts-Subject dem andern leistet, zu beurtheilen sind. Die Versehung von Functionen, durch welche die Staats-Einrichtung ins Leben gerufen und lebendig erhalten wird, ist eine allgemeine Bürgerpflicht, und gäbe es keine freywilligen Aspiranten auf den Staatsdienst, so würde Niemand an der Befugniß der Staats-Gewalt zweifeln, die Bürger zur Versehung des öffentlichen Diensts im Innern eben so aufzufordern, wie sie dieselben zum Dienst der Vaterlands-Vertheidigung gegen äußere Feinde aufruft. In der That existiren auch in den meisten Staaten Gesetze über den Aufruf zum innern Dienst, und die hiebey in Hinsicht auf Leistung und Gegenleistung zu beobachtenden Bestimmungen, welchen man nur gewöhnlich, weil mit Zuverläßigkeit auf die beständige Rekrutirung der Civil-Armee durch Freywillige gerechnet werden kann, Vorschriften über die Grundsätze und das Verfahren, wornach zur gezwungenen Aushebung geschritten werden soll, beyzufügen unterläßt. Aber auch in Beziehung auf die freywillig in den Staatsdienst Eintretenden kann man sagen, die Quelle für die Bestimmung des Verhält-

nisses, in das sie eingegangen, sey ein Gesetz über Leistungen, die in der allgemeinen Bürgerpflicht liegen, ein Gesetz, nach welchem die Administration die Staats-(Rechts-Gewährungs-)Anstalt belebe, und über dessen richtige oder unrichtige Anwendung im Fall einer Contestation sie allein zu erkennen habe. Der einzige Richter über Ansprüche aus dem Staatsdienst bleibe daher die Administration in so lange, als jenes Gesetz allein, und nicht etwa eine besondere Uebereinkunft die Quelle für die Beurtheilung derselben sey.

Entgegen könnte gehalten werden, daß, indem der freywillig Dienende für den öffentlichen Dienst mehr leiste, als bey der Vertheilung der Last auf sämmtliche Bürger von ihm gefordert werden könnte, indem er also einen Theil derjenigen Freyheit, die jedem Bürger nach Erfüllung der öffentlichen Verbindlichkeiten zum ausschließlichen Gebrauch für seine persönlichen Zwecke übrig bleibe, dem Staat opfere, er eben dadurch einen privatrechtlichen Anspruch auf Entschädigung erwerbe, den er vor dem Civil-Richter verfolgen könne. Allein diesem Privatrechts-Anspruch des Dieners steht eine entsprechende Verbindlichkeit des Staats in jedem Fall nur in soweit gegenüber, als die Dienste, auf die er sich gründet, von dem Staat angenommen werden. Die fortdauernde Annahme der Dienste, oder die Bezahlung eines Gehalts auch nach dem Aufhören der Dienst-

thätigkeit gehört zu den Modalitäten, unter welchen nach dem Gesetz für die Versehung des öffentlichen Dienstes gesorgt werden soll. Wie nun aber die Ausführung dieses Gesetzes überhaupt Sache der Administration ist, so kann auch die Entscheidung der im concreten Fall über den Sinn und die Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten nur von dem Forum der Administrativ-Justiz ausgehen.

2) Aufbringung der Kosten der Staats-Einrichtungen nach den über die Vertheilung derselben unter die Staats-Genossen bestehenden Gesetzen, namentlich

a) Vertheilung und Erhebung der directen und indirecten Steuern;

b) Ausschließung der Staats-Genossen von denjenigen Erwerbs-Quellen, die dem Staat als solchem ausschließlich vorbehalten sind.

Es wird unter *b*) vorausgesetzt, daß der Betrieb eines bestimmten Gewerbszweigs durch Staats-Gesetze ausdrücklich und in der Art dem Staat vorbehalten sey, daß die Uebertragung des Rechts an diesen Betrieb auf einen Einzelnen in keiner Weise statt finden könne. (Hieher gehören z. B. Münz- und Postwesen, dem Staat vorbehaltene Salz- und Pulver-Fabrikation.) Wie die Administration das positive Opfer abmißt, das der Steuerpflichtige dem Staat bringt, so muß sie wohl auch über der Beschränkung wachen, und im Contestations-Fall das

Maaß derselben bestimmen können, die ihm durch die von sämmtlichen Staats-Bürgern vermöge ihres staatsbürgerlichen Verhältnisses geschehene Abtretung eines Industriezweigs an den Staat aufgelegt ist. Freylich kann die Administrativ-Justiz da nicht anschlagen, wo, wie bey den nutzbaren Regalien des deutschen Rechts, durch besondere Titel das Recht auf den, zwar der Regel nach nur dem Staate zustehenden Betrieb eines Industriezweigs auch von dem Privaten erworben werden kann. Auch versteht es sich von selbst, daß die Verhältnisse, in welche der Staat durch den Betrieb seines Gewerbs mit Einzelnen kommt, indem er durch Verpachtungen, Arbeits-Miethen, Kauf und Verkauf, Aufträge ꝛc. in einen privatrechtlichen Verkehr mit ihnen tritt, nicht Gegenstand derjenigen Justiz seyn können, welche nur über die Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten zu erkennen hat.

Durch Monopole, Erfindungs-Patente ꝛc. greift der Staat der Industrie des Einzelnen unter die Arme, freylich zunächst nicht aus Interesse für diesen, sondern für einen allgemeinen Zweck. Aber die directe Wirkung des Privilegiums ist die Erweiterung der Privatthätigkeits-Sphäre des Einzelnen, daher, wenn auch die Ertheilung Sache der Administration ist, die Beurtheilung der Wirkungen den Gerichten gehört.

3) Beschränkungen im Gebrauch der Privat-Rechte, die allen Staats-Genossen im Interesse der

allgemeinen Ordnung und Sicherheit durch die Gesetze aufgelegt sind.

Unter diese Rubrik gehören:

a) Beschränkungen im Gebrauch der persönlichen Fähigkeiten, wie sie z. B. durch die Gewerbs-Ordnungen vorgeschrieben sind, namentlich die Erfüllung gewisser Bedingungen, um zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbs zugelassen zu werden, und die Einhaltung der durch die Gesetze diesem Gewerb gesetzten Schranken. Gegenstand der Administrativ-Justiz ist auch hier nur die Frage: ob das Gesetz eine gewisse Leistung oder Unterlassung allgemein zur Bedingung eines Gewerbbetriebs gemacht, und ob diese Bedingung durch das, was der Einzelne gethan, erfüllt sey? Glaubt die Administrativ-Justiz die erste Frage bejahen zu müssen, so wird sie den Gewerbs-Candidaten trotz seines Widerspruchs nicht eher zu dem Gewerbs-Betrieb zulassen, bis er der Forderung, die sie in dem Gesetz ausgesprochen findet, Genüge geleistet hat. Wird aber von dem Einzelnen seine Verbindlichkeit nicht bestritten, sondern behauptet er im Widerspruch mit seinen Gewerbs-Genossen oder der Administration, sie bereits erfüllt zu haben, und unter Anerkennung dieser Erfüllung zum Gewerb zugelassen worden zu seyn, so wird zwar dieser Streit in der Regel durch die Erklärung der Administration beygelegt werden, aber man wird dem Streitenden nicht verwehren können, seine Sache

vor die Gerichte zu bringen. Eben so entscheidet zwar die Administrativ-Justiz die Frage: ob die allgemeinen unmittelbar durch das Gesetz bestimmten Schranken eines Gewerbs in einem gegebenen Fall überschritten worden seyen, überläßt aber den Gerichten die Entscheidung über die Ansprüche auf größere oder geringere Beschränkung, die aus einem individuellen Grund von einzelnen Gewerbenden gegen andere erhoben werden. Uebrigens sorgen zwar Administration und Administrativ-Justiz für die Beobachtung der gesetzlichen Schranken eines Gewerbs, aber die Untersagung des einmal gesetzlich ausgeübten Gewerbs ist ein Akt der Straf-Justiz, wovon hier nicht die Rede seyn kann, indem er auf keinen Fall ihrer Natur nach der Administration gehört. Eine Menge anderer Beschränkungen, welchen die Ausübung an sich erlaubter Handlungen aus Rücksichten für das allgemeine Beste durch die Gesetze unterworfen worden ist, hier zu erwähnen, wäre überflüssig; die Grundsätze, nach welchen der Ressort der Administrativ-Justiz in Beziehung auf diese Beschränkungen zu beurtheilen ist, sind dieselben, die an dem obigen Beyspiel von zünftigen Gewerben erläutert wurden.

b) Beschränkungen im Gebrauch des Privat-Eigenthums, wie sie z. B. zur Sicherung vor Feuers-Gefahr, zum Zwecke der Holz-Cultur, zur Einhal-

tung eines gesetzlich bestehenden Ackerbau-Systems allgemein jedem Bürger vorgeschrieben sind.

Hieher gehört nicht die Aufopferung eines Eigenthums-Stücks oder eines Rechtes, welche einem einzelnen Bürger angesonnen wird, weil die Ausführung eines gesetzlichen Zwecks der Administration diese Aufopferung nothwendig macht. In einem solchen Fall handelt es sich bey dem, welchem das Opfer aufgelegt wird, nicht von der Entrichtung seines Antheils an einer auf alle Bürger vertheilten Last, die Administration disponirt nicht über einen der Idee nach schon bey der Bildung eines gesetzlich gewährten Rechts-Zustandes von sämmtlichen Staats-Genossen zur Erschaffung und Erhaltung dieser Gewähr aus dem Gebiete ihrer Privat-Zwecke ausgesonderten Gegenstand. Es ist das Werk eines regellosen Zufalls, daß nun eben der Besitz dieses bestimmten Eigenthums-Stücks der Administration unentbehrlich geworden ist, bey der Schließung des Rechts-Vereins konnte die Möglichkeit eines solchen Zufalls bedacht, und es konnte von Jedem die Verbindlichkeit übernommen worden seyn, wenn der Zufall ihn träfe, sein Recht zu opfern; aber man hätte die Gleichheit in der Austheilung der Rechte sehr verletzt, wenn man nicht zu gleicher Zeit dem Opfernden volle Entschädigung zugesagt hätte. Dieses Opfer wird auf Kosten der Privat-Rechts-Sphäre gebracht, die Administration ist zwar das Organ des

Schicksals, welches das Opfer fordert, aber die Entschädigung für dasselbe können nur die Richter über die Privatrechts-Sphäre bemessen. Eben dieser Grundsatz gilt auch für Beschädigungen, die der Einzelne durch die Ausführung einer Administrativ-Maaßregel an seinem Eigenthum erlitten, und für außerordentliche (nicht von dem Gesetz vorhergesehene, und nach einer Regel auf die Staats-Bürger umgelegte) Dienste, die ihm um einer solchen Maaßregel willen zugemuthet wurden.

c) Die Benützung des gemeinschaftlichen Eigenthums sämmtlicher Staats-Genossen, der Straßen, Brunnen, Flüsse unterliegt Beschränkungen, die außer der Integrität jenes Eigenthums zunächst nur den Zweck haben, den Gebrauch, den der Eine von demselben macht, so zu reguliren, daß der Andere dadurch nicht verkürzt werde.

Zu der Allgemeinheit der Verbindlichkeit und ihrer reinen Beziehung auf die Zwecke der Gesellschaft im Ganzen, welche das Erkenntniß über diese Beschränkungen der Administration vindicirt, kommt noch, daß hier Richten und Vollziehen in den meisten Fällen zusammenfällt, wie man denn in Ansehung der Gegenstände, von denen hier die Rede ist, der Administration sogar eine Art von Gesetzgebungs-Recht (in polizeylichen Verordnungen über die Benützung derselben) zugesteht. Von selbst versteht es sich, daß die Ansprüche, die aus besonderen Titeln

(Eigenthum, Servituten) auf einen Gegenstand des öffentlichen Gebrauchs gemacht werden, zur Beurtheilung der Gerichte gehören. Eben so, wenn ein Einzelner das öffentliche Eigenthum beschädigt hat, gehört das Erkenntniß über die von ihm zu leistende Entschädigung, die auf Kosten seiner Privatrechts-Sphäre von ihm gefordert wird, den Gerichten.

Wir haben als Gegenstände der Administrativ-Justiz nur Leistungen (bestehen sie in Thun oder Unterlassen) ausgezeichnet, welche dem Staats-Bürger vermöge seines staatsbürgerlichen Verhältnisses direct von den Gesetzen angesonnen werden. Wir haben das Erkenntniß über Streitigkeiten in Ansehung dieser Leistungen der Administration vindicirt, weil sie eines Theils nicht auf Kosten der Privatsrechts-Sphäre geschehen, und weil in der Sorge für die Vollziehung derselben der eigentliche Beruf der Administration besteht, die daher auch die Fähigkeit, sie zu erörtern und zu bemessen, in sich tragen muß, während ein mit dem Ansehen des erworbenen, der Disposition der Privat-Willkür unbedingt hingegebenen Rechts ausgestatteter Richterspruch da nicht anschlagen kann, wo es sich nur von der gesetzmäßigen Verwaltung des Gemeinfonds der Staats-Gesellschaft handelt. Von Rechten der Einzelnen, als Gegenstand der Administrativ-Justiz, ist gar nicht gesprochen worden, es wären denn solche, die, wie der Sold für den Civil- und Militär-Dienst, mit der

Erfüllung einer staatsbürgerlichen Verbindlichkeit in unzertrenntem Zusammenhang stehen. (Bey'm Civil- und Militär-Dienst wird eigentlich durch die Gehaltreichung nur die Vertheilung der allgemeinen staatsbürgerlichen Last vollendet. Der eine Theil entledigt sich der Verbindlichkeit durch persönliche Dienste, der andere durch Geld, mittelst dessen er einen Stellvertreter bezahlt.) In der That scheint es auch, zum Gebiet der Administrativ-Justiz gehören nur solche Verhältnisse, wo der Einzelne unmittelbar als Verpflichteter erscheint, und ein Recht für ihn nur mittelbar in der Obliegenheit der Administration, Leistungen nur in Gemäsheit des Gesetzes von ihm zu fordern, gefunden wird. Handelt es sich aber unmittelbar von einem Recht des Einzelnen, möge es unter die sogenannten constitutionellen, oder unter die Privatrechte gezählt werden, direct aus dem Gesetz fließen, oder durch einen besondern Akt erworben worden seyn; von einem Recht, das im Gebiete der Dispositions-Gewalt des Bürgers liegt, aus dem es durch einen Spruch, der gegen seinen Willen darüber verfügte, erst herausgezogen werden müßte, so hat hier die Administration weder zu urtheilen noch zu verfügen. Sie kann mit solchen Rechten nur störend und verletzend in Collision kommen. Es steht ihr in keinem Fall zu, einen Bürger zu verhaften (die gerichtliche Polizey wird man wohl nicht zur Administration rechnen dürfen), über die Wahl seiner Le-

bensart zu verfügen, ihn in Gegenständen der Gewissens-Freyheit zu bestimmen, über den Gebrauch, den er von der Presse macht, zu richten, ihn von der Auswanderung abzuhalten, und noch weit weniger, über seinen persönlichen Zustand, seine Eigenthums-Rechte, oder die Ansprüche auf Leistungen, die er gegen Andere geltend machen zu können glaubt, abzusprechen.

Es kann wohl der Fall seyn, daß eine von ihr geforderte Leistung ihn in der Ausübung dieser Rechte, z. B. in der Benützung der Auswanderungs-Freyheit hemmt, aber nie kann das Recht selbst Gegenstand ihres Erkenntnisses seyn. Vielmehr wird sie die Entscheidung immer den Gerichten zu überlassen haben, wenn sie mit dem Einzelnen darüber in Widerspruch kommt, ob eine von ihr ihm angesonnene Leistung ihn auf den Gebrauch eines Rechts Verzicht zu leisten nöthige oder nicht, z. B. ob irgend eine noch unerfüllte, von der Administration ihm aufgelegte Verbindlichkeit ihn nöthige, dem Gebrauch des Auswanderungs-Rechts zu entsagen.

Eine Ausnahme dürfte bey einzelnen Arten von Rechten eintreten, die einen Ausspruch der Gerichte nicht wohl zulassen, entweder

a) weil sie nicht sowohl ein Recht der einzelnen Person, als ein Element im Organismus der öffentlichen Gewalt, sind, oder weil sie

b) nur einen unvollkommenen, von dem technischen Urtheil der Administration abhängigen Anspruch gewähren.

Zu a) Die Volks-Repräsentation und ihre Attributionen, die Bestellung der Gemeinde-Obrigkeiten durch Bürgerwahl, die Controlirung derselben durch einen Ausschuß der Gemeinde-Bürger, können unter der Form von Volksrechten betrachtet werden, ohne daß man darum wird behaupten wollen, der Schutz dieser Rechte, welche einen Theil der öffentlichen Gewalt constituiren, sey den Gerichten übertragen, denen in denselben vielmehr eine Garantie für ihre eigene Unabhängigkeit gegeben ist. Für das Recht des Volks auf Repräsentation und für die Rechte dieser Repräsentation gilt das Gesagte gewiß; wenn diese Einrichtungen angegriffen werden, so müssen die Gerichte vorher schon unterjocht seyn. Die Rechte des Volks in Beziehung auf die Gemeinde-Verwaltung stehen im genauesten Zusammenhang mit der Einrichtung der Volks-Repräsentation, die Unterdrückung derselben setzt eine Krankheit in dem Organismus der öffentlichen Gewalt voraus, die nur aus dem Mittelpunkt derselben, durch den vereinigten Willen des Regenten und der Stände, wieder geheilt werden kann. Die Leitung der Wahl-Geschäfte in den Gemeinden, die Aufsicht über ihre Verwaltung, und die Lenkung derselben in einzelnen Fällen ist Sache der Staats-Administration. Offenbare Ungesetzlichkeiten, welche sich Administrativ-Behörden hiebey erlauben sollten, sind Gegenstand der Straf-Justiz. Streitigkeiten, die über den Sinn und die Anwendung des Gesetzes in einzelnen Fällen entstehen (z. B. ob die Wahl-Commission vorschrift-

mäßig gebildet worden sey, ob ein Beschluß der Gemeinde-Behörden höherer Genehmigung bedürfe), müssen als Contestationen über Verwaltungsformen der Verwaltungs-Justiz vorbehalten bleiben.

Hier, wenn irgendwo, wird es klar, daß diese Justiz nur ein Akt des Selbst-Bewußtseyns der Administration ist, ein Akt, durch den sie sich das Gesetz ihrer Existenz zur Anschauung bringt, und in Gemäßheit desselben sich bestimmt, ein Akt, zu dem sie die Fähigkeit in sich tragen muß, wenn sie nicht die Rolle einer blinden Natur-Gewalt in dem vernünftigen Staate spielen soll. Privatrechts-Verhältnisse, die das Gesetz als Momente, nach denen die Administration ihr Verfahren zu bestimmen habe, ausgezeichnet hat, müssen natürlich, wenn sie streitig sind, durch die Gerichte constatirt werden. Die Sache der letzteren wäre es also, z. B. über den Vorwurf eines nicht unbescholtenen Rufs, eines unvollkommenen Eigenthumsrechts zu erkennen, der als Grund angeführt würde, um einen Bürger aus der Wahlmännerliste zu streichen.

Zu *b*) Hieher gehört das Recht auf Theilnahme an den Vortheilen von Staats-Anstalten (Staatsstipendien, Armen- und Kranken-Häuser, Unterrichts-Anstalten). Sind diese Anstalten durch allgemeine Staatsmittel begründet, und entscheiden bey gleichen Ansprüchen aller Bürger nur Würdigkeit und Dürftigkeit über den Vorzug, so gehört der Gegenstand unbestritten vor das Forum der Verwaltung. Ist die Anstalt auf die Beyträge, oder zum Besten einer

abgesonderten Classe von Staats-Bürgern gegründet, und richtet sich der Umfang und die Priorität des Anspruchs an den Genuß ihrer Vortheile nach bestimmten positiven That-Umständen, wie nach dem Alter, der Größe des Beytrags oder nach der Länge der Zeit, während welcher ein periodischer Beytrag gereicht wurde, so gehört die Entscheidung über die positiven Rechts-Titel, deren Erwerbuug demnach die Anstalt zuläßt, den Gerichten.

Die Theilnahme am Gemeinde-Bürgerrecht kann unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Hat der Staats-Bürger als solcher auch das Recht, sich in jeder beliebigen Gemeinde als Bürger niederzulassen, hängt die Ausübung dieses Rechts nur von bestimmten Handlungen (Erlegung einer Geld-Summe, Erwerb einer unbeweglichen Sache, Gründung eines Etablissements) oder dem Daseyn bestimmter That-Umstände (Besitz eines gewißen Vermögens, Ueberschreitung eines gewißen Alters) auf seiner Seite ab, so muß ihm verstattet seyn, gegen die Nichtanerkennung seines Rechts den Schutz der Gerichte eben so anzurufen, wie man dem gebornen Bürger einer Gemeinde die Befugniß nicht versagen wird, über eine ihm gemachte *quaestio status* auf das Urtheil der Gerichte zu provociren. Hängt dagegen die Zulassung zu einem Gemeinde-Bürgerrecht ausser jenen That-Umständen noch von einem technischen Urtheil der Gemeinde-Administration über das Verhältniß, in welchem sie zu dem öffentlichen Interesse steht, ab, so kann gegen das in dieser Beziehung

rein administrirende, und eine zweyte, welche die Zweifel gegen die Richtigkeit des von der ersteren eingeschlagenen Ganges löst, neben einander zu stellen, und wie die rein administrativen Behörden der verschiedenen Stufen einer Seits, so auf der andern wieder die administrativ-richterlichen Behörden unmittelbar einander unterzuordnen, darüber scheint das Urtheil nicht zweifelhaft seyn zu können. Die höhere administrirende Behörde bestimmt die Direction der untergeordneten, die Handlungen der letzteren sind mittelbar die ihrigen, sie scheint also eben nicht geeignet zu seyn, die Contestationen zu schlichten, welche durch diese Handlungen veranlaßt werden. Dem Ansehen der Administrativ-Justiz müßte es günstig seyn, wenn über Contestationen auch nur in andern Formen entschieden würde, als diejenigen, in welchen Handlungen beschlossen werden, und das vom Richten getrennte Handeln könnte vielleicht eine Büreaukratische Form erhalten, die jetzt oft vermißt wird, welcher aber bey der Vermischung beyder Funktionen immer die Sorge für die Sicherung der Einzelnen vor Willkür als mächtiges Bedenken im Wege steht.

Existirt eine organisirte Administrativ-Justiz, so werden ihrem Verfahren gewiße, ihrem besondern Beruf entsprechende Regeln vorzuschreiben seyn, ohne jedoch in's eigentlich Prozessualische überzugehen.

Erster Grundsatz für die Administrativ-Justiz wird seyn müssen, sich über keinen Gegenstand auszusprechen, der vor die Gerichte gezogen werden kann.

Es ist Sache der reinen Administration, vor dem Beginnen des Rechts-Streites die Verständigung auf gütlichem Wege zu versuchen, wobey sie sich immer bey der Administrativ-Justiz-Behörde Raths erholen kann. Dagegen müßten auch die Gerichte verhindert seyn, sich eines vor das administrativ-richterliche Forum gehörigen Gegenstandes, sey es vor oder nach der von dem letzteren gegebenen Entscheidung, zu bemächtigen. Der Grund, aus dem jetzt nach allen von der niedersten bis zur höchsten Administrativ-Behörde durchlaufenen Stufen die Competenz der Gerichte vertheidigt werden kann, daß es nehmlich eben die Entscheidungen ihrer Behörden seyen, welche die Administration in der Rolle des Beklagten vor dem Richter zu verantworten habe, fällt hinweg, wenn die Administration selbst den Richter, deutlich unterschieden, in ihrem Kreise neben sich aufgestellt hat.

Diese Einrichtung setzt eine über Competenz-Streitigkeiten zwischen der Administrativ-Justiz und den Civil-Tribunalen entscheidende Behörde nothwendig voraus. Als Richterin zwischen zweyen Departements kann diese Behörde keinem derselben angehören, wohl aber dürfte es nöthig seyn, daß beyde Departements natürliche Vertreter ihrer Rechte und Interessen in derselben finden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Verbesserungen.

Seite 25. Lin. 5. statt „Interessenten" l. Partheyen.
— 26. — 6. nach „contentieux" ist einzurücken: *d'administration.*
— 36. — 9. v. u. nach „concurriren" ist einzurücken: so weit sie von der Entrichtung einer gewißen Steuer-Summe abhängt.
— 55. — 10. v. u. st. „von" l. vor.
— 93. — 10. v. u. st. „wenn" l. wann.
— 106. — 13. st. „um Bitte der" l. der Bitte um
— 117. — 13. st. „acta" l. *actu.*
— 167. — 13. v. u. st. „Sie existirt nur als" l. Sie ist ihrem Wesen nach die

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Verwaltungsjustiz nach französischen Grundsätzen

Stuttgart 1823

J.gall. 110 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549970-5